

Aktenzeichen:
7 KLS 151 Js 4111/13 WA
7 KLS 151 Js 22423/12 WA

Regensburg, den 24. Juli 2013



B e s c h l u s s

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat in den Wiederaufnahmeverfahren gegen

Gustl Ferdinand M [REDACTED], geb. am [REDACTED] in Nürnberg, deutscher Staatsangehöriger, geschieden, zuletzt wohnhaft [REDACTED], derzeit Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Hamburg,

Rechtsanwältin Erika L [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
München

wegen **Unterbringung**

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren 7 KLS 151 Js 22423/12 WA wird zum Verfahren 7 KLS 151 Js 4111/13 WA hinzuverbunden.
2. Der Antrag des Untergebrachten Gustl Ferdinand M. auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens (7 KLS 802 Js 4743/03) wird als unzulässig verworfen.
3. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens (7 KLS 802 Js 4743/03) wird als unzulässig verworfen.
4. Der Antrag des Untergebrachten auf Unterbrechung der Vollstreckung der im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird als unbegründet verworfen.
5. Die Kosten des Verfahrens sowie die ausscheidbaren notwendigen Auslagen des Untergebrachten trägt die Staatskasse, soweit sie durch den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg verursacht wurden. Im Übrigen trägt der Untergebrachte die Kosten des Verfahrens.

G R Ü N D E:

A.

Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 wurde der Untergebrachte, dem seitens der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung mit Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung in neun Fällen zur Last gelegt wurden, freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Wegen des Diebstahls erfolgte der Freispruch aus tatsächlichen Gründen, die übrigen Vorwürfe hielt die Kammer für erwiesen, jedoch ging sie von zumindest nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit aus. Die Anordnung der Unterbringung erfolgte gemäß § 63 StGB. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Untergebrachte leide an einer wahnhaften psychischen Störung oder an einer paranoiden Schizophrenie. Eine Gesamtwürdigung seiner Person und der Taten gebe Anlass zur Besorgnis, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde und daher für die Allgemeinheit gemäß § 63 StGB gefährlich sei. Wegen des Inhalts des Urteils vom 8. August 2006 wird auf Blatt 496/523 der Strafakten 7 KLS 802 Js 4743/03 verwiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde mit Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 13. Februar 2007 als unbegründet verworfen.

Der Untergebrachte befindet sich seither ohne Unterbrechung im Maßregelvollzug des § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2013 reichte der Verteidiger des Untergebrachten, Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard S. [REDACTED] ein Wiederaufnahmegesuch des Untergebrachten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 ein. Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] beantragte, die Wiederaufnahme des durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens für zulässig zu erklären und anzuordnen. Rechtsan-

walt Dr. S ■■■ brachte dabei Wiederaufnahmegründe gemäß § 359 Nr. 3 und Nr. 5 StPO sowie gemäß § 79 BVerfGG vor. Wegen der weitergehenden Einzelheiten wird auf den Antrag vom 19. Februar 2013 nebst Anlagen (Blatt 2/169 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA) verwiesen.

Am 18. März 2013 stellte die Staatsanwaltschaft Regensburg unter dem Aktenzeichen 7 KLS 151 Js 22423/12 WA einen Wiederaufnahmeantrag in der Strafsache gegen den Untergebrachten und beantragte zu dessen Gunsten, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen und das Verfahren zum bereits anhängigen Wiederaufnahmeverfahren 7 KLS 151 Js 4111/13 WA zu verbinden. Von der Staatsanwaltschaft Regensburg wurden Wiederaufnahmegründe gemäß § 359 Nr. 1 und Nr. 5 StPO geltend gemacht. Zum weiteren Vorbringen wird auf Blatt 163/255 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA Bezug genommen.

Ebenfalls im Schriftsatz vom 18. März 2013 nahm die Staatsanwaltschaft Regensburg Stellung zum Wiederaufnahmegesuch der Verteidigung. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Staatsanwaltschaft Regensburg im Antrag vom 18. März 2013 wird auf Blatt 163/306 in der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 1. Mai 2013 ergänzte die Verteidigung ihr bisheriges Wiederaufnahmeverbringen. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Verteidigung im Schriftsatz vom 1. Mai 2013 wird auf Blatt 179/225 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA verwiesen.

Mit Schriftsätzen vom 7. Mai 2013 und 9. Mai 2013, auf deren Inhalt verwiesen wird (Blatt 430/532 bzw. 533/535 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA), beantragte die Verteidigung des Untergebrachten unter anderem die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 zu unterbrechen und die Verfahren 7 KLS 151 Js 22423/12 WA und 7 KLS 151 Js 4111/13 WA zu verbinden. Zudem hat sie sich den Inhalt des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2013 zu eigen gemacht.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2013 ergänzte die Verteidigung ihren bisherigen Vortrag. Wegen der Einzelheiten des Vortrages wird auf Blatt 641/652 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA verwiesen.

Am 11. Juli 2013 ging über die Staatsanwaltschaft Regensburg bei Gericht ein Schreiben des Generalstaatsanwaltes der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg ein, welchem u. a. ein Attest vom 14. August 2001 im Original beigelegt war.

Am 17. Juli 2013 erfolgte weiterer Sachvortrag durch die Verteidigerin des Untergebrachten, Rechtsanwältin Erika L. [REDACTED] Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 829 ff. und Blatt 855 ff. der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA Bezug genommen.

B.

Das Landgericht Regensburg ist für die Entscheidung über die Wiederaufnahmeanträge des Untergebrachten und der Staatsanwaltschaft Regensburg zuständig (§ 140a Abs. 1 und 2 GVG i. V. m. I. 3 des Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26. November 2012).

Die Anträge des Untergebrachten und der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Wiederaufnahme des Verfahrens waren als unzulässig zu verwerfen, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme nicht erfüllt sind (§ 368 Abs. 1 StPO).

I.

Die als Wiederaufnahmegesicht zuständige Kammer hat zu prüfen, ob die von den Antragsberechtigten vorgebrachten Gründe für eine Wiederaufnahme zugunsten des Untergebrachten zulässig und begründet im Sinne von § 359 StPO bzw. § 79 BVerfGG sind.

Nur die gesetzlichen Wiederaufnahmegründe können einen zugunsten eines rechtskräftig Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrag rechtfertigen. Nicht ausreichend ist, dass ein Urteil allgemein fehlerhaft ist oder Sorgfaltsmängel erkennen lässt, denn dies wären Fehler, die nur im Rechtsmittelzug behoben werden können und dürfen. Der Rechtsmittelzug gegen das Urteil ist jedoch vor dem Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen, da die Wiederaufnahme gerade die Rechtskraft des Urteils voraussetzt. Nicht maßgeblich ist als solches auch, ob aus Sicht des Wiederaufnahmegerichts das damals urteilende Gericht die erhobenen Beweise hätte anders als geschehen würdigen und zu einer anderen Überzeugungsbildung hätte gelangen müssen. Die gesetzliche Regelung von Wiederauf-

nahmegründen ist abschließend (Marxen/Tiemann, Die Wiederaufnahme in Strafsachen, 2., neu bearbeitete und erweiterte Aufl. 2006, S. 41).

Dabei muss der Wiederaufnahmegrund nicht nur im Antrag bezeichnet sein, sondern muss außerdem durch schlüssigen Sachvortrag belegt werden. Das ist der Fall, wenn die vom Antragsteller behaupteten Tatsachen – ihre Richtigkeit unterstellt – einen Wiederaufnahmegrund ergeben. Darüber hinaus muss der Antragsteller durch Benennung geeigneter Beweismittel zusätzlich Beweis für den Tatsachenvortrag antreten (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 43).

Diese gesetzlich normierten strengen Voraussetzungen sind Folge des Instituts der Rechtskraft, das erforderlich ist, um Rechtssicherheit dahin gehend zu gewährleisten, dass dieselbe Entscheidung nicht dauerhaft abänderbar bleibt. Rechtssicherheit als Teil des Rechtsstaatsprinzips steht als gleichwertiges, zugleich gegenläufiges Ziel der Einzelfallgerechtigkeit gegenüber. Welches der beiden widerstreitenden Ziele im Einzelfall durchgreift, kann vom Gesetzgeber frei entschieden werden, so wie in § 359 StPO geschehen (BVerfGE, 22, 322, in juris, dort Rz. 19). Mit dem Rechtsinstitut der Wiederaufnahme wird „um des Grundsatzes der materialen Gerechtigkeit willen das Prinzip der Rechtssicherheit durchbrochen“. Dabei wirkt sich dieses Prinzip dahin aus, dass „die Durchbrechung an eine eng begrenzte Anzahl besonderer Ausnahmetatbestände gebunden ist.“ (BVerfGE 22, 322, in juris, dort Rz. 20). Die Beständigkeit eines rechtskräftigen Urteils ist damit die Regel, die Durchbrechung der Rechtskraft die Ausnahme.

Im vorliegenden Verfahren geht es entscheidungserheblich nur um die dem Untergebrachten seinerzeit zur Last gelegten Straftaten, die wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit zu einem Freispruch und gleichzeitig zu einer Maßregel nach § 63 StGB geführt haben. Es geht hier also nicht darum, ob mit Strafanzeigen des Untergebrachten korrekt umgegangen worden ist.

Auch ist das Wiederaufnahmeverfahren vom Vollstreckungsverfahren abzugrenzen mit seinen Möglichkeiten der nachträglichen Änderung von freiheitsentziehenden Maßregeln, insbesondere der Erledigterklärung der Unterbringung bei Unverhältnismäßigkeit des weiteren Vollzugs oder bei sonstigen geänderten Um-

ständen. Im Wege der Wiederaufnahme kann dagegen nur die Korrektur der Entscheidung des damals erkennenden Gerichts angestrebt werden. Maßstab sind dabei ausschließlich die gesetzlichen Wiederaufnahmegründe.

II. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 1 StPO

Die Staatsanwaltschaft macht im Wiederaufnahmeantrag vom 18. März 2013, den sich die Verteidigung des Untergebrachten mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 zu eigen gemacht hat, geltend, dass es sich bei dem von der ehemaligen Ehefrau des Untergebrachten, nunmehr Petra M. [REDACTED] (im Folgenden „Petra M.“) zur Dokumentation ihrer Verletzungen vorgelegten Attest mit Datum 3. Juni 2002 um eine unechte Urkunde handle und damit ein Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 1 StPO vorliege. Das Attest wurde nach der am 15. Januar 2003 erfolgten Vernehmung der ehemaligen Ehefrau des Untergebrachten bei der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg von ihr per Fax übersandt. Das als Faxkopie in den Strafakten vorhandene Attest (Blatt 13 der Strafakte) wurde am 8. August 2006 in der Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth nach § 256 StPO verlesen.

Bei dem Attest, dessen Echtheit in Frage gestellt wird, handelt es sich um eine Urkunde. Insoweit ist unerheblich, ob der Urkundenbegriff des § 267 StGB oder des § 249 StPO zur Anwendung kommt. Bei dem im Urteil verwerteten Attest (Blatt 13 der Strafakte) handelt es sich um eine Kopie des zugehörigen, nicht bei den Akten befindlichen Originals dieses Attests vom 3. Juni 2002. Der Vorwurf der unechten Urkunde bezieht sich auf das Original dieser Telekopie, die nach beiden Vorschriften eine Urkunde darstellt.

Das Attest vom 3. Juni 2002 ist keine unechte Urkunde.

Das Attest ist nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Regensburg, wie in den Wiederaufnahmeanträgen dargelegt, von dem unterzeichnet, der die Untersuchung der Petra M. am 14. August 2001 durchgeführt hat. Es handelt sich bei dem Unterzeichner um den approbierten Arzt Markus R. [REDACTED] der in der Praxis

seiner Mutter, der Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. Madeleine R. [REDACTED] als Weiterbildungsassistent tätig war und im April 2002 erfolgreich die Facharztprüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin absolvierte, und damit zum Zeitpunkt der Attestausstellung am 3. Juni 2002 bereits Facharzt für Allgemeinmedizin war. Nach dem Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft gab der Zeuge Markus R. [REDACTED] in seiner Vernehmung an, dass er die Patientin am 14. August 2001 untersucht und daraufhin die Feststellung getroffen habe, dass sich die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster mit seiner Anamnese decken. Im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft werden die Angaben des Zeugen wörtlich wie folgt wiedergegeben (Blatt 205 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Die Feststellung in diesem Attest, dass die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster sich mit der Anamnese decken, die Schilderungen der Patientin durchweg glaubhaft sind, wurden von mir, ohne dass ich hierzu von der Patientin ausdrücklich aufgefordert worden bin, getroffen. Aufgrund der von der Patientin geschilderten Vorkommnisse erschien es mir sinnvoll, diese Feststellungen zu treffen und zu dokumentieren.“

Zum Datum 3. Juni 2002, das sich auf dem vorgelegten Attest befindet, befragt, gibt der Antrag der Staatsanwaltschaft den Zeugen wörtlich wieder (Blatt 204 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Am 14.08.2001 haben wir in der Praxis noch mit Karteikarten gearbeitet. Erhobene Befunde wurden handschriftlich auf diesen Patientenkarteikarten vermerkt. Wir hatten damals aber bereits einen Computer, den wir „als Schreibmaschine“ nutzten. Zum damaligen Zeitpunkt (14.08.2001) haben wir natürlich für Patienten auch Atteste ausgestellt. Diese Atteste wurden entweder von mir mit dem Computer geschrieben oder ich habe sie diktiert und sie wurden anschließend von einer Praxisshelferin mit dem Computer oder auf einer Schreibmaschine geschrieben. Es kann also durchaus sein, dass ich das fragliche Attest bereits am 14.08.2001 mit dem Computer geschrieben oder diktiert habe und es schreiben lassen habe. Angesprochen auf das Ausstellungsdatum des Attests kann ich nur ergänzend angeben, dass es möglich ist, dass dieses Attest noch ein weiteres Mal ausgedruckt wurde, nachdem es bereits erstellt worden war. Entweder habe ich beim Ausdruck dieses Attests das Datum „03.06.2002“ selbst eingegeben, oder das Datum wurde von der Software beim Aufruf des Dokuments selbstständig generiert. Rein theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, die ich letztendlich nicht ausschließen kann, dass das Attest tatsächlich erst am 03.06.2002 aufgrund der Karteikartendokumentation erstellt und ausgedruckt wurde. Das halte ich aber für unwahrscheinlich, weil es inhaltlich doch sehr

ausführlich ist und ich in der Regel auf den Karteikarten nicht so ausführliche Feststellungen dokumentiere.“ ...

„Ich bin mir sicher, dass die Patientin über das in dem Attest dokumentierte Tatgeschehen bereits am Tag der Untersuchung, dem 14.08.2001, berichtet hat. Es ist nämlich so dass ich, wenn ein Patient bei mir vorstellig wird, als erstes eine Anamnese durchführe. Unter Anamnese verstehe ich die Vorgeschichte und die Beschwerden des Patienten. Ich beschränke mich also nicht darauf einen Patienten nur zu untersuchen und zu befunden. Die Befunderhebung (Anamnese) ist Grundvoraussetzung für eine nachfolgende Diagnose und Therapie. Die Anamnese findet immer vor der Untersuchung statt. Allein aus den unterschiedlichen Zeitformen (Präsens/Imperfekt) lässt sich kein Schluss dahingehend ziehen, dass die Patientin erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem ihrer Untersuchung von dem Tatgeschehen berichtet hat.“

Vor der Unterschrift des unterzeichnenden Arztes findet sich der Vertretungszusatz „i. V.“. Dieser ist zwar nicht gut sichtbar, befindet sich aber eindeutig auf der in der Hauptverhandlung vom 8. August 2006 durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth verlesenen Telekopie des Attests (vgl. Blatt 13 sowie Blatt 475 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA), wie eine Vergrößerung der Unterschrift zeigt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Der Zusatz ist bei genauerem Hinsehen auch ohne Vergrößerung erkennbar und wurde bereits vor der Vorlage des Attests vom 14. August 2001 durch die Staatsanwaltschaft am 11. Juli 2013 von der Kammer so erkannt. Das durch die Staatsanwaltschaft im Original vorgelegte Attest vom 14. August 2001 macht durch die ähnlich gestaltete Form des Vertretungszusatzes dies nur noch sinnfälliger. Zudem findet sich die Formulierung im Attest „Die bei uns durchgeführte Untersuchung“. Insgesamt gibt bereits das einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Attest nicht persönlich von der im Briefkopf und im Praxisstempel genannten Dr. Madeleine R. [REDACTED] erstellt worden sein könnte.

Dass der „i. V.“-Vermerk von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth offenbar nicht erkannt wurde, ändert daran nichts. Ein Irrtum des Lesenden kann eine Urkunde nicht zur unechten Urkunde machen. Im Übrigen ergäbe sich nichts anderes, wenn der Zusatz „i. V.“ nicht vorläge, da beispielsweise auch die Unterschrift mit fremdem Namen bei bestehender Vertretungsmacht (siehe dazu unten) keine Urkundenfälschung darstellte.

Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Urkunde dann unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht, wenn also der Anschein erweckt wird, ihr Aussteller sei eine andere Person als diejenige, von der sie tatsächlich herrührt, wobei entscheidendes Kriterium für die Unechtheit die Identitätstäuschung ist (BGHSt 33, 159, 160; BGH NStZ 1993, 491, in juris, dort Rz. 5). Wird eine Erklärung von dem Erklärenden mit seinem eigenen Namen unter Offenlegung seines Willens unterzeichnet, eine andere natürliche Person zu vertreten, so weist die Urkunde als ihren Aussteller grundsätzlich nicht den Vertretenen aus, sondern den Erklärenden. Nur dieser, nicht der Vertretene, kann als Garant der Erklärung angesehen werden. Bei Vertretung natürlicher Personen soll dabei sogar unerheblich sein, ob die behauptete Vertretungsmacht besteht (BGH NStZ 1993, 491, in juris, dort Rz. 6). Anders ist dies nach der Rechtsprechung bei Unterzeichnung einer Urkunde mit dem eigenen Namen unter Angabe einer nicht bestehenden Vertretungsbefugnis für eine Firma oder Behörde, wenn durch den Firmennamen der Eindruck hervorgerufen wird, es handle sich um eine Erklärung des Vertretenen. In diesem Fall tritt der eigene Name des Unterzeichners hinter den Firmennamen oder die Behördenbezeichnung zurück, so dass es sich nicht nur um eine straflose Lüge über die (angebliche) Vertretungsmacht handelt (vgl. Schönke/Schröder/Cramer/Heine, 28. Aufl., 2010, Rz. 52 zu § 267; Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch/Zieschang, 12. Aufl., Stand: April 2009, Rz. 176 zu § 267).

Sofern man im vorliegenden Fall davon ausgeht, es handle sich um die Vertretung einer natürlichen Person, ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Frage nach der Vertretungsbefugnis schon von vornherein unerheblich, da selbst bei Fehlen der Vertretungsmacht lediglich eine straflose Lüge vorläge.

Anderes gilt, wenn man hier aufgrund des Umstands, dass es sich um ein ärztliches Attest handelt, auf dem sich Briefkopf und Stempel der Arztpraxis Dr. Madeleine R. befinden, darauf abstellt, dass der Unterzeichner aus Sicht des Rechtsverkehrs hinter den Namen der Praxisinhaberin zurücktritt. Dann nämlich ist die Frage entscheidend, ob der Arzt Markus R. berechtigt Briefkopf und Stempel der Arztpraxis Dr. Madeleine R. benutzen durfte. Nach den Wiederaufnahmeanträgen (und auch nach allen sonstigen bekannten Umständen) ist von einer solchen Befugnis hier gerade auszugehen. Der Unterzeichner des At-

tests war in der Praxis seiner Mutter als Weiterbildungsassistent, d. h. als approbierter Arzt in einem Weiterbildungsverhältnis zum Facharzt für Allgemeinmedizin, tätig und absolvierte im April 2002 erfolgreich die Facharztprüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin. Dies bedeutet, dass er im August 2001 – also zum Zeitpunkt der Untersuchung und der danach erfolgten Dokumentation der Verletzungen – bereits im fünften Jahr seiner Facharztausbildung stand (vgl. § 3 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, siehe dazu unten) und zum Zeitpunkt der weiteren Ausstellung des Attests am 3. Juni 2002 bereits Facharzt für Allgemeinmedizin war.

Der Begriff des Weiterbildungsassistenten bezieht sich auf die Zulassungsverordnung für Ärzte, wonach gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Zulassungsverordnung die Kassenärztliche Vereinigung für jeden Zulassungsbezirk das Arztregister führt, in dem die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten erfasst sind. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung ist die Eintragung in das Arztregister bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung sind Voraussetzungen für die Eintragung zum einen die Approbation als Arzt und zum anderen der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet. Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung ist nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat. Nach § 3 Abs. 4 der Verordnung muss die allgemeinmedizinische Weiterbildung unbeschadet ihrer mindestens fünfjährigen Dauer und ihrer inhaltlichen Anforderungen insbesondere folgende Tätigkeiten einschließen: a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes, b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern, c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.

Aufgrund des Vorbringens in den Wiederaufnahmeanträgen ist davon auszugehen, dass Dr. Madeleine R. [REDACTED] als Vertragsärztin ihren Sohn Markus R. [REDACTED] zulässig als Weiterbildungsassistenten im Sinne der § 32 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Verordnung eingesetzt hat. Da eine vertragsärztliche Versorgung eine vorherige Zulassung, § 19 der Verordnung, erfordert und die Zulassung für einen bestimmten Vertragsarztsitz erfolgt, an dem der Vertragsarzt auch seine Sprechstunde zu halten hat (§ 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung), bedeutet ein Tätigwerden des Weiterbildungsassistenten eine vertragsärztliche Versorgung durch den jeweiligen Vertragsarzt. Der Weiterbildungsassistent konnte zulässigerweise die ärztliche Versorgung übernehmen, aber mangels vertragsärztlicher Zulassung nicht unter einem eigenen Vertragsarztsitz tätig werden.

Aus den „Allgemeinen Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent“ der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Stand 1. Februar 2013 (online abrufbar unter <http://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/Zulassung/KVB-Merkblatt-Informationen-Weiterbildungsassistent.pdf>) ergibt sich, dass der Weiterbildungsassistent grundsätzlich nur unter „Aufsicht und Anleitung“ des Weiterbildungers tätig werden darf. Dies bedeutet aber nicht, dass der Weiterbildungsassistent durchgehend bei allen seinen Tätigkeiten überwacht werden müsste. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich der approbierte Arzt Markus R. [REDACTED] zum Zeitpunkt der Untersuchung der Patientin am 14. August 2001 bereits im fünften Jahr seiner Weiterbildung befand sowie zum Zeitpunkt der Zweitausstellung des Attests am 3. Juni 2002 sogar bereits seine Facharztprüfung erfolgreich absolviert hatte. Mit zunehmendem Fortschreiten der Weiterbildung geht aber eine zunehmende Eigenverantwortlichkeit des sich Weiterbildenden einher, zumal es sich bei der Untersuchung und Dokumentation der Verletzungen um keine besonders anspruchsvolle Tätigkeit auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin handelte und diese Tätigkeit auch ein approbierter Arzt ohne Facharztausbildung hätte leisten können.

Vor diesem Hintergrund durfte der Arzt Markus R. [REDACTED] unter dem Praxisnamen seiner Mutter tätig werden und auch das Attest ausstellen.

Falls man die vorgetragene öffentlich-rechtliche Ausgangslage im vorliegenden Fall nicht für maßgeblich hält, weil die Patientin möglicherweise – was nicht vor-

tragen wird – Privatpatientin war, oder weil der Arzt Markus R. am 3. Juni 2002 bereits nicht mehr Weiterbildungsassistent, sondern selbst schon Facharzt für Allgemeinmedizin war, ergibt sich nichts anderes: Wer eine urkundliche Erklärung für einen anderen abgibt und dessen Namen verwendet, stellt keine unechte, sondern eine echte Urkunde her, wenn er den Namensträger vertreten will, wenn dieser sich vertreten lassen will und wenn der Unterzeichnende den Namensträger rechtlich vertreten darf (Schönke/Schröder/Cramer/Heine a. a. O., Rz. 28 zu § 267). Davon ist nach dem Vortrag aller Beteiligten auszugehen. Es wird eben gerade nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass der Arzt Markus R. gegen den Willen seiner Mutter, der Praxisinhaberin Dr. Madeleine R. tätig geworden wäre. Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn eine derartige Stellvertretung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Dies ist der Fall, wenn die eigenhändig-persönliche Herstellung oder Unterzeichnung der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben oder im Rechtsverkehr vorausgesetzt wird, wie etwa beim eigenhändigen Testament, bei Prüfungsarbeiten oder bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 36. Aufl. 2012, Rz. 828 f.; ebenso Schönke/Schröder/Cramer/Heine a. a. O., Rz. 59 zu § 267). Ein solcher Umstand ist hier nicht gegeben. Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, durch den die ärztliche Tätigkeit gekennzeichnet ist (vgl. etwa § 19 MBO-Ä, § 15 Abs. 1 SGB V; § 613 BGB i. V. m. § 4 Abs. 2 GOÄ), steht der Vertretung auf jeden Fall nicht entgegen, da mit Markus R. ein approbierter Arzt tätig wurde. Dazu Ries et al., Arztrecht, 2012, S. 148:

„Der Grundsatz der persönlichen ärztlichen Leistungserbringung enthält zugleich das grundsätzliche Verbot der Delegation von ärztlichen Maßnahmen an Dritte. Eine Ausnahme besteht, soweit ärztliches Personal eingeschaltet wird. In Betracht kommt hier die Behandlung durch angestellte Ärzte und Assistenten. Nichtärztliches Hilfspersonal darf vom Arzt nur eingeschaltet werden, soweit es sich um vorbereitende, unterstützende, ergänzende oder mitwirkende Tätigkeiten zur eigentlichen ärztlichen Leistung handelt. Im Einzelfall ist die Delegation von Tätigkeiten (z. B. Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen) an qualifiziertes, nicht-ärztliches Hilfspersonal zulässig, soweit ein persönliches Tätigwerden nach Art und Schwere der zu erbringenden Leistung nicht erforderlich ist. Sonderregelungen bestehen für gerätebezogene Leistungen einer Apparategemeinschaft sowie für bestimmte Laborleistungen. Schließlich ist der niedergelassene Arzt berechtigt, im Falle seiner Verhinderung vorübergehend einen ärztlichen Vertreter zu bestellen, der die Praxis zeitweise weiterführt.“

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO zugunsten des Verurteilten ebenso bei § 362 Nr. 1 StPO als Wiederaufnahmegrund zuungunsten eines Verurteilten findet. Das Vorbringen einer unechten Urkunde kann damit sowohl zu einer Wiederaufnahme zugunsten wie auch zu einer Wiederaufnahme zu Lasten führen. Allgemein anerkannt ist, dass die Wiederaufnahme zuungunsten eines Verurteilten restriktiv zu handhaben ist und sich eine extensive Handhabung verbietet (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 44). Der identische Wortlaut des Gesetzestextes, der sich im selben Abschnitt eines Gesetzes findet, „verpflichtet auch bei § 359 Nr. 1 StPO zu restriktiver Auslegung“ (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 44). Damit kann für § 359 Nr. 1 StPO keine andere Auslegung des Begriffs der unechten Urkunde vorgenommen werden als für § 362 Nr. 1 StPO. Eine erweiternde Auslegung zugunsten eines Verurteilten scheidet aus, da anderenfalls die Auslegung gleichermaßen für die Wiederaufnahme zu Lasten des Verurteilten zur Anwendung kommen müsste. Bei vergleichbaren Umständen bei der Attestausstellung käme man dann zu einer Wiederaufnahme zu Lasten des Untergebrachten, wenn beispielsweise ein Freispruch damit begründet wird, dass sich die vom Angeklagten behauptete Notwehrsituation durch die in einem solchen Attest dokumentierten Verletzungen bestätigt habe. Dies erscheint aber zu Recht abwegig.

Wegen des Gleichlaufs von § 359 Nr. 1 und § 362 Nr. 1 StPO fordern zudem viele, dass für die Wiederaufnahme nach diesen Vorschriften eine Straftat vorliegen muss (vgl. Marxen/Tiemann a. a. O., S. 45 m. w. N.), weil es sich bei § 359 Nr. 1 und § 362 Nr. 1 StPO um bewusste oder doch sehr schwerwiegende Angriffe auf die Beweisgrundlage handelt (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung/Schmidt, 6. Aufl. 2008, Rz. 9 zu § 359). Daran würde es hier ebenfalls fehlen, da weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass die Urkunde von dem ausstellenden Arzt zur Täuschung im Rechtsverkehr ausgestellt wurde. Da aber schon keine unechte Urkunde vorliegt, kann letztlich dahingestellt bleiben, ob man dieser Meinung oder der Gegenmeinung folgt, die keine Straftat für erforderlich hält.

III. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 3 StPO

Nach § 359 Nr. 3 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlasst ist. Es handelt sich bei Nr. 3 des § 359 StPO um einen absoluten Wiederaufnahmegrund – der also kein Beruhen des nachfolgenden Urteils auf diesem Verstoß voraussetzt –, weil Beratung und Abstimmung geheim sind und deshalb ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Urteil nicht aufgeklärt werden könnte. Kein Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO sind Verfahrensfehler des das Urteil erlassenden Gerichts und/oder Amtspflichtverletzungen anderer als bei dem Urteil mitwirkender Richter.

Ein Verfahren darf nach § 359 Nr. 3 StPO nur wiederaufgenommen werden, wenn die strafbare Amtspflichtverletzung eines am Urteil mitwirkenden Richters zur Überzeugung des Wiederaufnahmegerichts positiv feststeht, was im Rahmen der Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags im Probationsverfahren gemäß § 369 Abs. 1 StPO geprüft wird, sofern der Antrag zulässig ist. Dass die strafbare Amtspflichtverletzung eines am Urteil mitwirkenden Richters positiv feststehen muss, um eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens durchführen zu dürfen, ergibt sich zwingend aus § 364 Satz 1 StPO, wonach ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat gegründet werden soll, nur dann zulässig ist, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangel an Beweisen nicht erfolgen kann.

Während darüber in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit besteht, ist umstritten, welche Anforderungen an die vorgelagerte Zulässigkeitsprüfung zu stellen sind. Nach überwiegender Ansicht ist im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen, ob der Verurteilte das Vorliegen einer solchen strafbaren Amtspflichtverletzung eines bei dem Urteil mitwirkenden Richters schlüssig darlegt und ob die im Hinblick auf § 364 Satz 1 StPO grundsätzlich erforderliche rechtskräftige Verurtei-

lung des Täters vorgetragen ist oder ob stattdessen dargelegt wird, dass die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann (etwa wegen eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 78 StGB). Liegt ein rechtskräftiges Urteil in Bezug auf die strafbare Amtspflichtverletzung nicht vor – wie hier –, muss sich aus dem Antrag nach dieser Ansicht mindestens der konkrete Verdacht der behaupteten Straftat ergeben (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, Rz. 1 zu § 364; Karlsruher Kommentar zur StPO/Schmidt, 6. Aufl. 2008, Rz. 6 zu § 364). Der auf diesen Wiederaufnahmegrund gestützte Antrag ist demnach zur Begründetheitsprüfung zuzulassen, wenn unter Zugrundelegung des Tatsachenvorbringens des Untergebrachten – nicht seiner Wertungen des Sachverhalts – ein konkreter Verdacht für die behauptete Straftat spricht, der entsprechend § 152 Abs. 2 StPO wenigstens zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Richter ausreichen würde. Da diese Ansicht überwiegend vertreten wird, wendet sie das erkennende Gericht im Folgenden an und nimmt die Zulässigkeitsprüfung zugunsten des Untergebrachten unter Zugrundelegung ihrer geringeren Anforderungen an die Zulässigkeit eines auf § 359 Nr. 3 StPO gestützten Antrags vor.

Der Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung des Untergebrachten benennt die Straftatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), die vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B■■■■ in vielfacher Hinsicht verwirklicht worden seien. Ein hinreichend konkreter Tat (Anfangs-)verdacht ergibt sich jedoch aus den im Wiederaufnahmeverbringen dargestellten Tatsachen nicht.

Der Straftatbestand des Verbrechens der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB ist in objektiver Hinsicht verwirklicht, wenn sich ein Richter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Das Recht ist gebeugt, wenn eine Entscheidung ergeht, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht, wobei zur Vermeidung einer unvermeidbaren Ausweitung der Strafbarkeit ein elementarer Verstoß und auch eine Einschränkung der Definition der Rechtsbeugungshandlung durch ein subjektives Element zu verlangen ist. Somit muss schon auf der Ebene des objektiven Tatbestands ein bewusster Regelverstoß insoweit vorliegen, als sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und

Gesetz entfernt (BGHSt 47, 105, in juris, dort Rz. 10) und sein Handeln stattdessen an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben (Schönke/Schröder/Heine a. a. O., Rz. 5b zu § 339).

Diese Einschränkung bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes ist notwendig, weil es sonst – da auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes bedingter Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale ausreicht – zur Verwirklichung des Verbrechens der Rechtsbeugung ausreichte, dass der Täter die Möglichkeit der bloßen Fehlerhaftigkeit seiner Entscheidung erkennt und sich mit dieser Möglichkeit abfindet (vgl. dazu Schönke/Schröder/Heine a. a. O., Rz. 7a zu § 339). Ein solches Ergebnis wäre mit Art. 97 Abs. 1 GG kaum vereinbar und würde zudem die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung schwerwiegend beeinträchtigen. Zudem wäre der Umfang der durch § 339 StGB bewirkten Sperrwirkung (dazu unten) dabei umso geringer, je weniger Anforderungen an den objektiven Tatbestand gestellt werden und je extensiver der Vorsatzbegriff ausgelegt wird.

Deshalb beugt nach ständiger Rechtsprechung derjenige, der nur mit der Möglichkeit einer rechtlich (bloß) nicht mehr vertretbaren Entscheidung rechnet und sich damit abfindet, das Recht nicht (während umgekehrt die Vorstellung, im Ergebnis gerecht zu handeln, den subjektiven Tatbestand nicht zwangsläufig in Frage stellt, BGHSt 47, 105, in juris, dort Rz. 28). Eine Rechtsanwendung kann somit keinesfalls Rechtsbeugung sein, wenn die Auffassung des Richters mindestens noch vertretbar erscheint. Selbst die bloße objektive Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet aber noch keine Rechtsbeugung (BGHSt 47, 105, in juris, dort Rz. 10).

Auch bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht kann eine Benachteiligung oder Bevorzugung eines Verfahrensbeteiligten nach diesem Maßstab vorliegen. Es genügen jedoch nicht Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablauf, auch nicht Verfahrensverzögerungen als solche (vgl. etwa BGHSt 38, 381, in juris, dort Rz. 10 und OLG Karlsruhe NJW 2004, 1469, 1470 f.). Jedoch „kommt Rechtsbeugung dann in Betracht, wenn der Richter nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung schafft, sondern durch sein Verhalten einen Vor- oder Nachteil im Sinne des § 339 StGB dadurch herbeiführt,

dass er die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet“ (BGHSt 42, 343, in juris, dort Rz. 23; siehe auch Schönke/Schröder/Heine a. a. O., Rz. 6 zu § 339).

Der zur Tatbestandsverwirklichung ebenfalls erforderliche subjektive Tatbestand ist (gemäß § 15 StGB) Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes genügend, aber auch erforderlich ist. Der Vorsatz muss sich deshalb nicht nur auf die Verletzung einer Rechtsnorm beziehen, sondern auch auf die Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei erstrecken (Schönke/Schröder/Heine a. a. O., Rz. 7 zu § 339 m. w. N.).

Gemessen an diesen Anforderungen an eine strafbare Rechtsbeugung stellt das Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten einen Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 3 StPO nicht schlüssig dar.

Zu den diesbezüglich behaupteten strafbaren Amtspflichtverletzungen im Einzelnen:

1. Zum Vorwurf der Verletzung des § 225a Abs. 2 Satz 1 StPO durch Unterlassen einer Fristsetzung an den Angeklagten, um die Vornahme einzelner Beweiserhebungen zu beantragen, sowie zum Vorwurf der unterlassenen Anhörung der Verfahrensbeteiligten vor Erlass des Übernahmebeschlusses des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27. Januar 2006

Das Amtsgericht Nürnberg erließ am 29. Dezember 2005 einen Beschluss über die Vorlage der bei ihm anhängigen Strafsache 41 Ds 802 Js 4742/03 zum Landgericht Nürnberg-Fürth. Aus Sicht des Amtsgerichts war aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Vorlagebeschlusses gewonnenen dortigen Erkenntnisse im noch ausstehenden Urteil die Bejahung der Voraussetzungen des § 63 StGB und damit eine Unterbringung des damaligen Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten mit der Folge, dass gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG nicht die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, sondern diejeni-

ge des Landgerichts Nürnberg-Fürth gegeben war. Diese Vorgehensweise des Amtsgerichts Nürnberg entsprach § 225a Abs. 1 Satz 1 StPO, es unterließ jedoch die in § 225a Abs. 2 Satz 1 StPO an den Angeklagten zu richtende Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen, die ausweislich des Gesetzeswortlauts dem Amtsgericht – und nicht erst dem Gericht, dem die Sache vorgelegt wurde – oblag.

Eine Pflicht des Gerichts höherer Ordnung im Sinne des § 225a Abs. 1 StPO, hier des Landgerichts Nürnberg-Fürth, eine vom vorlegenden Gericht unterlassene Fristsetzung nachzuholen, sieht der Gesetzestext nicht vor, und auch aus der einschlägigen Kommentarliteratur ergibt sich, soweit ersichtlich, zu dieser Thematik nichts. Deshalb liegt die Annahme, der Vorsitzende Richter am Landgericht B■■■■ habe durch das Unterlassen der Nachholung einer solchen Fristsetzung das Recht im Sinne des § 339 StGB gebeugt, bereits hinsichtlich des erforderlichen objektiven Tatbestandes fern. Die Verfahrensweise der in der nach § 76 Abs. 1 GVG vorgeschriebenen Dreierbesetzung über die Verfahrensübernahme entscheidenden 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ war nämlich zum einen mindestens vertretbar und zum anderen kein erkennbar bewusster Rechtsverstoß. Das Vorbringen des Verteidigers in seinem Wiederaufnahmeantrag vom 19. Februar 2013, wonach sich „angesichts der Eindeutigkeit des Gesetzes“ ein vorsätzliches Handeln des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ ergeben soll (Seite 36 Mitte des vorgenannten Wiederaufnahmeantrages, Blatt 37 der Akte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA), trifft somit nicht zu. Bei der Argumentation des Verteidigers handelt es sich vielmehr um spekulative Ausführungen, zumal der vorgenannte Wiederaufnahmeantrag auf Seite 35 unten (Blatt 36 der Akte) Zweifel des Untergebrachten daran erkennen lässt, ob das pflichtwidrige Unterlassen der Fristsetzung durch das Amtsgericht vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B■■■■ tatsächlich erkannt wurde, wenn ausgeführt wird: „Dessen Versäumnis wird der VRiLG B■■■■ erkannt haben“.

Selbst wenn man jedoch ungeachtet des hierzu schweigenden Gesetzeswortlauts eine Pflicht des höheren Gerichts annimmt, die vom vorlegenden Gericht unterlassene Fristsetzung nachzuholen, ergäbe sich hieraus kein objektiv elementarer Rechtsverstoß des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ im Sinne der

oben ausgeführten Definition. Denn der Vorlagebeschluss des Amtsgerichts vom 29. Dezember 2005 wurde vom Amtsgericht den beiden damaligen Verteidigern, Wahlverteidiger Rechtsanwalt O ■■■■ und Pflichtverteidiger Rechtsanwalt D ■■■■ am 3. Januar 2006 übersandt (Blatt 320 der Strafakten). Einwände gegen die vom Amtsgericht durch Erlass seines Vorlagebeschlusses angeregte Übernahme des Verfahrens durch das Landgericht wurden von ihnen bis zum Erlass des Übernahmebeschlusses am 27. Januar 2006 nicht vorgebracht. Angesichts dieser Sachlage durfte das übernehmende Gericht – somit auch der Vorsitzende Richter am Landgericht B ■■■■ – davon ausgehen, dass jedenfalls das vor Erlass des Übernahmebeschlusses zu gewährende rechtliche Gehör (§ 33 StPO) des Untergebrachten hinreichend gewahrt war. Es ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Untergebrachte tatsächlich irgendwelche Einwände gegen die anstehende Übernahme durch das Landgericht erhoben hätte oder hätte erheben wollen; im Wiederaufnahmeantrag seines Verteidigers (Seite 16, Blatt 17 der Akte) wird ausgeführt, dass der Untergebrachte jedenfalls von einem seiner beiden damaligen Verteidiger über den ihnen zugewandten Vorlagebeschluss des Amtsgerichts unterrichtet worden sein dürfte. Dennoch wurden, soweit vorgetragen oder sonst ersichtlich, weder vom Untergebrachten selbst noch von einem seiner beiden Verteidiger irgendwelche Einwände gegen die vom Amtsgericht angeregte Übernahme erhoben.

2. Zum Vorwurf des Verstoßes gegen Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerische Verfassung und §§ 115, 115a StPO

Die Chronologie der diesbezüglichen Ereignisse ergibt im Wesentlichen folgenden Ablauf:

1. Februar 2006:

Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth in der nach § 76 Abs. 1 GVG vorgeschriebenen Dreierbesetzung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B ■■■■ nach § 126a StPO (Anordnung der einst-

weiligen Unterbringung des zu diesem Zeitpunkt noch auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus).

27. Februar 2006 (Montag):

Der Angeklagte wird aufgrund des vorgenannten Unterbringungsbefehls festgenommen und zunächst in das Bezirksklinikum am Europakanal in Erlangen verbracht.

2. März 2006 (Donnerstag):

Der Angeklagte wird durch die Polizei in das Bezirksklinikum Bayreuth gebracht (so die Mitteilung des Bezirksklinikums Bayreuth vom 6. März 2006, Blatt 342 der Strafakten).

3. März 2006 (Freitag):

Eingang der schriftlichen Mitteilung der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte vom 27. Februar 2006 über die Festnahme und Verbringung in das Bezirksklinikum Erlangen beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

7. März 2006 (Dienstag):

Aktenvermerk des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] dass sich der Angeklagte nunmehr im Bezirksklinikum Bayreuth befinde; zugleich Verfügung, den Unterbringungsbefehl vom 1. Februar 2006 an das Amtsgericht Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung zu übersenden.

8. März 2006 (Mittwoch):

Eingang eines Schreibens des Bezirksklinikums Bayreuth (Blatt 342 der Strafakten) bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, wonach der Angeklagte am 2. März 2006 durch die Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte dem Bezirksklinikum Bayreuth zugeführt worden sei und sich nun dort befinde.

9. März 2006 (Donnerstag):

Erledigung der vorgenannten Verfügung durch die Geschäftsstelle des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

13. März 2006 (Montag):

Eingang des vom Landgericht Nürnberg-Fürth übersandten Unterbringungsbefehls bei den Justizbehörden Bayreuth.

14. März 2006 (Dienstag):

Der beim Amtsgericht Bayreuth zuständige Ermittlungsrichter bestimmt Termin zur Anhörung des Angeklagten auf Freitag, den 17. März 2006.

17. März 2006 (Freitag):

Dem Angeklagten wird der Unterbringungsbefehl durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bayreuth eröffnet, der Angeklagte wird angehört, er legt bei seiner Anhörung „gegen den Beschluss des Landgerichts vom 1.02.2006“ einen von ihm so bezeichneten „Einspruch“ ein. Der Unterbringungsbefehl wird schließlich vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts unverändert aufrecht erhalten, dessen weitere Vollziehung angeordnet. Der Angeklagte wird dort über sein gemäß § 115a Abs. 3 StPO bestehendes Recht belehrt, dem nach § 115 Abs. 1 StPO zuständigen Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth vorgeführt zu werden; er beantragt diese Vorführung. Anschließend – noch am 17. März 2006 – verfügt der den Angeklagten vernehmende Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bayreuth die Rücksendung des Vorgangs an das Landgericht Nürnberg-Fürth (Eingang bei den Justizbehörden Nürnberg am 21. März 2006), versehen mit seinem handschriftlichen Hinweis: „Der Angeschuldigte hat „Einspruch“ eingelegt u. die Vorführung nach § 115a StPO beantragt“ (Blatt 343 der Strafakten).

22. März 2006 (Mittwoch):

Der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] bestimmt Termin zur Anhörung des Angeklagten auf Freitag, den 31. März 2006 und ordnet Ladung sowie Einzelverschubung des Angeklagten vom Bezirksklinikum Bayreuth an. Diese Verfügung wird von der Geschäftsstelle am 23. März 2006 ausgeführt.

27. März 2006 (Montag):

Zustellungsnachweis des Wachtmeisters des Landgerichts Bayreuth, wonach die Ladung dem Angeklagten „heute“ im Bezirksklinikum Bayreuth übergeben wurde. (Zu diesem Zeitpunkt befand sich also der Angeklagte noch immer außerhalb des Bezirks des zuständigen Richters im Sinne des § 115 Abs. 1 StPO. Wann im

Zeitraum zwischen der am 27. März 2006 erfolgten Ladungszustellung und der Anhörung am 31. März 2006 in Nürnberg die am 22. März 2006 vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] angeordnete Einzelverschubung nach Nürnberg tatsächlich erfolgte, trägt das Wiederaufnahmevorbringen nicht vor und lässt sich auch nicht den Strafakten entnehmen.)

28. März 2006 (Dienstag):

Der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] erhält drei vom Angeklagten verfasste Briefe an das Landgericht Nürnberg-Fürth, datierend vom 17. März, 20. März und 21. März 2006 (Inhalt u. a.: Antrag auf mündliche Haftprüfung und Anträge auf Wiedergewährung des im Bezirksklinikum Bayreuth verweigerten oder nur zeitreduziert gewährten einstündigen Hofgangs und Unterlassung der dort während des Hofgangs praktizierten Hand- und Fußfesselung), und nimmt sie laut seines Vermerks (Blatt 365 der Strafakten) zur Kenntnis.

31. März 2006 (Freitag):

Anhörung des Angeklagten in Gegenwart seines Pflichtverteidigers D [REDACTED] – der Wahlverteidiger Rechtsanwalt O [REDACTED] hatte sein Mandat am 28. März 2006 niedergelegt – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] und die beiden weiteren Strafkammermitglieder. Dabei verweist der Angeklagte auf eine bei ihm im Bezirksklinikum Bayreuth praktizierte Hand- und Fußfesselung und bittet um deren sofortige Beendigung. Am Ende des Anhörungstermins ergeht ein Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth in der nach § 76 Abs. 1 GVG vorgeschriebenen Dreierbesetzung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] worin der einstweilige Unterbringungsbeehl mit der Begründung aufrecht erhalten wird, dass seine „Voraussetzungen fortbestehen“.

15. April 2006:

Ein auf den 27. März 2006 datiertes Schreiben des Angeklagten trifft bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth ein (Blatt 373 f. der Strafakten). Darin bittet er unter anderem um Mitteilung, was aus seinen „Anträgen und Briefen dieses und letztes Jahr wurde“.

Zur rechtlichen Bewertung:

Einschlägig sind im vorliegenden Fall die aufgrund der in § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO für entsprechend anwendbar erklärten §§ 115, 115a StPO. Diese Normen setzen wie auch Art. 5 Abs. 3 EMRK das Verfassungsgebot des Art. 104 GG in einfachgesetzliches Recht um. Nach § 115 Abs. 1 StPO ist eine aufgrund eines bereits existenten Haftbefehls ergriffene Person unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen und gemäß § 115 Abs. 2 StPO von diesem dann unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, zu vernehmen, wobei unverzüglich im Sinne von „ohne jede vermeidbare Verzögerung“ zu verstehen ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, Rz. 4 zu § 115). Zuständiges Gericht im Sinne des § 115 Abs. 1 StPO war hier (§ 126 Abs. 2 Satz 1 StPO) die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

Das in § 115 Abs. 1 StPO bestimmte Gebot, eine aufgrund eines bereits existenten Haftbefehls ergriffene Person unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen, bedeutet, dass der Ergriffene ohne vermeidbare Verzögerung in den unmittelbaren Machtbereich des zuständigen Gerichts gelangt. Das ist der Fall, wenn der Verhaftete in die für das Gericht zuständige oder jedenfalls nahe gelegene Justizvollzugsanstalt eingeliefert und dem Richter zugleich Gelegenheit gegeben wird, hiervon Kenntnis zu nehmen, sodass er den Beschuldigten jederzeit zur Vernehmung zu sich bringen lassen kann (Karlsruher Kommentar zur StPO/Graf, 6. Aufl. 2008, Rz. 2 zu § 115 StPO). Wegen der in § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO angeordneten entsprechenden Anwendung des § 115 StPO bedeutete dies hier die Pflicht, den Angeklagten in ein im Gerichtsbezirk gelegenes oder jedenfalls nahe gelegenes psychiatrisches Krankenhaus zu bringen (Karlsruher Kommentar zur StPO/Schultheis, 6. Aufl. 2008, Rz. 6 zu § 126a StPO).

Dieses Gebot des § 115 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 126a Abs. 2 Satz 1 StPO wurde zunächst in die Tat umgesetzt, denn ausweislich des Schreibens der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte vom 27. Februar 2006 wurde der Angeklagte nach seiner am 27. Februar 2006 erfolgten Festnahme zunächst in das für den Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth zuständige Bezirkskrankenhaus Erlangen verbracht.

Im Hinblick auf den Inhalt des Vermerks und die Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] vom 7. März 2006 steht fest, dass dieser am 7. März 2006 von der erfolgten Festnahme und vom Aufenthaltsort des Angeklagten (nunmehr: Bezirksklinikum Bayreuth) Kenntnis hatte. Eine bereits vor dem 7. März 2006 erfolgte diesbezügliche Kenntniserlangung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] behauptet weder das Wiederaufnahmevorbringen noch ist eine solche ersichtlich. Dies zugrunde gelegt, ergibt sich weiter, dass die an § 115 Abs. 1 StPO anschließende Pflicht des zuständigen Gerichts, dem aufgrund des Haft- oder Unterbringungsbefehls Ergriffenen unverzüglich nach der Vorführung, aber spätestens am nächsten Tag, den Haft-/Unterbringungsbefehl zu eröffnen (§ 115 Abs. 2 StPO), vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] gar nicht mehr realisiert werden konnte.

Zum Zeitpunkt der Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] am 7. März 2006 befand sich der Angeklagte bereits nicht mehr im Bezirksklinikum Erlangen (also im Bereich des für die Strafsache örtlich zuständigen Landgerichts Nürnberg-Fürth), sondern im Bezirksklinikum Bayreuth mit der Folge, dass zu diesem Zeitpunkt das Amtsgericht Bayreuth das nächste Amtsgericht im Sinne des § 115a Abs. 1 StPO war. Aus welchem Grund der Angeklagte am 2. März 2006 durch die Polizei vom Bezirksklinikum Erlangen, das im Bereich des für die Strafsache örtlich zuständigen Landgerichts Nürnberg-Fürth liegt, in das Bezirksklinikum Bayreuth gebracht wurde, ist in den Straftakten nicht erkennbar dokumentiert. Jedenfalls behauptet das Wiederaufnahmevorbringen nicht, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] selbst dazu beigetragen hat. Aus Seite 17 Mitte des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013 geht vielmehr hervor, dass offenbar auch der Untergebrachte davon ausgeht, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] sich vor Verfassen seines Vermerks am 7. März 2006 (wonach sich der Angeklagte „nunmehr“ im Bezirksklinikum Bayreuth befinde) über den Verbleib des Angeklagten erkundigte, somit dessen Aufenthaltsort noch nicht kannte.

Ist die Vorführungsfrist des § 115 Abs. 1 StPO versäumt worden oder – was aus Sicht des erkennenden Gerichts gleich zu behandeln ist – wurde zwar die Vorführungsfrist eingehalten, kann aber die erste Vernehmung durch den zuständigen Richter wegen eines Weitertransports des Inhaftierten vor der nach § 115

Abs. 2 StPO zu erfolgenden Vernehmung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden – wovon hier auszugehen ist –, so ist der Inhaftierte zur Vermeidung weiterer Verzögerungen dem Richter des nächsten Amtsgerichts zur Vernehmung nach § 115a StPO vorzuführen (Löwe-Rosenberg/Hilger, StPO, 26. Aufl. 2010, Rz. 3 zu § 115a), es sei denn, im Einzelfall wäre eine schnellere Sachbehandlung durch den nach § 115 StPO zuständigen Richter zu erwarten (Karlsruher Kommentar zur StPO/Graf, 6. Aufl. 2008, Rz. 1 zu § 115a).

Angesichts dessen war die Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ vom 7. März 2006, den Unterbringungsbefehl vom 1. Februar 2006 an das Amtsgericht Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung zu übersenden – und nicht etwa den Rücktransport des Angeklagten nach Erlangen oder Nürnberg zu veranlassen oder selbst mit den weiteren Mitgliedern der 7. Strafkammer zum Zwecke der Eröffnung des Unterbringungsbefehls vom Dienstsitz in Nürnberg nach Bayreuth zu fahren – vertretbar. Dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B■■■■ hierbei vor dem Hintergrund des in Haft- und Unterbringungssachen geltenden Beschleunigungsgebots nach Strafaktenlage nicht erkennbar auf eine besondere Eilbedürftigkeit des von ihm Verfüigten hinwirkte – seine Verfügung vom 7. März 2006 wurde erst zwei Tage später von der Geschäftsstelle des Landgerichts ausgeführt, wobei der Unterbringungsbefehl auch am 9. März 2006 anscheinend nicht vorab gefaxt wurde, da er beim Amtsgericht Bayreuth erst am 13. März 2006 einging –, begründet keinen elementaren Rechtsverstoß des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ im Sinne der oben genannten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes.

Ab dem 13. März 2006 lag dann das weitere Verfahren zunächst in Händen des Amtsgerichts Bayreuth, bis am 21. März 2006 der Vorgang wieder an das Landgericht Nürnberg-Fürth und am 22. März 2006 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht B■■■■ gelangte.

Nunmehr hatte die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, der der Angeklagte auf sein Verlangen hin gemäß § 115a Abs. 3 Satz 1 StPO vorgeführt wurde, den Angeklagten zu vernehmen. Eine Frist, innerhalb welcher ein vom nächsten Amtsrichter Vernommener dem zuständigen Richter vorgeführt werden muss, ist im Gesetz nicht festgelegt. Das in Haft- und Unterbringungssachen gel-

tende Beschleunigungsgebot gebietet aber, dass die Vorführung vor den zuständigen Richter und dann auch die auf die Vorführung folgende Vernehmung durch den zuständigen Richter unverzüglich, also ohne vermeidbare Verzögerung, geschieht (Karlsruher Kommentar zur StPO/Graf, 6. Aufl. 2008, Rz. 5 zu § 115a; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, Rz. 8 zu § 115a).

Dass die Art der am 22. März 2006 vorgenommenen Terminierung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B■■■■ nämlich den Termin zur Vernehmung des Angeklagten erst auf den 31. März 2006 zu bestimmen, noch unverzüglich war, muss aus Sicht des erkennenden Gerichts vorbehaltlich denkbarer, aber nicht aus den Strafakten ersichtlicher Notwendigkeiten, verneint werden. Von einem Rechtsverstoß des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ in Form eines Verfahrensfehlers ist also auszugehen. Dennoch folgt daraus kein elementarer Rechtsverstoß im Sinne der oben aufgeführten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes. Denn der Wortlaut des § 115a Abs. 3 StPO sieht keine bestimmte, feste Frist für die Vernehmung durch den zuständigen Richter vor und auch die nach einhelliger Ansicht bestehende Pflicht der Unverzüglichkeit von Vorführung und Vernehmung wird darin nicht ausdrücklich bestimmt. Die Notwendigkeit, die Vorführung nach Nürnberg und die dortige Vernehmung unverzüglich zu veranlassen, drängt sich also nicht schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 115a Abs. 3 StPO unmissverständlich auf. Deshalb liegt ein bewusster Regelverstoß nicht nahe, eine solche Behauptung erscheint vielmehr spekulativ.

Hinzu kommt, dass zwar (auch) bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht eine Benachteiligung oder Bevorzugung eines Verfahrensbeteiligten im Sinne des Rechtsbeugungstatbestandes vorliegen kann, dann aber in der Regel erforderlich ist, dass der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung (hier in Bezug auf den Fortbestand des einstweiligen Unterbringungsbefehls), sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft (BGHSt 42, 343, in juris, dort Rz. 23; Schöнке/Schröder/Heine a. a. O., Rz. 6 zu § 339). In diesem Zusammenhang ist vorliegend nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die auf zwischenzeitlich unveränderter Tatsachenlage beruhende Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 31. März 2006 in der nach § 76 Abs. 1 GVG

vorgeschriebenen Dreierbesetzung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] den Unterbringungsbefehl vom 1. Februar 2006 wegen Fortbestehens seiner Voraussetzungen aufrecht zu erhalten, im Falle einer durch diese Strafkammer früher als geschehen erfolgten Vernehmung des Untergebrachten anders ausgefallen wäre als am 31. März 2006. Nach § 196 Abs. 1 GVG müssen dabei mindestens zwei der drei Kammermitglieder für den Erlass des Fortdauerbeschlusses gestimmt haben. Auch eine spätere, zeitlich nach dem Verfahrensfehler liegende Entwicklung kann bei der Frage, ob dem Untergebrachten durch den Verfahrensfehler des Richters nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung (hier in Bezug auf den Fortbestand des einstweiligen Unterbringungsbefehls) entstanden ist, sondern die erforderliche konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Nachteils geschaffen wurde, berücksichtigt werden (vgl. BGHSt 42, 343, in juris, dort Rz. 18 und 33).

Ungeachtet dessen hatte der Umstand, dass das in § 115 Abs. 2, § 115a Abs. 2 Satz 1 StPO angeordnete Gebot, den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, jedoch spätestens am nächsten Tag zu vernehmen, missachtet worden war, weder für das Amtsgericht Bayreuth noch in der Folge für das Landgericht Nürnberg-Fürth die zwingende Konsequenz, dass der Angeklagte schon allein wegen dieser Fristüberschreitung – oder wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Unverzüglichkeit – hätte freigelassen werden müssen. Denn eine solche Überschreitung führt nach einer insbesondere in der strafprozessualen Kommentarliteratur vertretenen, gewichtigen Auffassung in den Fällen, in denen wie hier bereits ein Haft-/Unterbringungsbefehl eines Gerichts vorliegt, nicht zur Notwendigkeit der Freilassung (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 3 zu § 115a und Rz. 5 zu § 115 StPO; Karlsruher Kommentar zur StPO/Graf a. a. O., Rz. 5 zu § 115 StPO). Dass allein eine solche Fristversäumung zur Aufhebung eines bereits bestehenden Haft-/Unterbringungsbefehls und zur Freilassung führen müsse, wird zwar in der verfassungsrechtlichen und in Teilen der strafprozessualen Literatur vertreten. Jedoch stünde auch bei einer solchen Verfahrensweise dem erneuten Erlass eines inhaltsgleichen Haftbefehls und einer damit verbundenen erneuten Festnahme nichts entgegen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Verfahrensweise des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] und der weiteren Mitglieder der 7. Strafkammer des

Landgerichts Nürnberg-Fürth, nicht schon wegen einer Fristüberschreitung die Freilassung des Angeklagten anzuordnen, jedenfalls rechtlich vertretbar war.

3. Zum Vorwurf der fehlenden Bescheidung der auf Ausgestaltung des Unterbringungsvollzuges gerichteten Anträge des Angeklagten

Zum Sachverhalt:

Am 17. März 2006 verfügte der den Unterbringungsbeehl eröffnende Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bayreuth in seinem an das Bezirkskrankenhaus Bayreuth gerichteten Aufnahmeersuchen:

„Für den Untergebrachten soll die durch die Haftbefehlvollzugsordnung und die hierzu erlassenen Bayerischen Verwaltungsvorschriften allgemein getroffene Regelung gelten, soweit nicht in diesem Aufnahmeersuchen oder später besondere Verfügungen getroffen werden.“ (Blatt 355 der Strafakten 7 KLS 802 Js 4703/03)

Nr. 55 der UVollzO „Aufenthalt im Freien“ lautete in Abs. 1:

„Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so soll ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt“.

Nr. 62 Abs. 1 der UVollzO lautete:

„Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.“

Für die Fesselung galt neben der inhaltsgleichen gesetzlichen Regelung in § 119 Abs. 5 StPO in der 2006 geltenden Fassung Nr. 64 der UVollzO „Fesselung“.

Diese lautete:

„(1) Der Gefangene darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,

er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Gefangenen und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

2. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann“ (...)

„(2) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(3) Die Anordnung der Fesselung trifft der Richter. Wird in dringenden Fällen von anderen Beamten die Fesselung verfügt, so ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung des Richters einzuholen (Nr. 62 Abs. 3).“

In einem auf den 27. März 2006 datierten Schreiben des Untergebrachten an die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth (Blatt 373 f. der Strafakten) bittet er um Mitteilung, was aus seinen „Anträgen und Briefen dieses und letztes Jahr wurde“. Vorausgegangen waren mehrere an die 7. Strafkammer gerichtete Eingaben des Untergebrachten, in denen er sich unter anderem gegen die bei ihm während des Hofgangs in der Anstalt praktizierte Hand- und Fußfesselung und die Reduzierung seiner Hofgangszeiten durch die Anstalt wandte.

Zur rechtlichen Bewertung:

Gemäß § 119 Abs. 6 StPO a. F., Nr. 62 Abs. 3, Nr. 63 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 64 Abs. 3 UVollzO sind die beschwerenden Maßnahmen vom Richter anzuordnen, in dringenden Fällen, in denen auch der Anstaltsleiter vorläufige Maßnahmen treffen darf, bedürfen diese jedenfalls der Genehmigung des Richters. Dabei ist gemäß

§ 126 Abs. 2 Satz 3 StPO in der damals wie heute geltenden Fassung nach Erhebung der öffentlichen Klage zu einem Kollegialgericht (wie hier zur Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth) dessen Vorsitzender zuständig, hier also der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED]. Der Wiederaufnahmeantrag des Untergebrachten (Seite 47 f., Blatt 48 f. der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13 WA) führt zu den beschwerenden Maßnahmen aus, alles spreche dafür, dass die Maßnahmen zwischen dem Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] und dem Leiter der Klinik, Dr. L [REDACTED] abgesprochen gewesen seien, der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] also seine Zustimmung erteilt habe. Hiervon ausgehend lag jedenfalls eine formale Genehmigung des zuständigen Richters B [REDACTED] vor. Dass die Genehmigung, sobald sie ergeht, zum Zweck eines effektiven Rechtsschutzes mit Gründen schriftlich zu dokumentieren und dem Untergebrachten bekannt zu geben war (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 25 zu § 119; BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2008, 2 BvR 1661/06, in juris, dort Rz. 41), dies hier jedoch nach Aktenlage so nicht erfolgte, trifft zwar zu. Eine hierin liegende Rechtsbeugung ist jedoch nicht erkennbar. Denn inwieweit die auferlegten Beschränkungen nicht materiell von den Vorgaben der hier eingangs wiedergegebenen Vorschriften gedeckt gewesen seien, legt das Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten nicht im Einzelnen dar, sondern behauptet lediglich pauschal und auch nur in Bezug auf die Fesselung, dass „die Voraussetzungen dieser Maßnahme nicht vorlagen“ (Seite 48 Mitte der Antragsschrift vom 19. Februar 2013).

Bei der prognostischen Einschätzung der Gefährdungslage gemäß § 119 Abs. 3 StPO a. F., Nr. 62 UVollzO ist der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zubilligt, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen eine von mehreren Entscheidungen treffen kann, wenn sie gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2008, 2 BvR 1661/06, in juris, dort Rz. 39). Wenn aber die Beschränkungen materiell gerechtfertigt waren (und auch formal durch den zuständigen Richter genehmigt), kann von einem elementaren Rechtsverstoß durch diesen Richter im Sinne der oben angeführten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein Beschwerdegericht im Falle einer gegen die Maßnahmen gerichteten Beschwerde diese kaum geändert hätte. Dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] den Untergebrachten mit seinem Handeln bzw. Unterlassen bewusst

dem in Betracht kommenden Beschwerdeweg entziehen wollte, stellt eine durch keine konkreten Tatsachen gestützte Spekulation dar. Denn immerhin findet sich in der schriftlichen Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B■■■■ vom 5. Mai 2006 (Blatt 382 der Strafakten) eine an den Angeklagten gerichtete Mitteilung des Inhalts, dass es im Freiheitsentzug nach § 126a StPO keine Vollzugslockerungen gebe. Damit reagierte der Vorsitzende Richter am Landgericht B■■■■ erkennbar insbesondere auf das am 27. April 2006 beim Landgericht eingegangene Schreiben des Untergebrachten vom 7. April 2006 (Blatt 384 f. der Strafakten), in welchem er um „alle möglichen Lockerungen“ bat. Hierbei handelte es sich um eine beschwerdefähige Entscheidung.

4. Zum Vorwurf der fehlenden Entscheidung über den als Beschwerde auszulegenden „Einspruch“ des Angeklagten gegen den Unterbringungsbefehl vom 1. Februar 2006

Dass die Prämisse des Wiederaufnahmevorbringens zutrifft, wonach der vom Untergebrachten so bezeichnete „Einspruch“, mit dem er sich erkennbar gegen den Fortbestand des Unterbringungsbefehls vom 1. Februar 2006 wenden wollte, als Beschwerde auszulegen gewesen wäre, ist bereits keineswegs naheliegend und schon gar nicht zwingend. Richtig ist zwar, dass der „Einspruch“ auslegungsfähig und auslegungsbedürftig war, weil das Gesetz einen so bezeichneten „Einspruch“ gegen eine Haft-/Unterbringungsentscheidung nicht vorsieht, sondern nur die Beschwerde oder den Haftprüfungsantrag (vgl. § 300 StPO). Da die Beschwerde (mit ihrem aus § 306 Abs. 2, § 308 f. StPO folgenden Devolutiveffekt in die nächsthöhere Instanz) einerseits und der Haftprüfungsantrag zum zuständigen Haftrichter andererseits (wegen § 126 StPO ohne einen solchen Devolutiveffekt) dem Untergebrachten alternativ zur Verfügung standen (nicht aber zugleich nebeneinander, § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO), war der Einspruch nicht notwendig als (ohnehin wegen § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO letztlich unzulässige) Beschwerde auszulegen, sondern konnte und durfte auch als Antrag auf mündliche Haftprüfung nach § 117 StPO verstanden werden. Dafür spricht jedenfalls, dass der Untergebrachte am Ende seines vom Amtsgericht Nürnberg durchgeführten

Anhörungstermins am 17. März 2006 (in welchem er auch den „Einspruch“ durch Verlesung seines Schreibens gleichen Datums erst eingelegt hatte und dann über sein Beschwerderecht und alternativ sein Haftprüfungsantragsrecht belehrt worden war, Blatt 352 f. der Strafakten) gemäß § 115a Abs. 3 StPO den Antrag stellte, dem zuständigen Richter im Sinne des § 115 StPO vorgeführt zu werden. Gerade bei diesem Antrag nach § 115a Abs. 3 StPO handelt es sich der Sache nach um einen Antrag auf mündliche Haftprüfung durch das Gericht, das den Haft-/Unterbringungsbefehl erlassen hat (ohne Devolutiveffekt in die nächsthöhere Instanz). Wenn der „Einspruch“ in diesem Sinne auszulegen war, gab es für das Landgericht Nürnberg-Fürth keine Vorlagepflicht zum nächsthöheren Gericht. Dass der „Einspruch“ tatsächlich in diesem Sinne (eines Antrags auf mündliche Haftprüfung, nicht als Beschwerde) auszulegen war, dafür spricht mit Deutlichkeit das nach dem Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten (Seite 23 der Antragschrift, Blatt 24 der Akte) drei Tage vor dem auf den 31. März 2006 bestimmten Anhörungstermin vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] zur Kenntnis genommene weitere Schreiben des Untergebrachten vom 17. März 2006 (Blatt 358 der Strafakten), in dem der Untergebrachte an die 7. Strafkammer schreibt: „Nach der Belehrung möchte ich um mündliche Haftprüfung bei Ihnen bitten“.

Letztlich kann aber auch dahin stehen, ob – etwa schon wegen einer noch bestehenden Unklarheit, welchen Rechtsbehelf der Untergebrachte hat einlegen wollen – nicht doch eine Auslegung als Beschwerde geboten war:

Denn wenn der vom Untergebrachten so bezeichnete „Einspruch“, mit dem er sich erkennbar gegen den Fortbestand des Unterbringungsbefehls vom 1. Februar 2006 wenden wollte, als Beschwerde ausgelegt würde, ergibt sich Folgendes:

Die durch Verlesung seines Schreibens vom 17. März 2006 am selben Tag beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bayreuth zunächst erhobene Beschwerde (bezeichnet als Einspruch) wurde sogleich wieder unzulässig, nämlich mit dem am Ende des Termins beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bayreuth gestellten Antrag, dem nach § 115 Abs. 1 StPO zuständigen Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth vorgeführt zu werden. Denn neben dem Antrag nach § 115a Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Haftbeschwerde wegen § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO un-

zulässig (OLG Hamburg NStZ-RR 2002, 381, in juris, dort Rz. 9; Karlsruher Kommentar zur StPO/Graf a. a. O., Rz. 5 und Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 8, jeweils zu § 115a).

Zwar enthebt die Unzulässigkeit der einfachen Beschwerde den Richter nicht der Pflicht, eine jederzeit abänderbare Entscheidung von Amts wegen zu ändern, wenn sich nachträglich ihre Unrichtigkeit herausstellt (Karlsruher Kommentar zur StPO/Engelhardt, 6. Aufl. 2008, Rz. 12 zu § 306). Auch ist über eine unzulässige Beschwerde eben aus diesem Grund eine Abhilfe- oder Nichtabhilfeentscheidung vom Kollegialgericht zu treffen und im Fall der Nichtabhilfe die Beschwerde dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 2 StPO). Eine solche Sachbehandlung, die das Wiederaufnahmeverbringen zutreffend vermisst, wäre somit zwar geboten, jedoch auch erkennbar eine dem Untergebrachten hier nicht hilfreiche formale Verfahrensweise gewesen, nachdem und weil die Beschwerde gegen den Unterbringungsbefehl vom 1. Februar 2006 unzulässig geworden war. Deshalb hätte im Fall der Nichtabhilfe durch die Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth das Oberlandesgericht Nürnberg die Beschwerde als unzulässig auf Kosten des Untergebrachten verwerfen müssen. Soweit das Wiederaufnahmeverbringen hierzu ausführt, mit einer solchen Entscheidung des Oberlandesgerichts wäre der Angeklagte über die Gründe der Unzulässigkeit seiner Beschwerde aufgeklärt worden mit der Folge, sich hierauf einrichten und eine neue – nunmehr zulässige – Beschwerde gegen die Unterbringungsfortdaueranordnung durch die am 31. März 2006 getroffene Entscheidung erheben zu können, ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Denn das Wiederaufnahmeverbringen führt zugleich aus, nach Verkündung der Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls am 31. März 2006 sei der Untergebrachte über sein Recht der Beschwerde gegen diesen Beschluss (vom 31. März 2006) belehrt worden.

Mit der Nichtvorlage der unzulässigen Beschwerde an das Oberlandesgericht wurde somit die Rechtsposition des Untergebrachten materiell nicht verkürzt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vorstehend erwähnten Gesichtspunkt, dass die Strafkammer – wäre sie vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B■■■■ mit der Frage einer Abhilfeentscheidung befasst worden – auch bei Unzulässigkeit der Beschwerde bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzun-

gen den mit der Beschwerde angegriffenen Unterbringungsbeehl vom 1. Februar 2006 hätte aufheben können. Denn dies hätte die Strafkammer gerade nicht getan, wie sich in ihrem Beschluss vom 31. März 2006 (Anordnung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung) dokumentiert, und zu einer solchen Aufhebung des Unterbringungsbeehls (oder Außervollzugsetzung) wäre sie zum damaligen Zeitpunkt bei der damals gegebenen Sachlage auch nicht verpflichtet gewesen, da die Voraussetzungen des § 126a StPO aus ihrer Sicht vorlagen.

5. Zum Vorwurf der Verweigerung des Widerrufs der Pflichtverteidigerbestellung des Rechtsanwalts D [REDACTED] trotz bestehender Interessenkollision

a) Zum Sachverhalt betreffend die Entbindungsanträge des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D [REDACTED]

Am 15. Juni 2005 richtete Rechtsanwalt D [REDACTED] an das Amtsgericht Nürnberg seinen ersten Antrag auf Entbindung als Pflichtverteidiger (Blatt 252 f. der Strafakten), u. a. mit der Begründung, er sei an einem einige Wochen zurückliegenden Freitagabend vom Angeklagten an der Tür der Kanzleiräume um Einlass gebeten worden, und als er (D [REDACTED] ihn aufgefordert habe, sich angesichts der vorgerückten Zeit (ca. 20.30 Uhr) einen anderen Termin geben zu lassen, habe der Angeklagte mit den Fäusten gegen die Kanzleitür getrommelt, weshalb er (D [REDACTED] Angst gehabt habe, die Kanzlei zu verlassen, was er dann erst nach über einer Stunde Wartezeit getan habe. Außerdem habe er den Angeklagten am 10. Juni 2005 zufällig getroffen, was dieser zu der Bemerkung genutzt habe: „Na, Herr D [REDACTED] wie geht es ihnen? Noch gut – aber nicht mehr lange!“, weshalb er (D [REDACTED] sich vom Mandanten bedroht fühle und die Entbindung als Pflichtverteidiger beantrage.

Dann erinnerte Rechtsanwalt D [REDACTED] mit Schriftsatz vom 22. Februar 2006 gegenüber dem nunmehr zuständig gewordenen Landgericht Nürnberg-Fürth an seinen Entbindungsantrag (Blatt 333 der Strafakten), dann erneut am 23. Juni 2006 (Blatt 415 f. der Strafakten). Der Antrag wurde von ihm mit Schriftsatz

vom 12. Juli 2006 wiederholt, der dem Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] offenbar am 17. Juli 2006 zur Kenntnis gebracht wurde (Blatt 443 der Strafakten).

Diese Entbindungsanträge des Pflichtverteidigers wurden durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] wie folgt behandelt:

„Hinweis an RA D [REDACTED]

Eine Entpflichtung kommt derzeit nicht in Betracht“ (am 6. März 2006, Blatt 333 Rückseite der Strafakten).

Dieser Hinweis wurde anschließend an Rechtsanwalt D [REDACTED] übermittelt.

„Hinweis an Verteidiger:

Es verbleibt bei der Bestellung als PflV“ (am 29. Juni 2006, Blatt 415 der Strafakten).

Dieser Hinweis wurde anschließend an Rechtsanwalt D [REDACTED] übermittelt.

Schließlich erging unter dem Datum 28. Juli 2006 – der Hauptverhandlungstermin war am 17. Juli 2006 auf den 8. August 2006 bestimmt worden – eine Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] folgenden Inhalts (Blatt 453 der Strafakten):

„Hinweis an den Verteidiger:

Ein Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung kommt nicht in Betracht, da ähnliche Vorkommnisse bei jedem anderen Verteidiger geschehen können. Der Angeklagte soll psychisch krank sein und kann bisher mangels Zustimmung nicht behandelt werden“ ...

Der Wahlverteidiger Rechtsanwalt O [REDACTED] der seine Mandatierung mit Schriftsatz vom 6. Juli 2004 gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg angezeigt hatte (Blatt 186 der Strafakten), hatte bereits zuvor mit beim Landgericht am 28. März 2006 eingegangenem Schreiben vom selben Tag das Mandat niedergelegt (Blatt 366 der Strafakten).

b) Zur rechtlichen Bewertung betreffend die Entbindungsanträge des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D [REDACTED]

Die Rücknahme einer Pflichtverteidigerbestellung kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung vorliegt. Als wichtiger Grund für den Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung kommt jeder Umstand in Betracht, der den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet (BVerfG NJW 1998, 444, in juris, dort Rz. 3). Ebenso wie die Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten dem Vorsitzenden regelmäßig verbietet, einen Pflichtverteidiger, der die Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts möglicherweise nicht mit vollem Einsatz führen kann, überhaupt erst zu bestellen (BVerfG a. a. O.; BGH NJW 1992, 1841, in juris, dort Rz. 8), ist regelmäßig der Widerruf einer solchen Bestellung zulässig, im Einzelfall sogar geboten. Insbesondere bei besonders umfangreichen Strafsachen oder schwieriger Sach- oder Rechtslage ist in diese Erwägungen der Gesichtspunkt einzubeziehen, dass ohne Mitwirkung eines in die Sache bereits eingearbeiteten Verteidigers die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht oder nur mit Verzögerung möglich erscheint.

Es ist zudem allgemeine Ansicht, dass ein Beschuldigter oder Angeklagter den Widerruf der Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht dadurch erreichen kann, dass er ihn beschimpft oder bedroht (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 5b zu § 143). Auch der Umstand, dass ein Pflichtverteidiger seinem Mandanten zu einem bestimmten Prozessverhalten (beispielsweise zu einem Geständnis) rät, macht einen wesentlichen Inhalt der Verteidigerstellung aus und begründet ebenfalls keine schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses (BGH NStZ 1995, 296, in juris, dort Rz. 5).

Im vorliegenden Fall befand sich zwar der bestellte Pflichtverteidiger Rechtsanwalt D [REDACTED] aufgrund seiner (auf objektiven Tatsachen gründenden) Einschätzung im Sinne einer angenommenen Bedrohungslage seit dem von ihm in seinem ersten an das Amtsgericht Nürnberg gerichteten Antrag auf Entbindung geschilderten Vorfall in einem Interessenkonflikt. Damit wäre seine Entbindung als Pflichtverteidiger ohne Zweifel rechtlich zulässig gewesen. Ob sie auch zwin-

gend geboten war, kann dahinstehen. Denn aus den Verfügungen vom 6. März, 29. Juni und insbesondere vom 28. Juli 2006 des Vorsitzenden Richters am Landgericht B ■■■■ ergibt sich, dass dieser sich mit der Frage der Möglichkeit und/oder Notwendigkeit einer Abberufung des Rechtsanwalts D ■■■■ als Pflichtverteidiger mit vertretbaren Erwägungen befasst hat. Ein elementarer Rechtsverstoß im Sinne der oben angeführten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes liegt somit nicht vor.

- c) Zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung betreffend die eigenen Anträge des Untergebrachten hinsichtlich einer Entbindung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D ■■■■

Ein Antrag des Untergebrachten auf Widerruf der Bestellung war bereits mit dem mit einer Begründung versehenen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22. April 2004 abgelehnt worden (Blatt 131 der Strafakten). Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Untergebrachten wurde durch mit Begründung versehenen Beschluss der Strafkammer vom 26. Mai 2004 als unbegründet verworfen (Blatt 166 ff. der Strafakten). In seiner Anhörung vom 31. März 2006 vor der Strafkammer (Blatt 368 der Strafakten) und in seinem Schreiben an die Strafkammer vom 31. März 2006 (Blatt 371 der Strafakten) teilte er lediglich mit, dass er Rechtsanwalt D ■■■■ bereits mehrfach abgelehnt habe und bat in einem weiteren Schreiben vom 7. April 2006 (eingegangen bei den Justizbehörden Nürnberg am 27. April 2006) „um Aussetzung der Entscheidung“, bis er einen Anwalt seines Vertrauens habe (Blatt 385 der Strafakten). Mit Verfügung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B ■■■■ vom 5. Mai 2006 wurde dem Angeklagten daraufhin mitgeteilt, dass er jederzeit einen Verteidiger seiner Wahl beauftragen könne (Blatt 382 der Strafakten).

Als der Untergebrachte in seinen weiteren Eingaben vom 4. Juli (Blatt 424 der Strafakten), 7. Juli (Blatt 425 der Strafakten), 23. Juli 2006 (Blatt 439 der Strafakten) und 26. Juli 2006 (Blatt 450 der Strafakten) wiederum Gründe für die „Unfähigkeit“ bzw. „Untätigkeit“ seines Pflichtverteidigers vorbrachte, waren diese Schreiben daher entgegen der im Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten geäußerten Sichtweise nicht als Beschwerde(n) gegen die Verfügung

des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] vom 5. Mai 2006 zu werten, sondern als neu gestellte Anträge auf Widerruf der Bestellung als Pflichtverteidiger. Zur Bestellung und Zurücknahme eines Pflichtverteidigers war wegen § 141 Abs. 4 StPO a. F. ausschließlich der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] zuständig, der mit Verfügung vom 28. Juli 2006 (Blatt 453 der Strafakten) die Anträge des Angeklagten (und des Pflichtverteidigers) mit der oben wiedergegebenen Begründung abgelehnt hat. Dass er eine entsprechende Mitteilung lediglich dem Verteidiger, nicht dem Angeklagten zukommen ließ, entspricht § 145a Abs. 1 StPO. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 28. Juli 2006 haben weder der Angeklagte noch der Pflichtverteidiger erhoben.

Eine Rechtsbeugung liegt demnach nicht vor, auch nicht wegen eines Unterlassens der Entbindung.

d) Zum Vorbringen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Hinblick auf die Entbindung von Rechtsanwalt D [REDACTED]

Soweit die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit Verfügung vom 21. Juli 2006, eingegangen beim Landgericht Nürnberg-Fürth am 25. Juli 2006 (Blatt 442 der Strafakten), gegenüber dem Landgericht auf ihren Entbindungsantrag vom 4. August 2005 verwies, führte sie in der Verfügung vom 21. Juli 2006 zwar nochmals aus, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Pflichtverteidiger als zerstört anzusehen sei. Sie wies dabei aber auch darauf hin, dass es aus ihrer Sicht zweifelhaft erscheine, ob der Angeklagte überhaupt in der Lage sei, zu einem Verteidiger Vertrauen zu fassen. Letztere Erwägung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth teilte der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] wie seine Begründung der Entscheidung vom 28. Juli 2006 zeigt (siehe oben).

Daraus ergibt sich, dass er sich mit der Frage der Möglichkeit und/oder Notwendigkeit einer Abberufung des Rechtsanwalts D [REDACTED] als Pflichtverteidiger mit vertretbaren Erwägungen befasst hat. Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 21. Juli 2006, nämlich am 25. Juli 2006, bereits seit dem 17. Juli 2006 Hauptverhand-

lungstermin auf den nahe bevorstehenden 8. August 2006 bestimmt war. Wie oben ausgeführt, war dabei in einer Strafsache wie dieser, die wegen der einstweiligen Unterbringung der Beschleunigung bedurfte, auch der gegen eine Abberufung des Pflichtverteidigers sprechende Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass ohne Mitwirkung des in die Sache bereits eingearbeiteten Verteidigers die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nur mit Verzögerung möglich erschien. Ein elementarer Rechtsverstoß im Sinne der oben angeführten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes liegt somit nicht vor.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bereits im August 2005 – noch gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg, das bis zu der erst am 27. Januar 2006 erfolgten Übernahme des Verfahrens durch das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig war – beantragt hatte, die Beiordnung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D. [REDACTED] wegen erheblicher Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Untergebrachten aufzuheben. Denn der Vorsitzende Richter am Landgericht B. [REDACTED] war nicht deshalb verpflichtet, den insoweit übereinstimmenden Anträgen von Staatsanwaltschaft und Pflichtverteidiger zu folgen, weil eine solche Übereinstimmung vorlag. Vielmehr hatte er die von Staatsanwaltschaft und Pflichtverteidiger vorgebrachten Erwägungen in die zu treffende Entscheidung, ob es bei der Bestellung des Rechtsanwalts D. [REDACTED] verbleiben durfte, einzubeziehen. Dass er diese Erwägungen bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, ergibt sich jedenfalls aus seiner Verfügung vom 28. Juli 2006.

6. Zum Vorwurf der Manipulation der Gerichtsbesetzung

Dafür, dass sich der Vorsitzende Richter am Landgericht B. [REDACTED] selbst „seine“ beisitzende Richterin mit seiner Terminverfügung vom 17. Juli 2006 „ausgesucht“ habe – so das Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten – ist nichts ersichtlich. Dieses Vorbringen ist schon deshalb spekulativ, weil es den damals maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth nicht erkennbar berücksichtigt oder gar mitteilt. Dass die beisitzende Richterin am Landgericht H. [REDACTED] nach der internen Geschäftsverteilung der 7. Strafkammer nicht die zuständige Berichterstatterin gewesen wäre –

die Terminsverfügung vom 17. Juli 2006 geht ausweislich Blatt 432 der Strafakten, dort Ziffer VII. davon aus, dass sie es war –, behauptet das Wiederaufnahmevorbringen selbst nicht und für solches ist auch sonst nichts ersichtlich. Dass aufgrund des Unterlassens einer Beschlussfassung über eine Zweierbesetzung gemäß § 76 Abs. 2 GVG in der damals geltenden Fassung in der gesetzlich vorgesehenen Dreierbesetzung (also mit einem weiteren der dortigen 7. Strafkammer zugehörigen Richter) verhandelt und entschieden hätte werden müssen, trifft zu und stellt einen Verfahrensfehler der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth dar. Wenn ein Reduktionsbeschluss (auf zwei Berufsrichter) nicht ergeht, muss in der aus § 76 Abs. 1 GVG folgenden Dreierbesetzung verhandelt werden. Eine andere Vorgehensweise stellt im Rechtsmittelweg einen absoluten Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 1 StPO dar, sofern auch die dort im zweiten Halbsatz der Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (was hier – soweit erkennbar – nicht der Fall war). Nach Rechtskraft des Urteils ergibt sich daraus aber kein eigenständiger Wiederaufnahmegrund.

Es handelt sich nicht um einen elementaren Rechtsverstoß im Sinne der oben genannten Definition des Rechtsbeugungstatbestandes. Für die Behauptung einer bewussten, auf sachfremden Motiven basierenden Manipulation der Gerichtsbesetzung durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B ■■■■ spricht nichts, das Wiederaufnahmevorbringen trägt hierzu keinen den Nachweis eines rechtsbeugenden Verhaltens ermöglichenden Sachverhalt vor, sondern erschöpft sich in Mutmaßungen und Spekulationen. Es gibt tatsächlich keinen konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkt dafür, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B ■■■■ die Berichterstatterin H ■■■■ entgegen der kammerinternen Geschäftsverteilung herangezogen und/oder ein weiteres Mitglied der Strafkammer in bewusster Umgehung des § 76 Abs. 2 StPO nicht herangezogen hätte.

Gegen eine solche bewusste Manipulation spricht vielmehr, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B ■■■■ zugleich mit der Terminsverfügung vom 17. Juli 2006 dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft die Zweier-Gerichtsbesetzung gemäß § 222a Abs. 1 StPO mitteilte (Blatt 430 der Strafakten). Da Verteidiger und Staatsanwaltschaft keinen Reduktionsbeschluss nach § 76 Abs. 2 GVG erhalten hatten, hätte sich ihnen also aufdrängen müssen, dass ein solcher noch fehlte. Der Vorsitzende Richter am Landgericht B ■■■■ konnte – hätte er damals vor

oder in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit eines Reduktionsbeschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG erkannt – nicht davon ausgehen, dass dieses Versäumnis von Verteidigung und Staatsanwaltschaft nicht bemerkt und daher nicht im laufenden Verfahren rechtzeitig gerügt werden würde. Dass er einen solchen Beschluss zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Strafkammer dennoch nicht fasste, spricht demnach nicht für eine bewusste Rechtsverletzung im Sinne des Rechtsbeugungstatbestandes, sondern für einen Rechts- oder Tatsachenirrtum. Zudem wäre bei Vorliegen eines Manipulationswillens des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] zu erwarten gewesen, dass er bei Fassung des Beschlusses vom 7. August 2006 über die Zulassung der „Antragsschrift“ wegen der Sachbeschädigungen das weitere (dritte) Kammermitglied nicht mehr in die Beschlussfassung einbindet. Das Gegenteil war der Fall, da diesen Beschluss alle drei Kammermitglieder unterschrieben haben.

7. Zum Vorwurf der bewussten Verfälschung des aus der Akte ersichtlichen Sachverhalts in den schriftlichen Urteilsgründen durch Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED]

Der Untergebrachte lässt in den Schriftsätzen der Verteidigung vom 19. Februar 2013 und 1. Mai 2013 vortragen, der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] habe im schriftlichen Urteil zum Nachteil des Untergebrachten eine Vielzahl dort im Einzelnen näher dargestellter, bewusster Sachverhaltsverfälschungen begangen, um im Rechtsmittel der Revision den Bundesgerichtshof zu täuschen. Dies ergebe sich insbesondere aus Abweichungen des Urteilsinhalts vom Akteninhalt.

Vorab ist zu diesem Vorbringen Folgendes festzustellen:

Ein Widerspruch der schriftlichen Urteilsgründe zum Akteninhalt belegt nicht, dass eine „Sachverhaltsverfälschung“ vorliegt. Gemäß § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Maßgeblich für die Urteilsfindung ist demnach allein das Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung, nicht

der Akteninhalt als solcher. Der Akteninhalt darf vielmehr im Urteil als feststehend nur berücksichtigt werden, wenn und soweit er in die mündliche Verhandlung eingeführt wurde und sich in dieser bestätigt hat. Es ist beispielsweise ein durchaus oft vorkommender Vorgang, dass ein bereits im Zuge der polizeilichen Ermittlungen vernommener Zeuge, dessen Aussage schriftlich protokolliert zur Ermittlungsakte genommen wurde, in der späteren mündlichen Hauptverhandlung vor dem zur Urteilsfindung berufenen Gericht eine Aussage macht, die von dem schriftlich niedergelegten Protokollinhalt seiner früheren Aussage teilweise abweicht und/oder sie ergänzt. Wenn dies geschieht, kann es mehrere Gründe hierfür geben, beispielsweise eine in der Hauptverhandlung fehlende oder stattdessen bessere Erinnerung an die zu bezeugenden Vorgänge oder auch schlicht den Grund, dass die frühere Aussage aufgrund eines Missverständnisses unrichtig oder ungenau protokolliert wurde. Der Akteninhalt als solcher besagt daher nichts darüber, ob ein Zeuge in der mündlichen Hauptverhandlung wahrheitsgemäß aussagt oder nicht, und ebenso besagen Abweichungen des Urteilsinhalts vom Akteninhalt nichts darüber, dass überhaupt eine „Sachverhaltsverfälschung“ vorliegt. Wie sich aus § 273 Abs. 1 und 2 StPO ergibt, wird in der beim Landgericht stattfindenden Hauptverhandlung kein allgemeines Wortprotokoll geführt, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung werden nicht ins Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen. Was ein Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt hat und was nicht, ergibt sich also regelmäßig nicht aus dem Hauptverhandlungsprotokoll.

Ob und inwieweit sich gegenüber dem schriftlichen Akteninhalt in der mündlichen Hauptverhandlung vom 8. Mai 2006 abweichende Erkenntnisse ergeben oder nicht ergeben haben, teilt das Wiederaufnahmevorbringen der Verteidigung nicht mit und ist schon deshalb un schlüssig, soweit eine Rechtsbeugung mit einer Divergenz zwischen Akteninhalt und Urteilsgründen begründet wird.

Zudem sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass es sich an auch nur einer Stelle des schriftlichen Urteils um bewusste Sachverhaltsabweichungen und nicht lediglich um Irrtümer handelte. Hinzu kommt, dass die Gründe eines schriftlichen Urteils dem Ergebnis der zugrunde liegenden mündlichen Urteilsberatung entsprechen müssen, bei der hier die beiden Berufsrichter B ■■■ und H ■■■ sowie die beiden ebenfalls das Beratungsergebnis mittragen-

den Schöffen jeweils voll stimmberechtigt waren (siehe für die Schöffen § 30 Abs. 1, § 77 Abs. 1 GVG). Nach § 263 Abs. 1 StPO ist zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Hieraus folgt, dass nicht der Vorsitzende der Strafkammer allein das Urteil findet oder seinen Inhalt bestimmt. Deshalb ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass mindestens drei der vier an der Urteilsberatung und -abstimmung beteiligten Richter für das Urteilsergebnis gestimmt haben.

Schon hieraus wird deutlich, dass es sich bei der Annahme des Untergebrachten, es sei gerade der Vorsitzende Richter am Landgericht B █████ gewesen, der Sachverhaltsverfälschungen „begangen“ habe, um eine ins Blaue hinein getätigte Spekulation handelt. Zu der Behauptung des Untergebrachten, der Vorsitzende Richter am Landgericht B █████ habe das schriftliche Urteil (allein) verfasst, wird nachfolgend noch gesondert ausgeführt.

a) Verlegung des Festnahmeorts von der Lorenzkirche in Nürnberg in die Wohnung des Angeklagten in den Urteilsgründen

Die Gründe des Urteils vom 8. August 2006 führen auf Seite 9 unter der Überschrift „Bisheriger Verfahrensverlauf“ aus, die am 27. Februar 2006 erfolgte Festnahme des Angeklagten sei in seinem Haus an der V █████ 4 in Nürnberg geschehen. Diese Darstellung in den Urteilsgründen ist unrichtig, denn wie sich aus dem Schreiben der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte vom 27. Februar 2006 ergibt (Blatt 334 der Strafakten), erfolgte die Festnahme des Untergebrachten am 27. Februar 2006 nicht in dessen Haus in der V █████ sondern auf dem Platz vor der Lorenzkirche in Nürnberg.

Dass, wie das Wiederaufnahmevorbringen der Verteidigung ausführt, diese unrichtige Darstellung des Orts der Festnahme vom 27. Februar 2006 auf vorsätzlichem Handeln beruhen soll, erscheint fernliegend. Denn das Wiederaufnahmevorbringen führt im Schriftsatz vom 19. Februar 2013 selbst aus, dass sich der Sachverhalt tatsächlich ereignet habe, wenn auch nicht am 27. Februar 2006, sondern bei einer vorangegangenen, am 13. Februar 2005 zum Zwecke der Voll-

streckung eines Unterbringungsbeschlusses gemäß § 81 StPO erfolgten Festnahme des Untergebrachten. Daraus wird ersichtlich, dass der Festnahmeort V ■■■■■ 4 (Wohnung des Untergebrachten) nicht etwa frei erfunden war, sondern tatsächlich existierte, wenn auch mit einem anderen Datum. Hier drängt sich nicht eine bewusst falsche Darstellung in den Urteilsgründen auf, sondern im Gegenteil eine Verwechslung seitens der/des Urteilsverfasser(s). Dass es sich um eine Verwechslung handelte, untermauern die weiteren Ausführungen der Verteidigerin des Untergebrachten in ihrem Schriftsatz vom 17. Juli 2013. Danach habe der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Polizeibeamte POM U ■■■■■ die Verwechslung durch seine Aussage hervorgerufen, die Festnahme am 27. Februar 2006 sei zu Hause beim Untergebrachten erfolgt.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass – wie das Wiederaufnahmevorbringen weiter ausführt (Seite 134 des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013, Blatt 135 der Akte) – die schriftlichen Urteilsgründe vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B ■■■■■ (und noch dazu allein) verfasst wurden. Bei dieser Behauptung des Untergebrachten handelt es sich um eine durch nichts gestützte Behauptung. Es entspricht allgemein geübter Praxis bei der Erstellung der schriftlichen Urteilsgründe, die regelmäßig erst Tage oder Wochen nach der mündlichen Verkündung des Urteils fertiggestellt werden, dass die Urteilsgründe nicht vom Vorsitzenden, sondern vom Berichterstatter geschrieben (bzw. vom Berichterstatter diktiert und anschließend von Schreibkräften der Gerichtsgeschäftsstelle geschrieben) und schließlich von den an der mündlichen Urteilsberatung teilnehmenden Berufsrichtern (§ 275 Abs. 2 Sätze 1 und 3 StPO) unterschrieben werden. Berichterstatterin in der Hauptverhandlung war vorliegend Richterin am Landgericht H ■■■■■ (wie sich aus Ziffer VII. der Terminsverfügung vom 17. Juli 2006 ergibt, Blatt 432 der Strafakten), sodass die Umsetzung der vorgenannten Handhabung bedeuten würde, dass die Berichterstatterin – und nicht der Vorsitzende – die Urteilsgründe verfasste. Ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass hier anders verfahren worden wäre, ergibt sich entgegen der bloßen Behauptung des Wiederaufnahmevorbringens weder aus der Urteilsurkunde noch aus dem sonstigen Akteninhalt. Aus Seite 28 des schriftlichen Urteils ergibt sich nämlich nicht, dass die beisitzende Richterin am Landgericht H ■■■■■ wegen Urlaubs am Verfassen der schriftlichen Urteilsgründe gehindert war. Vielmehr steht dort lediglich, dass sie wegen Urlaubs an ihrer Unterschriftsleistung gehin-

dert war, weshalb Vorsitzender Richter am Landgericht B [REDACTED] als Vorsitzender nach § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO zweimal zu unterschreiben hatte, nämlich einmal für sich selbst und zum anderen für die „wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung“ gehinderte Richterin am Landgericht H [REDACTED]. Eine Rechtsbeugung der Richterin am Landgericht H [REDACTED] behauptet das Wiederaufnahmevorbringen nicht.

b) Verfälschende Darstellung des vom Pflichtverteidiger Rechtsanwalt D [REDACTED] in seinem Entbindungsantrag vom 15. Juni 2005 dargestellten Sachverhalts

Im Schreiben des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D [REDACTED] vom 15. Juni 2005, mit dem er seine Entbindung beantragte, stellt er dar, dass der damalige Angeklagte Gustl M [REDACTED] an einem Freitagabend um 20.30 Uhr an der Kanzleitür klingelte, er ihn jedoch nicht hereinlassen wollte, wobei dieser in der Folge mit den Fäusten gegen die Tür trommelte. Rechtsanwalt D [REDACTED] habe deshalb Angst empfunden und sei bis zum Verlassen der Kanzlei noch über eine Stunde in der Kanzlei geblieben.

Dieses vom Pflichtverteidiger in seinem Schreiben vom 15. Juni 2005 berichtete Erlebnis wird auf Seite 8 der schriftlichen Urteilsgründe wie folgt dargestellt:

„Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt D [REDACTED] seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten, da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. U. a. habe der Angeklagte bereits mit den Fäusten an die Eingangstür seiner Kanzlei gedrommelt [sic!] und ihn, Rechtsanwalt D [REDACTED] für den Zeitraum von etwa einer Stunde daran gehindert, seine Kanzlei zu verlassen“.

Dass und weshalb es sich bei dieser Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen um eine bewusste Sachverhaltsverfälschung handeln soll, stellt das Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten nicht nachvollziehbar dar und erschließt sich dem Gericht auch sonst nicht. Wie sich aus dem Schreiben des Pflichtverteidigers vom 15. Juni 2005 ergibt, sah sich dieser durch das Verhalten des Untergebrachten tatsächlich aus Angst faktisch daran gehindert, für die Dauer einer Stunde seine Kanzlei zu verlassen. Der Wortlaut der beanstandeten Urteils-

passage enthält also keine wesentliche Verfremdung des Inhalts des Pflichtverteidigerschreibens vom 15. Juni 2005.

c) Verfälschende Darstellung des Inhalts der Befangenheitsanzeige des Dr. W [REDACTED] vom 1. Juli 2004 in den Urteilsgründen

Der zuvor vom Amtsgericht Nürnberg mit der Begutachtung des Untergebrachten beauftragte Sachverständige Dr. W [REDACTED] führte in seinem an das Amtsgericht gerichteten Schreiben vom 1. Juli 2004 (Blatt 177 der Strafakten) unter anderem aus:

„Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn M [REDACTED] hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit M [REDACTED] informierte“.

Die schriftlichen Urteilsgründe auf Seite 7 des Urteils stellen dies wie folgt dar:

„(...) erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. W [REDACTED] für befangen und bat, ihn von der Gutachtenserstellung zu entbinden, weil der Sachverständige von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war“.

Inwiefern diese geringfügige Abweichung der Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen vom Wortlaut des Inhalts der Mitteilung des Dr. W [REDACTED] „unfassbar“ sein soll – so das Wiederaufnahmevorbringen der Verteidigung (Seite 128 des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013, Blatt 129 der Akte 7 KLS 151 Js 4111/13) –, wird nicht begründet. Das Wiederaufnahmevorbringen meint dabei offenbar die Tatsache, dass der im Schreiben des Dr. W [REDACTED] angegebene Nachbar nicht ein Nachbar des Untergebrachten war, sondern ein Nachbar des Dr. W [REDACTED]. Diese Tatsache ergibt sich aber nicht aus dem Schreiben des Dr. W [REDACTED] es handelt sich also um eine offensichtliche Fehlinterpretation des Schreibens durch das Landgericht Nürnberg-Fürth. Für die These des Wiederaufnahmevorbringens, dass es sich hierbei um eine bewusste Sachverhaltsverfälschung handeln sollte, liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor.

d) Verfälschende Darstellung des Zeitpunkts und des Motivs der Anzeigerstattung wegen Körperverletzung durch die Ehefrau des Angeklagten

Die Ergänzung des Wiederaufnahmeantrags des Untergebrachten durch Schriftsatz der Verteidigung vom 1. Mai 2013 stützt sich insoweit auf Seite 5 der schriftlichen Urteilsgründe, wo es heißt:

„Im November des Jahres 2002 erstattete die getrennt lebende Ehefrau des Angeklagten Anzeige wegen Körperverletzung gegen diesen, nachdem dieser ihren Bruder ebenfalls wegen Körperverletzung angezeigt hatte. Damit wollte sie erreichen, dass die Aggressivität des Angeklagten bekannt würde.“

Tatsächlich – so führt das Wiederaufnahmevorbringen aus und so ergibt es sich auch aus den Strafakten – stellte die Ehefrau des Untergebrachten nicht im November, sondern im Dezember des Jahres 2002 Strafantrag gegen ihn, und zwar nicht wegen Körperverletzung, sondern wegen (versuchten) Briefdiebstahls (Blatt 14 der Strafakten des Ursprungsverfahrens 41 Cs 802 Js 4726/03). Der Strafantrag wegen Briefdiebstahls wurde mittels eines Schreibens gestellt, das ihr durch die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen bezüglich der tätlichen Auseinandersetzungen mit dem Schwager des Untergebrachten übersandt worden war (Blatt 13 des Ursprungsverfahrens 41 Cs 802 Js 4726/03). Das Wiederaufnahmevorbringen der Verteidigung verschweigt, dass der Schwager des Untergebrachten (Robert M. [REDACTED] in seiner seitens der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost angeforderten Stellungnahme nach Aktenlage die Ausweitung der Ermittlungen in Bezug auf weitere (neben dem Briefdiebstahl) zum Nachteil der Petra M., begangene Straftaten auslöste, indem er an die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost schrieb:

„Anmerken möchte ich, dass Herr M. [REDACTED] zur Gewalttätigkeit neigt. Er hat meine Schwester Petra M. [REDACTED] sehr oft geschlagen, gewürgt und gebissen. Daher musste ich davon ausgehen, dass er mich auch schlagen würde“ (Blatt 25 der Strafakten des Ursprungsverfahrens 802 Js 4726/03).

Weder aus den Strafakten des Ursprungsverfahrens 41 Cs 802 Js 4726/03, die die Auseinandersetzung zwischen dem Untergebrachten und seinem Schwager vom 23. November 2002 betrafen, noch aus den Strafakten 7 KLS 802 Js 4743/03 ergibt sich eindeutig, ob es das vorgenannte Schreiben des Robert M. [REDACTED] war, das zu den seit Anfang 2003 geführten Ermittlungen wegen Körperverletzungshand-

lungen und Freiheitsberaubung zum Nachteil der Petra M. führte oder was sonst deren Anlass war. Jedenfalls wurde Petra M. von der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg am 15. Januar 2003 als Zeugin vernommen und machte dort Angaben zu im August 2001 und am 31. Mai 2002 zu ihrem Nachteil begangenen Delikten des Untergebrachten (Blatt 6 ff. der Strafakten 7 KLS 802 Js 4743/03), wobei das mit ihrer Unterschrift versehene Vernehmungsprotokoll unter anderem angibt:

„Was die Körperverletzungsdelikte und andere Übergriffe betrifft, habe ich in der Vergangenheit niemals Anzeige oder Strafantrag gestellt. Es ist jedoch so, dass ich, sofern dies noch möglich ist, eine strafrechtliche Verfolgung wegen dieser Delikte möchte und ich bin auch bereit, dazu detaillierte Aussagen zu machen“.

In dieser Äußerung der Ehefrau vom 15. Januar 2003 lagen sowohl eine Strafanzeige im Sinne des § 158 Abs. 1 StPO als auch ein schriftlicher Strafantrag im Sinne der § 158 Abs. 2 StPO, § 77 Abs. 1 StGB wegen der darin bezeichneten Taten. Demnach gab es tatsächlich eine Strafanzeige der Petra M. wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen den Untergebrachten. Dass diese nicht wie in den schriftlichen Urteilsgründen dargestellt im November 2002, sondern zwei Monate später im Januar 2003 erfolgte, beruhte naheliegend auf einem Versehen der Urteilsverfasser. Dass diese den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch Petra M. in den Urteilsgründen bewusst um zwei Monate vorverlegt hätten, um die durch die Ehefrau angezeigte Körperverletzungshandlung vom 12. August 2001 zeitlich näher an die Strafanzeigeerstattung zu rücken mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu erhöhen, erscheint als spekulative, durch nichts gestützte Behauptung, zumal ein Abstand von einem Jahr und drei Monaten zwischen Körperverletzungshandlung und der diese betreffenden Strafanzeige nicht minder erläuterungsbedürftig erschiene als ein zeitlicher Abstand von einem Jahr und fünf Monaten.

Soweit das Wiederaufnahmevorbringen eine bewusste Sachverhaltsverfälschung auch darin sieht, dass in den schriftlichen Urteilsgründen ausgeführt ist, der Angeklagte habe seinen Schwager wegen Körperverletzung angezeigt, während es eine solche Anzeige des Untergebrachten tatsächlich nicht gegeben habe, ist auf den polizeilichen Schlussbericht des Ursprungsverfahrens 41 Cs 802 Js 4726/03 vom 30. Dezember 2002 zu verweisen, in dem es zu den vor Ort am 23. Novem-

ber 2002 gemachten Angaben des Untergebrachten heißt (Blatt 29 der vorge-
nannten Strafakte):

„Er gab weiterhin informatorisch an, Strafantrag gegen Herrn M ■■■ stellen zu wol-
len“.

Weshalb das Wiederaufnahmevorbringen aus dieser Formulierung des polizeili-
chen Schlussberichts den Schluss zieht, dass der Untergebrachte den Bruder sei-
ner Ehefrau nicht angezeigt habe (so Seite 2 des Schriftsatzes vom 1. Mai 2013,
Blatt 179 der Akte), erschließt sich dem Gericht nicht. Denn das Gegenteil ist der
Fall: Im selben polizeilichen Schlussbericht des Ursprungsverfahrens 802 Js
4726/03 vom 30. Dezember 2002 heißt es:

„Herr M ■■■ gab vor Ort informatorisch an, dass Herr M ■■■ ihn mit der Faust ins
Gesicht geschlagen und mit dem Fuß gegen das Schienbein getreten habe. Er hätte
deshalb auch Schmerzen verspürt“.

Die Schilderung dieses Sachverhalts durch den Untergebrachten gegenüber den
ihn am 23. November 2002 befragenden Polizeibeamten stellte eine Strafanzeige
im Sinne des § 158 Abs. 1 StPO gegen den Schwager des Untergebrachten wegen
Körperverletzung dar. Eine solche liegt auch bei Fehlen eines schriftlich zu stel-
lenden Strafantrags (§ 158 Abs. 2 StPO) bereits dann vor, wenn ein Tatverdacht
gegenüber den Strafverfolgungsbehörden mit der Anregung vorgebracht wird zu
prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist (Karlsruher Kommentar zur
StPO/Griesbaum, 6. Aufl. 2008, Rz. 2 zu § 158).

e) Verfälschende Darstellung des Inhalts der Anklageschrift der Staatsanwalt-
schaft Nürnberg-Fürth vom 23. Mai 2003

In den schriftlichen Urteilsgründen heißt es auf Seite 6:

„Aufgrund der Strafanzeige von Petra M ■■■ erhob die Staatsanwaltschaft am
23.05.2003 dann Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberau-
bung gegen den Angeklagten“.

Zutreffend hätte dieser Satz lauten müssen:

„Aufgrund der Strafanzeige von Petra M. [REDACTED] erhob die Staatsanwaltschaft am 23.05.2003 dann Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung gegen den Angeklagten“.

Dazu, dass in den schriftlichen Urteilsgründen in der Prozessgeschichte zwar eine gefährliche Körperverletzung vom August 2001, nicht jedoch die weitere, ebenfalls angeklagte vorsätzliche Körperverletzung (mit Tatzeit 31. Mai 2002) aufgeführt wird, führt das Wiederaufnahmevorbringen des Untergebrachten an, die in der Hauptverhandlung des Landgerichts vom 8. August 2006 als Zeugin vernommene Ehefrau des Angeklagten habe ihre auf den 31. Mai 2002 bezogenen Körperverletzungsvorwürfe in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrecht erhalten. Dies trifft ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe zu, denn dass die urteilende 7. Strafkammer in Bezug auf den Tatzeitpunkt 31. Mai 2002 nur eine Freiheitsberaubung für erwiesen hielt, beruhte ausweislich der Ausführungen auf Seite 17 Mitte der schriftlichen Urteilsgründe auf der Angabe der Zeugin in der Hauptverhandlung, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Als Motiv dafür, dass die Diskrepanz zwischen dem (gegenüber dem Urteilsergebnis ein Mehr beinhaltenden) Inhalt der Anklageschrift und dem Urteilsergebnis im schriftlichen Urteil nicht erörtert wird, führt das Wiederaufnahmevorbringen aus, das Motiv sei eine gewollte Kaschierung der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage der Ehefrau gewesen. Deshalb sei auch im Urteil vom 8. August 2006 auf einen Freispruch wegen der tateinheitlich angeklagten Körperverletzung vom 31. Mai 2002 verzichtet worden. Bei diesem Vorbringen des Untergebrachten handelt es sich um reine Spekulation, die sich zudem auf eine unzutreffende Prämisse stützt. Denn die darin vorgebrachte These, dass ein Teilfreispruch bezüglich des Tatgeschehens vom 31. Mai 2002 hinsichtlich des Teilaspekts Körperverletzung überhaupt möglich gewesen wäre, ist unzutreffend. Ein Teilfreispruch ist bei tateinheitlich begangenen Taten grundsätzlich rechtlich nicht zulässig. Ein Teilfreispruch wegen der aus Sicht der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth nicht erwiesenen vorsätzlichen Körperverletzung vom 31. Mai 2002 war also vorliegend nicht veranlasst, denn das Gericht sah die tateinheitlich angeklagte Freiheitsberaubung als nachgewiesen an.

Die vom Wiederaufnahmevorbringen als von dem/den Urteilsverfasser(n) gewollt behauptete „Kaschierung“ kann im Übrigen auch schon deshalb nicht als solche angesehen werden, weil das Urteil auf Seite 3 Mitte zum Tatgeschehen vom 31. Mai 2002 angibt: „Die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“. Auf Seite 11 oben des Urteils heißt es nochmals zum Tatgeschehen vom 31. Mai 2002: „Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht“. Diese Sätze machen in Bezug auf eine Straftat der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) keinen Sinn, da diese ein Officialdelikt ist. Einen Sinn hätten sie aber dann gemacht, wenn sie auf eine Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu beziehen wären, denn diese ist kein Officialdelikt, sondern nur auf fristgerecht gestellten Antrag des Verletzten oder dann verfolgsbar, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Daraus folgt, dass der/die Urteilsverfasser diese vorstehend zitierten Sätze konsequenterweise aus dem Urteilstext hätten weglassen müssen, wollten sie tatsächlich – wie das Wiederaufnahmevorbringen behauptet – den Bundesgerichtshof darüber täuschen, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft im Vergleich zum Urteilsergebnis zusätzlich noch von einer am 31. Mai 2002 begangenen vorsätzlichen Körperverletzung ausgegangen war und sich die Zeugin Petra M. in der Hauptverhandlung im Gegensatz zu früheren Angaben nicht mehr an eine am 31. Mai begangene Körperverletzungshandlung des Untergebrachten erinnerte. Denn bei einem aufmerksamen Lesen der zitierten Sätze und ihres Kontextes muss dem strafrechtlich vorgebildeten Leser auffallen, dass sie nicht zu der Freiheitsberaubung, sondern nur zu einem Antragsdelikt passen können. Schon deshalb müsste bei einem solchen Leser die Vermutung aufkommen, dass diese Sätze schlicht damit zu erklären sein werden, dass sie aus einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in den Urteilstext übernommen wurden und die Anklageschrift aus den genannten Gründen für den 31. Mai 2002 zusätzlich zur Freiheitsberaubung noch von einer Straftat der Körperverletzung ausgegangen war.

Dass der/die Urteilsverfasser die vorstehend zitierten Sätze, die sich an zwei verschiedenen Stellen des Urteils finden, jedoch im Urteilstext beließ(en), spricht also gerade gegen eine Manipulationsabsicht, da sonst ein sorgfältigeres Lesen des Urteilstextes durch den Verfasser mit nachfolgendem Entfernen dieser Sätze zu erwarten gewesen wäre.

f) Verfälschende Darstellung des Attests vom 3. Juni 2002 sowie der Sachbeschädigungsvorwürfe

Im Wesentlichen werden hier die Beweiswürdigung, die mangelnde Aufklärung sowie Verfälschungen des Sachverhalts geltend gemacht. Eine möglicherweise fehlerhafte oder unvollständige Beweiswürdigung sowie eine möglicherweise mangelnde Aufklärung stellen keinen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund dar.

Soweit hier im Hinblick auf das Attest, die Erfindung einer nicht angeklagten Sachbeschädigung, die Erfindung einer Rechtsanwältin G. [REDACTED] als Scheidungsanwältin der Petra M., die Erfindung einer Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher H. [REDACTED] die Unterdrückung entlastender Aussagen des Zeugen Thomas L. [REDACTED] sowie die Verfälschung von Tatzeit und Tatort der zu L. [REDACTED] Nachteil begangenen Sachbeschädigung, die Weglassung der gutachterlichen Würdigung der Sachbeschädigungsakte durch Dr. L. [REDACTED] die Erfindung eines gleichartigen modus operandi und die Gefährlichkeit der Sachbeschädigungen bewusste Verfälschungen behauptet werden, mögen den Urteilsgründen Sorgfaltsmängel zugrunde liegen, für bewusste Verfälschung oder bewusste Erfindungen liegen keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere belegt auch ein Widerspruch der schriftlichen Urteilsgründe zum Akteninhalt keine Sachverhaltsverfälschung (siehe dazu auch oben).

8. Zum Vorwurf der Einwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B. [REDACTED] auf die Steuerfahndung des Finanzamts Nürnberg-Süd

Nach dem Vorbringen des Untergebrachten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Strafanzeige des Untergebrachten gegen seine Ehefrau und andere Mitarbeiter der HypoVereinsbank wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung u. a. ging am 19. Dezember 2003 bei der zuständigen Steuerfahndungsstelle in Nürnberg ein. Zuständiger Sachbearbeiter war der Fahndungsprüfer S. [REDACTED] der am 10. Februar 2004 zur Erlangung weiterer Informationen die in der Strafanzeige des Untergebrachten benannte Richterin am Landgericht H. [REDACTED] anrief, die an-

gab, sie habe keine näheren Informationen und sie werde sich bemühen, einen anderen Ansprechpartner für Herrn S [REDACTED] ausfindig zu machen.

Daraufhin rief der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] am 11. Februar 2004 den dem Fahndungsprüfer S [REDACTED] vorgesetzten Leiter der Steuerfahndung, Wolfgang K [REDACTED] zurück. Der Sachbearbeiter S [REDACTED] fügte nach diesem Telefonat und nach einer darauf erfolgten Rücksprache zwischen ihm und seinem Vorgesetzten K [REDACTED] handschriftlich in die dortigen Akten ein: „M. = Spinner“. Anschließend vermerkte der Sachbearbeiter S [REDACTED] noch:

„Am 11.2.04 rief Herr Richter B [REDACTED] bei RD K [REDACTED] an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustandes veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 Ds 802 Js 4743/03.

Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht geprüft werden können. Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst“.

Der Vorgesetzte K [REDACTED] hielt noch am 11. Februar 2004 in einem von ihm angefertigten weiteren handschriftlichen Vermerk ergänzend fest:

„bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten“.

Wenn der Untergebrachte aus diesem Sachverhalt den Schluss zieht, im darin beschriebenen Verhalten des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] liege ein starkes Indiz für Vorsatz hinsichtlich der Rechtsbrüche, da sich hierin ein voreingenommenes und gezieltes Eingreifen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED] zur Verhinderung einer steuerstrafrechtlichen Ermittlung zeige, erscheint diese Prämisse angesichts des mitgeteilten Sachverhalts fernliegend. Wenn es – wie das Wiederaufnahmevorbringen der Verteidigung ausführt – anlässlich der nach dem Telefonat vom 11. Februar 2004 noch am selben Tag erfolgten Rücksprache zwischen Sachbearbeiter und Vorgesetztem eine Vorabfestlegung dahin gab, dass eine Einstellung des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgen könne, so ist nicht ersichtlich, dass dieser Entscheidung eine unzulässige, gezielt auf Beendigung der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen

gerichtete Einwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] zugrunde lag. Denn nichts in den Äußerungen, die sich nach dem Inhalt der vorstehend wiedergegebenen Vermerke der Steuerfahndung und nach dem Inhalt des Wiederaufnahmevorbringens als Äußerungen des Vorsitzenden Richters am Landgericht B [REDACTED] identifizieren lassen, deutet darauf hin, dass dieser aus sachfremden Motiven auf die Steuerfahndung einwirkte, und auch weder die Bezeichnung als „Spinner“ noch die als „Querulanten“ stammte unter Zugrundelegung des Wiederaufnahmevorbringens erkennbar vom Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED]. Seine Mitteilung an die Steuerfahndung, dass beim Amtsgericht ein Verfahren gegen Gustl M [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 41 Ds 802 Js 4743/03 vorlag, in dessen Verlauf eine Untersuchung wegen dessen Geisteszustandes veranlasst worden sei, traf zu. Die Steuerfahndungsstelle hatte in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob das Ermittlungsverfahren weiterzuführen ist. Dafür, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht B [REDACTED] sie davon abhalten wollte, ergeben sich aus dem Wiederaufnahmevorbringen keine konkreten, schlüssig dargestellten Anhaltspunkte. Soweit es in dem Vermerk des Steuerfahnders S [REDACTED] vom 11. Februar 2004 heißt

„Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht geprüft werden können“ ...

handelt es sich nach der Formulierung um einen eigenen Schluss des Steuerfahnders, nicht etwa um eine Vorgabe durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B [REDACTED]

9. § 339 StGB entfaltet eine Sperrwirkung in der Weise, dass ein Richter wegen anderer, im Zusammenhang mit seiner Entscheidung verwirklichter Delikte (z. B. Freiheitsberaubung) nur dann belangt werden kann, wenn er zugleich eine Rechtsbeugung begangen hat (BGHSt 10, 294, 298; Schönke/Schröder/Heine, StGB, 28. Aufl. 2010, Rz. 10a zu § 339 und Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, Rz. 21 zu § 339 m. w. N.). Der Grund hierfür ist der Schutz der inneren Unabhängigkeit des Richters bei seiner Entscheidungsfindung.

10. Die voranstehend erfolgten Prüfungen stützten sich auf die oben genannte Ansicht, ein Anfangsverdacht genüge für den Eintritt in die Begründetheitsprüfung, da diese Ansicht in weiten Teilen der Literatur (siehe oben) vertreten wird und es sich um die für den Untergebrachten günstigere Alternative handelt. Ein solcher Anfangsverdacht konnte nicht festgestellt werden.

Zudem teilt das erkennende Gericht die voranstehend genannte Ansicht, ein Anfangsverdacht genüge, um den Wiederaufnahmeantrag zur Begründetheitsprüfung zuzulassen, nicht. Erforderlich ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts vielmehr ein konkreter Verdacht, der die Stärke eines im Ermittlungsverfahren zur Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Verdachts erreicht (so auch KG Berlin, Beschluss vom 31. Juli 2009, 2 Ws 200/09, in juris, dort Rz. 32 zu § 359 Nr. 2 StPO m. w. N.).

Die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages nach § 359 Nr. 3 StPO beruht im Falle des § 364 Satz 1, 1. Alt. StPO auf einer rechtskräftigen Verurteilung. Sie setzt also voraus, dass zunächst ein hinreichender Tatverdacht und dann richterliche Überzeugung vorgelegen haben. In § 364 Satz 1, 2. Alt. StPO wird das Defizit des Verurteilten ausgeglichen, der wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses eine Verurteilung des in seiner Sache die strafbare Amtspflichtverletzung begehenden Richters nicht erreichen kann und sich so um die erleichterte Darlegung des Wiederaufnahmevorbringens gebracht sieht. Der Ausgleich dieses Defizits darf aber nicht dazu führen, dass der eine Wiederaufnahme begehende Verurteilte besser gestellt wird als derjenige, der ohne das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses abwarten muss, ob sich in dem gegen den Richter wegen eines Amtsdelikts geführten Verfahren dessen Schuld erweisen wird. Diese Besserstellung wäre jedoch der Fall, ließe man einen Anfangsverdacht ausreichen. Denn ohne hinreichenden Tatverdacht würde das Verfahren noch nicht einmal das Gericht erreichen und eine rechtskräftige Verurteilung – der Regelfall des § 364 Satz 1 StPO – wäre unmöglich. So wie im gegen den Richter geführten Strafverfahren erst der hinreichende Tatverdacht das Tor zu einer gerichtlichen Beweisaufnahme aufstoßen kann, muss im Wiederaufnahmeverfahren das Erreichen der im Probationsverfahren vorgesehenen gerichtlichen Beweisaufnahme von einem Verdacht abhängen, der die Stärke eines hinreichenden Tatverdachts erreicht. Der Gleichklang der Verdachts- und Überzeugungsgrade zwischen

einem Erkenntnisverfahren gegen den Richter und dem Wiederaufnahmeverfahren zeigt sich auch darin, dass nach einhelliger Auffassung die neue Hauptverhandlung gegen den Verurteilten nur angeordnet werden kann, wenn das Probationsverfahren letztlich die volle richterliche Überzeugung für die strafbare Amtspflichtverletzung des Richters ergibt (vgl. dazu KG Berlin a. a. O., bei juris, dort Rz. 37 f.).

IV. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO kann die Wiederaufnahme nur auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden. Damit sind Anträge, die allein Rechtsfehler des angefochtenen Urteils oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen, von vornherein nicht zulässig, da anderenfalls das Wiederaufnahmeverfahren zu einer zeitlich unbefristeten Revision werden würde (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 52 f.; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21. Januar 2011, 35/10, in juris, dort Rz. 17). Für einen zulässigen Antrag ist erforderlich, dass der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweismittel vorträgt, wobei neue Tatsachen ausreichend sind, allerdings ist nach § 368 Abs. 1 StPO für die Zulassung des Antrags auch die Bezeichnung geeigneter (nicht notwendig neuer) Beweismittel notwendig (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 53).

Neu sind alle Tatsachen oder Beweismittel, die das erkennende Gericht bei Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt hat (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 54 m. w. N.). Neu sind damit in erster Linie diejenigen Tatsachen, die dem Gericht nicht bekannt waren, wobei auf Unkenntnis vor allem bei Tatsachen zu schließen ist, die nicht aktenkundig waren, nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind und auch keinem anderen Verfahrensbeteiligten bekannt waren. Es handelt sich dabei allerdings nur um Indizien. Die tatsächliche Kenntnis kann gleichwohl gegeben sein. Umgekehrt gilt Gleiches: Aktenkundigkeit oder Erörterung in der Hauptverhandlung schließen die Neuheit einer Tatsache nicht zwingend aus (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 56). Nicht neu ist eine falsch gewürdigte Tatsache, da sie ja als solche gewürdigt worden ist. Der darin

enthaltene Rechtsfehler kann nicht im Wiederaufnahmeverfahren geltend gemacht werden (Marxen/Tiemann a. a. O., S. 56 f.).

Ein auf § 359 Nr. 5 StPO gestützter Wiederaufnahmeantrag ist nur zulässig, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind. Dabei ist zu prüfen, ob der neue Sachvortrag überhaupt gegenüber dem angefochtenen Urteil erheblich ist, wobei unterstellt wird, dass die behauptete Tatsache vorliegt und die beigebrachten Beweismittel das dargelegte Beweisergebnis haben werden. Der neue Sachvortrag ist als erheblich anzusehen, wenn er – Richtigkeit und Beweiskraft unterstellt – den im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Rechtsfolgen die tatsächliche Grundlage entzieht. Bei der Prüfung der Geeignetheit von neuen Tatsachen und Beweismitteln ist eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen (Meyer-Goßner, 56. Aufl. 2013, Rz. 8 zu § 368; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Juni 2012, 1 Ws 3/12, in juris, dort Rz. 34). Es muss im Freibeweis geklärt werden, ob das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck muss das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gesetzt werden (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 9; OLG Frankfurt a. a. O.). Das Wiederaufnahmegericht hat sich dabei auf den Standpunkt des früher erkennenden Gerichts zu stellen und zu prüfen, ob die Feststellungen des Urteils durch die neuen Tatsachen oder Beweismittel so erschüttert werden, dass genügend Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung besteht (Meyer-Goßner, a. a. O., Rz. 9; OLG Frankfurt a. a. O.). Besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Ausgangsurteil erschüttert werden wird, so ist hinreichender Anlass für den Fortgang des Wiederaufnahmeverfahrens gegeben (KG, Beschluss vom 31. Juli 2009, 2 Ws 200/09, in juris, dort Rz. 49). Dabei dürfen an den erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 9. März 2010, 3 Ws 109/10, 3 Ws 110/10, 3 Ws 111/10, 3 Ws 112/10, in juris, dort Rz. 16). Die behaupteten und als richtig zu unterstellenden Tatsachen sind gedanklich in die Urteilsgründe einzufügen. Wenn dadurch die den Schuldspruch tragenden Feststellungen ernstlich erschüttert werden, ist die Wiederaufnahme zuzulassen

(OLG München a. a. O. m. w. N.). Das muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. Es müssen ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen, wobei der Zweifelsatz in diesem Zusammenhang nicht gilt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Juni 2012, 1 Ws 3/12, in juris, dort Rz. 34).

1. Das ärztliche Attest mit Datum vom 3. Juni 2002 als Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO

Die Staatsanwaltschaft Regensburg trägt in ihrem Wiederaufnahmeantrag vom 18. März 2013, den sich die Verteidigung mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 zu eigen gemacht hat, vor, dass es sich um eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO handle, dass das in der Hauptverhandlung am 8. August 2006 durch die 7. Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth verlesene Attest mit Datum vom 3. Juni 2002 nicht von der Ärztin Dr. Madeleine R. ■■■■■ sondern vom Arzt Markus R. ■■■■■ stammt.

Dabei handelt es sich um eine neue Tatsache, da ausweislich der Urteilsgründe das Gericht von einer anderen Urheberschaft ausging. Diese neue Tatsache ist aber kein geeigneter Wiederaufnahmegrund i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO.

Im angegriffenen Urteil vom 8. August 2006 der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth heißt es:

„Zudem wird ihre Schilderung von Fall1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine R. ■■■■■ Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra M. ■■■■■ übereinstimmen.“

In den Urteilsgründen finden sich keine weiteren Ausführungen zu diesem Attest. Das Gericht hat also keinerlei Wertung bezüglich der Person des ausstellenden Arztes vorgenommen, etwa dahin gehend, dass dem Gericht die Sachkunde von Frau Dr. R. ■■■■■ bekannt ist oder dass es sich bei der Ärztin um eine langjährig praktizierende Ärztin für Allgemeinmedizin handelt. Es ging hier vielmehr da-

rum, dass ein Arzt die Verletzungen bestätigt hat und gerade darin besteht nach allem kein Zweifel (siehe oben).

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass hier die Qualifikation des Sohnes der Praxisinhaberin objektiv deutlich geringer zu bewerten gewesen wäre, da er zum Zeitpunkt der Untersuchung im August 2001 acht Monate vor seinem Abschluss als Facharzt für Allgemeinmedizin und damit im fünften Jahr seiner Facharztausbildung stand und bei der Unterzeichnung der Zweitschrift des Attestes am 3. Juni 2002 nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Regensburg bereits Facharzt für Allgemeinmedizin war. Insoweit ist das Wiederaufnahmevorbringen hier nicht schlüssig, wenn der Antrag von der „Fachärztin Dr. med. Madeleine R [REDACTED]“ spricht, das im Antrag enthaltene Attest jedoch sowohl im Briefkopf wie auch im Praxisstempel die Bezeichnung „Ärztin für Allgemeinmedizin“ trägt, also gerade nicht den Begriff „Fachärztin“. Es ist zudem bekannt, dass es erst seit einigen Jahren nicht mehr möglich ist, auch ohne Facharztweiterbildung eine Zulassung als Vertragsarzt zu erhalten, wie früher die „praktischen Ärzte“, die über keine Facharztausbildung verfügten. Wer als „praktischer Arzt“ zugelassen war, durfte diese Bezeichnung weiter führen, z. T. durfte der Titel auch auf den Facharzt für Allgemeinmedizin umgeschrieben werden (vgl. dazu http://de.wikipedia.org/wiki/Praktischer_Arzt und <https://www.thieme.de/viamedici/weiterbildung/weiterbildung/allgemeinmedizin.html>). Der Briefkopf sowie der Praxisstempel von Dr. Madeleine R [REDACTED] die die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth als Ausstellerin des Attestes annahm, weisen sie als Ärztin für Allgemeinmedizin aus, also gerade nicht als Fachärztin für Allgemeinmedizin, insofern war schon deshalb für die Kammer damals gar nicht erkennbar, ob es sich um eine Fachärztin für Allgemeinmedizin handelte oder um eine Ärztin ohne Facharztausbildung.

Die Tatsache, dass das Attest nicht von Dr. med. Madeleine R [REDACTED] sondern von dem zum Zeitpunkt der Untersuchung am 14. August 2001 approbierten Arzt und seit April 2002 als Facharzt für Allgemeinmedizin tätigen Markus R [REDACTED] stammt, ist daher nicht geeignet, eine andere Bewertung des Umstands herbeizuführen, dass nach dem Attest ein Arzt die Verletzungen untersucht und bestätigt hat.

An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, wenn man annimmt, dass der „i. V.“-Vermerk bei der Urteilsfindung nicht gesehen wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass der Umstand, dass entgegen der Wahrnehmung des Gerichts dieser Vertretungsvermerk vorhanden ist, geeignet ist, eine andere Bewertung des Attests und damit eine andere Bewertung der Nachweisbarkeit des Tatgeschehens vom 12. August 2001 herbeizuführen. Möglicherweise hätte das Gericht bei Bemerkungen des Vertretungszusatzes Erkundigungen bezüglich des Ausstellers eingezogen. Dies hätte dazu geführt, dass man als Aussteller den Arzt Markus R. [REDACTED] identifiziert hätte, was – wie oben dargestellt – zu keiner anderen Bewertung geführt hätte.

2. Der Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO aufgrund neuer Tatsachen zur Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M.

Die Staatsanwaltschaft trägt in ihrem Wiederaufnahmeantrag vom 19. März 2013, den sich die Verteidigung mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 zu eigen gemacht hat, vor, dass der Zeuge Edward B. [REDACTED] angibt, die Zeugin Petra M. habe ihn ca. zwei Wochen vor dem 31. Mai 2002 angerufen und ihn gebeten, auf Gustl M. [REDACTED] einzuwirken, der Zeuge sei der Einzige, auf den dieser hören würde. Gustl M. [REDACTED] mische sich in die beruflichen Belange der Zeugin ein, sie lasse sich das nicht länger gefallen. Der Zeuge habe versprochen, es zu versuchen. Er sei dem Wunsch aber nicht nachgekommen, da er sich in deren Privatangelegenheiten nicht einmischen wollte. Am 31. Mai 2002 habe die Zeugin erneut angerufen und habe sich mit ihrem Vornamen gemeldet, habe ziemlich aufgeregt gewirkt und gesagt:

„Du hast Dich ja nicht mehr gemeldet, jetzt sag ich Dir Folgendes: Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt, mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch schon wie.“

Der Zeuge habe daraufhin gesagt, „Kann ich helfen? Soll ich kommen?“ Hierauf habe sie gesagt:

„Wenn der Gustl seine Klappe hält, kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten, das ist mein letztes Wort.“

Ohne dass der Zeuge noch etwas habe sagen können, habe sie aufgelegt. Nach diesem Telefonat habe er keinerlei Kontakt mehr mit der Zeugin Petra M. gehabt. Mit Gustl M. habe er noch sporadischen telefonischen Kontakt gehabt. Persönlich hätten sie sich nur mehr einmal getroffen, als er ihn in Bad Pyrmont besucht habe. Über seine persönliche Situation habe er ihm nichts erzählt. Wenn der Zeuge B. ihn auf seine persönliche Situation habe ansprechen wollen, habe dieser überhaupt nichts dazu gesagt und sofort das Thema gewechselt. Die Zeugin Petra M. habe ihm nie etwas darüber erzählt, dass Gustl M. sie körperlich attackiert habe, dass sie am 30. Mai 2002 die gemeinsame Wohnung verlassen habe und dass sie am 31. Mai 2002 dorthin zurückgekommen sei, um wichtige persönliche Dinge abzuholen.

Der Zeuge Edward B. ist ein neues Beweismittel, seine Angaben sind neue Tatsachen. Ausweislich des Antrags der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18. März 2013 wurden die Angaben des Zeugen den Strafverfolgungsbehörden erst durch Schreiben vom 23. November 2011, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 29. November 2011, bekannt.

Die neuen Tatsachen und das neue Beweismittel sind, soweit die Angaben des Zeugen B. in die damalige Beweiswürdigung eingereicht werden, jedoch nicht geeignet, aus der Sicht des damals entscheidenden Gerichts zu einer im Ergebnis abweichenden Beweiswürdigung zu gelangen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat im Rahmen des festgestellten Sachverhaltes zu dem Tatgeschehen zum Nachteil der Zeugin Petra M. Folgendes ausgeführt (S. 10 f. des Urteils vom 8. August 2006):

„1.

Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, V [REDACTED] 4 in 90491 Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich. Petra M [REDACTED] erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkolär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.

2.

Im Mai 2002 zog Petra M [REDACTED] aus der Ehemwohnung in Nürnberg V [REDACTED] aus. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau S [REDACTED] erneut zur ehelichen Wohnung in der V [REDACTED] in Nürnberg zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie ihre Freundin, vor der Türe zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 ½ Stunden aus dem Haus käme. Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. Petra M [REDACTED] konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen.

Als nach etwa 1 ½ Stunden Frau S [REDACTED] gegen die Haustüre klopfte, nutzte Petra M [REDACTED] die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus.

Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.“

In seiner Beweiswürdigung führt das Landgericht Nürnberg-Fürth zu dem festgestellten Sachverhalt wie folgt aus (S. 17 f. des Urteils vom 8. August 2013):

„Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von Petra M. Diese schilderte die Taten des Angeklagten so- wie oben dargelegt-, ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer.

So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine R. Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra M. übereinstimmen.

Petra M. hat auch als Beispiel für das aggressive Verhalten des Angeklagten während der Ehe von einem Vorfall erzählt, der sich folgendermaßen abgespielt habe: sie habe sich nachts aus Angst vor ihrem Ehemann aus dem ehelichen Schlafzimmer nackt zu ihrem Bruder geflüchtet, der im Wohnzimmer der Ehewohnung geschlafen habe und sie dann vor dem sie verfolgenden Angeklagten geschützt habe, in dem er sich vor sie gestellt habe. Diesen Vorfall bestätigte der Bruder der Petra M. Robert M. in der Hauptverhandlung ebenfalls glaubhaft.

Aus allen diesen Gründen ist die Kammer von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin M. überzeugt.

Der Angeklagte dagegen hat die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht konkret bestritten. Er machte Ausführungen zum „größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten“ und, dass seine Ehefrau über ihre Tätigkeit bei der Hypovereinsbank darin verwickelt gewesen sei. Deshalb habe er oft Streit gegeben, wobei seine Frau ihn geschlagen habe.

Er habe sich lediglich gewehrt.“

Die schriftlichen und mündlichen Angaben des Zeugen B. zu dem von ihm am 31. Mai 2002 erlebten Geschehen stehen, soweit dieser eigene Wahrnehmungen schildert, nicht im Widerspruch zu dem im Urteil vom 8. August 2006 festgestellten Tatgeschehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus den Angaben des Zeugen B. nichts in Bezug auf die vom Landgericht Nürnberg-Fürth als nachgewiesen angesehenen

Sachbeschädigungen zum Nachteil Dritter ergibt (vgl. S. 11-14 des Urteils vom 8. August 2006).

Aber auch in Bezug auf die zum Nachteil der Zeugin Petra M. festgestellten Taten vom 12. August 2001 und 31. Mai 2002 erscheinen die Angaben des Zeugen B ■ nicht geeignet, die vom Landgericht Nürnberg-Fürth vorgenommene Beweiswürdigung zu erschüttern. Dass der Nachweis der Taten aus der maßgeblichen Sicht des Landgericht Nürnberg-Fürth bei Berücksichtigung der nun vom Zeugen B ■ gemachten Angaben als nicht erbracht angesehen worden wäre, ist nicht hinreichend wahrscheinlich.

Es gibt zunächst keine zeitlichen Widersprüchlichkeiten dergestalt, dass das Tatgeschehen sich deshalb nicht so abgespielt haben kann, weil der Zeuge zum Zeitpunkt des Telefonats mit der Zeugin Petra M. telefoniert habe, denn das Gericht hat keine Tatzeit festgestellt (und der Zeuge hat auch keine Angaben zum Zeitpunkt des Telefongesprächs am 31. Mai 2002 mit der Zeugin gemacht). Auch in sonstiger Hinsicht lassen sich die neuen Tatsachen und das neue Beweismittel ohne Weiteres mit dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt vereinbaren. Denn der vom Zeugen B ■ dargestellte Zustand der Zeugin während des Telefongesprächs, nämlich dass sie auf ihn insgesamt aufgeregt wirkte und – wie sich aus dem Inhalt des Gesprächs ergibt – offensichtlich sehr verärgert über ihren Ehemann war und ihn als „irre“ bezeichnet hat, wäre zwanglos erklärbar und sogar naheliegend, wenn es zeitlich kurz vor diesem Telefonat tatsächlich zu dem vom Gericht im Urteil festgestellten Freiheitsberaubungsgeschehen gekommen war. Bei Annahme einer solchen zeitlichen Abfolge wäre also die Glaubhaftigkeit der von der Zeugin Petra M. geschilderten Tat vom 31. Mai 2002 keineswegs erschüttert, vielmehr sogar noch gestützt. Dagegen spricht auch nicht, dass – wie der Zeuge B ■ angibt – die Zeugin Petra M. ihm bei dem Telefonat nichts über körperliche Attacken des Untergebrachten erzählte. Denn wenn dem so war, wo- von hier ausgegangen wird, so lassen sich die Äußerungen

... „zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch schon wie“

gerade als von der Zeugin Petra M. auf eine der Taten vom 31. Mai 2002 und/oder 12. August 2001 bezogen verstehen. Aus dem Schweigen der Zeugin Petra M. gegenüber dem Zeugen B■■■■ zu weiteren Einzelheiten der von ihr vor Gericht angegebenen Geschehnisse kann also nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gezogen werden, dass diese nicht stattgefunden hätten. Nach Angaben des Zeugen B■■■■ hat die Zeugin Petra M. bei dem nach seiner Beschreibung des Gesprächsinhalts offenbar nur kurzen Telefonat am 31. Mai 2002 auch nichts über ihren am Tag zuvor (30. Mai 2002) erfolgten Auszug aus der Ehwohnung erzählt (obwohl dieser erfolgt war). Hieraus lässt sich schließen, dass sie bei diesem Telefonat offenbar nicht die Absicht hatte, dem Zeugen B■■■■ irgendwelche Neuigkeiten im Detail zu berichten.

Ginge man hingegen von einer umgekehrten zeitlichen Abfolge aus – also davon, dass das Telefonat zwischen Petra M. und dem Zeugen B■■■■ am 31. Mai 2002 nicht nach, sondern vor der von ihr geschilderten Tat vom 31. Mai 2002 erfolgte –, so wird auch bei dieser Variante die Glaubhaftigkeit der Zeugin Petra M. nicht erschüttert. Denn in diesem Fall ließe sich ihr vom Zeugen B■■■■ wiedergegebener Satz, ihr Mann sei doch „irre“ und sie wisse schon, wie sie ihn fertig mache, zwar nicht als Anspielung auf die von der Zeugin Petra M. bei Gericht geschilderte Tat vom 31. Mai 2002 verstehen (zugleich wäre bei dieser zeitlichen Abfolge klar, dass sie dem Zeugen B■■■■ bei dem Telefonat noch gar nichts von der am selben Tag geschehenden Tat erzählen konnte, weil diese noch gar nicht geschehen war), wohl aber als eine Anspielung auf die von der Zeugin Petra M. dem Gericht geschilderten Tat vom 12. August 2001. Auch bei Annahme einer solchen zeitlichen Abfolge ergäbe sich aus den hier als zutreffend unterstellten Angaben des Zeugen B■■■■ aus der beim Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO maßgeblichen Sicht des damals entscheidenden Gerichts keine Erschütterung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin Petra M.

Das dem Urteil der 7. Strafkammer zugrunde liegende Körperverletzungsdelikt vom 12. August 2001 hat sich im Übrigen bereits rund neun Monate vor den jetzt geschilderten Telefonaten zwischen dem Zeugen Edward B■■■■ und der Zeugin Petra M. zugetragen. Wenn die Zeugin den Untergebrachten zu Unrecht hätte belasten wollen, erscheint es eher lebensfremd, dass sie einen Zeitpunkt für ein erfundenes Tatgeschehen wählt, der lange vor dem ersten Telefonat mit dem

Zeugen Edward B. ■■■ liegt. Denn ein erfundenes Tatgeschehen wäre viel eher glaubhaft gewesen, wenn es sich zeitnah zum ersten Telefonat abgespielt hätte, da dann die Zeugin als Beweis für die Richtigkeit des erfundenen Geschehens hätte angeben können, dass sie sich deswegen Hilfe suchend an den Zeugen Edward B. ■■■ gewandt habe.

Auch der Inhalt des Gesprächs am 31. Mai 2002 vermag die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht zu erschüttern. Es ist zwar zu konstatieren, dass die Zeugin Petra M. – die Richtigkeit der Angaben des Zeugen Edward B. ■■■ unterstellt – u. a. geäußert hat, dass sie den Untergebrachten (unter der Voraussetzung, dass er die Zeugin anzeige) „fertig machen“ und sie ihm etwas „anhängen“ werde und ihn ihrerseits anzeigen wolle. Es existiert aber kein Erfahrungssatz dahin gehend, dass der Anzeigenerstatter einer Körperverletzung regelmäßig die Unwahrheit sagt, wenn er die Tat nicht zeitnah anzeigt und zuvor mit einer Anzeige oder „Fertigmachen“ und mit „etwas anhängen“ droht, auch wenn dies – wie vom Wiederaufnahmevorbringen behauptet – unter eine Bedingung gestellt wird. Zudem spricht der Zeitpunkt, an dem die Körperverletzung durch die Zeugin Petra M. den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht wurde (nach den Urteilsfeststellungen im November 2002, richtig aber wohl am 15. Januar 2003), d. h. also mindestens 15 Monate nach dem angezeigten Tatgeschehen, gegen eine konstruierte Tat. Denn auch der Zeugin musste es sich aufdrängen, dass ihre Angaben zum Körperverletzungsgeschehen umso kritischer beurteilt werden würden, je mehr Zeit bis zur Anzeige vergangen sein würde. Für den Fall einer absichtlichen Falschbelastung wäre daher ein so lange zurück liegender Tatzeitpunkt für eine erfolgreiche Falschbelastung eher kontraproduktiv. Dass Körperverletzungen, die durch Partner begangen wurden, erst deutlich später und aufgrund eines Anlasses, der außerhalb des eigentlichen Kerngeschehens liegt, angezeigt werden, ist zudem weder ungewöhnlich noch an sich die Glaubwürdigkeit einschränkend. Die Annahme eines vor den Telefongesprächen bewusst falsch ausgewählten Tatzeitpunkts erscheint auch vor dem Hintergrund wenig plausibel, dass sich die Zeugin am 3. Juni 2002 eine Neuschrift eines Attestes für ein Tatgeschehen am 12. August 2001 hat ausstellen lassen. Denn dies barg die Gefahr in sich, dass sich die Zeugin als Anzeigenerstatterin unangenehmen Fragen ausgesetzt sieht, beginnend damit, warum sie über das ursprüngliche Attest nicht mehr verfügt, warum sie von dem Attest nicht gleich, d. h. tatzeitnah Gebrauch gemacht hat, bis hin zu

Vermutungen, dass es sich um eine Fälschung oder schriftliche Lüge handeln könnte.

Schließlich wird die Richtigkeit der Angaben der Zeugin Petra M. – trotz der Angaben des Zeugen Edward B. ■■■ zu den beiden Telefonaten – durch das Ergebnis der sonstigen durch das Gericht durchgeführten Beweisaufnahme gestützt: Der Inhalt des in der Hauptverhandlung am 8. August 2006 verlesenen ärztlichen Attestes mit Datumseintrag 3. Juni 2002 stützt die Schilderung der Zeugin hinsichtlich des Tatablaufs und der daraus erlittenen Verletzungsfolgen. Indiziell sprechen für eine Täterschaft des Untergebrachten und die Glaubwürdigkeit der Zeugin zudem die Äußerungen des Zeugen Robert M. ■■■ der nach den Feststellungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth aus eigenem Erleben glaubhaft geschildert hat, dass es bereits in der Vergangenheit aggressives Verhalten des Untergebrachten gegenüber der Zeugin Petra M. gegeben habe, und zwar ebenfalls in der gemeinsamen ehelichen Wohnung. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch, dass der Untergebrachte nach den Urteilsfeststellungen des Landgerichts Nürnberg-Fürth eingeräumt hat, dass es tatsächlich zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Zeugin gekommen sei, auch wenn er angibt, er selbst habe sich lediglich gegen Schläge seiner Ehefrau gewehrt. Die Angaben des Zeugen B. ■■■ vermögen – dazu in Beziehung gesetzt – das von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth gefundene Beweisergebnis nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erschüttern.

Soweit die Zeugin in diesem Gespräch mit dem Zeugen B. ■■■ sagt, dass der Untergebrachte 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten könne, „wenn der Gustl seine Klappe hält“, könnte dies als Schweigegeldangebot gewertet werden, um zu verhindern, dass Straftaten oder arbeitsrechtliches Fehlverhalten der Petra M. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der HypoVereinsbank aufgedeckt werden. Inwiefern dieses Angebot, falls es so gefallen ist und sich nicht aus allgemeiner Aufregung (die vom Zeugen B. ■■■ geschildert wurde und aufgrund der Gesamtsituation plausibel erscheint) bei diesem Gespräch erklären ließe, die Glaubwürdigkeit bezüglich der Körperverletzungs- und Freiheitsberaubungsvorwürfe erschüttern soll, wird weder schlüssig dargelegt noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich. Allein die Falschbelastung mit Körperverletzungs- und Freiheitsdelikten und auch die Drohung, jemanden auf seinen Geisteszustand über-

prüfen zu lassen, ist ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht geeignet, Anzeigen zu verhindern oder dafür zu sorgen, dass diesen nicht nachgegangen wird.

Daraus folgt auch, dass dahinstehen kann und deshalb keiner weiteren Aufklärung bedarf, wie die im Urteil vom 8. August 2006 nicht festgestellte und auch aus dem Wiederaufnahmevorbringen nicht zu erschließende zeitliche Reihenfolge des Telefongesprächs vom 31. Mai 2002 einerseits und des von der Zeugin Petra M. bekundeten Tatgeschehens vom selben Tag war. In jeder Variante ergäbe sich aus den hier als zutreffend unterstellten Angaben des Zeugen B. keine Erschütterung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin Petra M.

Selbst wenn – wie der Zeuge B. angibt – die Zeugin Petra M. ihm auch außerhalb des Telefonats vom 31. Mai 2002 niemals etwas über körperliche Attacken des Untergebrachten erzählte, ergibt sich aus diesen hier als zutreffend unterstellten Angaben des Zeugen B. keine Erschütterung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin Petra M. Denn es ist nicht ersichtlich, dass und warum eine solche Schilderung durch die Zeugin Petra M. dem Zeugen B. gegenüber bei Wahrunterstellung ihrer vor Gericht gemachten Angaben als naheliegend zu erwarten gewesen wäre.

Im Hinblick auf diese im Urteil enthaltene Beweiswürdigung sind die durch den Zeugen B. angeführten neuen Tatsachen und das neue Beweismittel nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M. und die Feststellungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth zu erschüttern und daher nicht geeignet i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO.

Soweit die Staatsanwaltschaft ausführt, festzuhalten sei, dass Petra M. die dem Urteil vom 8. August 2006 zugrunde gelegten Taten vom 12. August 2001 und vom 31. Mai 2002 erstmalig am 15. Januar 2003 zur Anzeige gebracht habe (Blatt 224 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA), ist nicht ersichtlich und wird durch die Staatsanwaltschaft auch nicht vorgetragen, inwieweit der Umstand, dass die Anzeigeerstattung nicht im November 2002, sondern am 15. Januar 2003 war, im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO geeignet sein soll. Ob zwischen Tat und Anzeige ein Abstand von einem Jahr und drei Monaten oder einem Jahr und fünf Monaten liegt, macht keinen erheblichen Unterschied.

Die Staatsanwaltschaft bringt weiter vor, es sei die „Bedingung“ eingetreten, unter denen die Zeugin ihren Ehemann fertig machen werde, und zieht hierzu den Schriftwechsel zwischen 31. Mai 2002 und 15. Januar 2003 (Blatt 225 ff. der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA), der neben anderen Schriftstücken vollständig in dem vom Untergebrachten am 25. September 2003 dem Gericht übergebenen Geheft (sog. DURAPLUS-Geheft) enthalten ist, heran. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine wesentlich andere Maßregel der Besserung und Sicherung dadurch zu begründen, dass der vom Landgericht Nürnberg-Fürth angenommene Nachweis der Anlasstaten erschüttert erschiene. Denn es ist schon nicht ersichtlich, weshalb die Angaben der Zeugin dadurch unglaubwürdig sein sollen, dass sie die Anzeige von bestimmten Umständen abhängig macht. Zudem ist bereits die Behauptung der Staatsanwaltschaft, die Bedingung sei eingetreten, fraglich, Beweismittel hierfür werden von ihr nicht angegeben.

Die Zeugin Petra M. hat nach den Angaben des Zeugen Edward B. geäußert, dass sie den Untergebrachten fertig machen und anzeigen werde, wenn er „meine Bank und mich“ anzeigt. Wenn die Staatsanwaltschaft durch den vorgenannten Schriftwechsel die Bedingung eingetreten sieht, weil der Untergebrachte die Zeugin tatsächlich angezeigt habe, übersieht sie, dass bereits fraglich ist, ob die von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommenen Schriftstücke überhaupt als „Anzeige“ im Sinne der „Bedingung“ gewertet werden können. Denn sämtliche Schreiben des Untergebrachten im DURAPLUS-Geheft sind nicht an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Steuerfahndung (als staatliche Ermittlungsbehörden) gerichtet, sondern an die Zeugin Petra M. selbst, ihre Bank und eine Vielzahl von Personen und Institutionen, aber eben nicht die staatlichen Ermittlungsbehörden. Unter dem Begriff „Anzeige“, wie ihn die Zeugin Petra M. verwendet, ist nach dem üblichen Sprachgebrauch vor allem eine solche an staatliche Ermittlungsbehörden zu verstehen, was auch dem Begriff der Strafanzeige des § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO entsprechen würde. Wenn die Zeugin Petra M. den Begriff Anzeige in diesem Sinn gemeint haben sollte, wäre die von ihr gesetzte Bedingung für das „Fertigmachen“ am 2. Januar 2003, dem Tag ihres Anrufs bei der Polizei, nicht eingetreten gewesen.

Die Staatsanwaltschaft übersieht zudem, dass sich in dem DURAPLUS-Geheft auch ein an die Zeugin Petra M. gerichtetes Schreiben des Untergebrachten vom

1. Januar 2003 findet, dessen Inhalt die Zeugin Petra M. ebenso dazu bewogen haben könnte, am 2. Januar 2003 bei der Polizei anzurufen und einen Waffenbesitz ihres Mannes mitzuteilen. In dem vorbezeichneten Schreiben, in dem von Schwarzgeldvorwürfen nicht die Rede ist, finden sich keine Hinweise auf eine Absicht des Antragstellers, die Zeugin Petra M. und/oder ihre Bank anzuzeigen. Dieses Schreiben enthält vielmehr Ausführungen über eine tief greifende Enttäuschung des Untergebrachten über das Scheitern der Beziehung und über die Verweigerung der von ihm mehrmals unternommenen Versuche einer Kontaktaufnahme mit der Zeugin Petra M. und über die Nichtentgegennahme seiner Anrufe durch sie. Daher wäre plausibel, dass es dieser Brief des Untergebrachten vom 1. Januar 2003 – und nicht eine angekündigte und der Zeugin Petra M. bekannt gewordene Anzeige wegen Schwarzgeldgeschäften – war, den die Zeugin Petra M. am 2. Januar 2003 zum Anlass nahm, bei der Polizei anzurufen und einen Waffenbesitz ihres Mannes aus Angst vor ihm mitzuteilen.

Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrem Wiederaufnahmeantrag (Blatt 242 der Akte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA) behauptet, zum Zeitpunkt dieses Anrufs der Zeugin Petra M. am 2. Januar 2003 bei der Polizei sei sie über die aufgrund der „Anzeige“ des Untergebrachten veranlasste Einleitung von internen Ermittlungen durch die HypoVereinsbank bereits unterrichtet gewesen, stellt dies im Übrigen eine bloße Vermutung ohne Angabe geeigneter Beweismittel dar. Aus dem hierzu von der Staatsanwaltschaft als Beleg angeführten Schreiben der HypoVereinsbank vom 2. Januar 2003 (Blatt 235 der Akte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA) ergibt sich eine solche bereits am 2. Januar 2003 erfolgte Kenntniserlangung der Zeugin Petra M. nicht. Denn das Schreiben der HypoVereinsbank vom 2. Januar 2003, in dem sie intern bereits eingeleitete Ermittlungen erwähnt und ansonsten angibt, es gebe „bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau M. in illegale Geschäfte verwickelt sei“, war nicht an die Zeugin Petra M., sondern an den Untergebrachten adressiert und in dem Schreiben wird über eine bereits an die Mitarbeiterin M. erfolgte Information nichts gesagt. Lediglich aus dem bereits am 9. Dezember 2002 (das dortige Datum ist nach dem Vortrag der Staatsanwaltschaft offensichtlich falsch angegeben) vom Untergebrachten verfassten Schreiben an Herrn R. Leiter der Niederlassung Privatkundengeschäft, HypoVereinsbank Nürnberg, ergibt sich, dass dieser (Herr R. mit der ehemaligen Ehefrau des Untergebrachten gesprochen habe (vgl. Blatt 232 der Akte 7 KLS

151 Js 22423/12 WA). Ein direkter Zusammenhang mit dem Anruf am 2. Januar 2003 ist daraus aber schwerlich herzuleiten.

Auch ist nicht erkennbar, inwiefern sich der Umstand, dass die Zeugin am 2. Januar 2003 anzeigte, dass der Untergebrachte über eine „scharfe Langwaffe“ (so der polizeiliche Sachbearbeiter in seinem Vermerk über den am 2. Januar 2003 bei ihm erfolgten Anruf der Zeugin Petra M., Blatt 33 der Strafakten) und eventuell auch über eine „scharfe Kurzwaffe“ (so der polizeiliche Sachbearbeiter, a. a. O.) verfüge, für die er keine Erlaubnis habe, auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin in einer Weise auswirkt, dass dieser Umstand geeignet ist, eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung herbeizuführen. Denn bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 15. Januar 2003 sprach die Zeugin Petra M. nicht etwa von „scharfen“ Waffen, sondern von „Schusswaffen“ (Blatt 6 f. der Strafakten), und bei der am 18. Februar 2003 erfolgten Durchsuchung wurde tatsächlich ein Luftgewehr gefunden. Bei einem Luftgewehr handelt es sich trotz seiner Erlaubnisfreiheit definitionsgemäß um eine Schusswaffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Waffengesetz, Ziffer 1.1 der Anlage 1 zum Waffengesetz. Schusswaffen sind nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 zum Waffengesetz Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind (hier genügt bereits die bauartbedingte Bestimmung durch den Hersteller, siehe BayObLGSt 90, 12, in juris, dort Rz. 7 a. E.) und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Der Umstand, dass die Zeugin Petra M. eine ärztliche Stellungnahme der Dr. Krach vom 18. September 2003 eingeholt und diese dem Amtsgericht Nürnberg am 23. September 2003 zugefaxt hat, stellt keine neue Tatsache im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO dar. Das Ausgangsgericht hat diese Tatsache vielmehr im Rahmen seiner Urteilsfindung berücksichtigt. Dass die ebenfalls von der Staatsanwaltschaft vorgetragene Tatsache, dass dieses Attest von der Zeugin im Hauptverhandlungstermin am 25. September 2003 dem Amtsgericht Nürnberg noch einmal übergeben wurde, eine Geeignetheit im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO aufweist, ist nicht ersichtlich. Außerdem erscheint es abwegig anzunehmen, dass allein die Vorlage eines solchen Attests ausreicht, eine Untersuchung des Betroffenen zu veranlassen.

Zudem stellt die Staatsanwaltschaft darauf ab, dass der Zeugin Petra M.

„im unmittelbaren Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Herrn M. gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank AG zum 25.02.2003 (zunächst) außerordentlich gekündigt worden“

war, und dies

„die Zeugin Petra M. anlässlich ihrer Aussage vor dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten am 15.05.2003 wie folgt umschrieben hat (vgl. Bl. 47/50 d. Strafakten):

„Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere“.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg führt in ihrem Wiederaufnahmeantrag (Blatt 243 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA) dazu aus:

„Diese Aussage war jedoch in dieser Formulierung nicht zutreffend. Nicht Herr M. hatte „durch Denunziation“ dafür gesorgt, dass Petra M. ihre Arbeitsstelle verlor, sondern diese selbst durch ihr festgestelltes arbeitswidriges Verhalten, das aufgrund der Angaben Herrn M. gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank, aufgedeckt wurde.

Diese **neuen** Tatsachen im Zusammenhang mit den Angaben des Zeugen B. begründen erhebliche Zweifel daran, ob die Zeugin Petra M. ihre Aussage vor der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth tatsächlich – wie im Urteil vom 08.08.2006 unter V. 2. (S. 17 d. Urt.) ausgeführt – „ohne jeden Belastungsseifer“ getätigt hat.“

Die Staatsanwaltschaft nimmt offenbar an, dass die Zeugin zu Unrecht davon ausgeht, dass die schriftlichen Äußerungen des Untergebrachten gegenüber der HypoVereinsbank ursächlich gewesen seien, dass es letztendlich zur (einvernehmlichen) Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Zeugin und der HypoVereinsbank gekommen ist. Diese Sichtweise der Staatsanwaltschaft ist aber unzutreffend, da es ohne die Hinweise des Untergebrachten nicht zu internen Untersuchungen der HypoVereinsbank gekommen wäre, deren Ergebnisse letztendlich zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Davon abgesehen ist aber nicht ersichtlich, dass ein etwaiger bei der Zeugin vorhandener Ärger über den Untergebrachten wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes dazu ge-

führt haben würde, dass das Ausgangsgericht der Zeugin keinen Glauben geschenkt hätte. Ein Erfahrungssatz dahin gehend, dass jemand, der sich über einen anderen beispielsweise wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes ärgert, die Unwahrheit sagt, existiert nicht.

Entscheidend ist, dass der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth bei ihrer Urteilsfindung bekannt war, dass der Untergebrachte seine Ehefrau mit Schwarzgeldverschiebungen in Verbindung brachte. Auch war dem Landgericht Nürnberg-Fürth bekannt – wie sich aus Seite 18 der Urteilsgründe ergibt –, dass es laut diesen Angaben des Untergebrachten zwischen dem Untergebrachten und der Zeugin Petra M. oft Streit aus Anlass der von ihm thematisierten Schwarzgeldvorwürfe gegeben haben soll. Dieses mögliche Motiv (seine Schwarzgeldvorwürfe) einer Falschbelastung des Untergebrachten durch seine Ehefrau war dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei der Urteilsfindung bekannt. Als dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei der Urteilsfindung bekannt zu vermuten – da Akteninhalt – ist ferner die von der Zeugin Petra M. bei ihrer am 15. Mai 2003 erfolgten Vernehmung (Blatt 47 der Strafakten) getätigte Aussage, wonach sie durch den Untergebrachten ihre Arbeitsstelle verloren habe. Damit lag ein weiteres denkbare Motiv für eine Falschbelastung des Untergebrachten durch die Zeugin Petra M. vor, das dem Landgericht Nürnberg-Fürth bekannt war. Dennoch hielt es die Angaben der Zeugin Petra M. für glaubhaft und begründete dies eingehend. Dabei hat es bei dieser Glaubhaftigkeitsprüfung auch berücksichtigt (Seite 18 oben des Urteils), dass auch der Zeuge Robert M. in der Hauptverhandlung von einem nächtlichen Vorfall mit seiner Schwester, der Zeugin Petra M., berichtete, bei dem Robert M. ein aggressives Verhalten des Untergebrachten gegenüber der Zeugin Petra M. selbst erlebt hatte (Seite 17 unten des Urteils).

3. Der Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO aufgrund neuer Tatsachen betreffend die „Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte“

a) Wiederaufnahmeantrag des Untergebrachten vom 19. Februar 2013

Der Antrag der Verteidigung des Untergebrachten vom 19. Februar 2013 sieht im Zusammenhang mit dem Nachbarn des Dr. W. [REDACTED] einen Wiederaufnahmegrund i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO. Dr. W. [REDACTED] sollte im Auftrag des Amtsgerichts Nürnberg ein Gutachten über den psychischen Zustand des Untergebrachten erstellen. Mit Schreiben vom 1. Juli 2004 an das Amtsgericht Nürnberg teilte er mit (Blatt 177 der Strafakte):

... „Herr M. [REDACTED] wurde gestern, am 30.06.2004, in die hiesige Klinik eingeliefert, am gleichen Tag wurden mir die Akten (die zuvor nur ungesichtet einen Tag in der hiesigen Abteilung waren, dann zurückgefordert wurden) erneut zugestellt. Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn M. [REDACTED] hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit M. [REDACTED] informierte (Herr M. [REDACTED] wollte auch jenen aufsuchen). Aufgrund des so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung sehe ich mich außer Stande, mit der notwendigen Objektivität das von Ihnen angeforderte Gutachten zu erstatten.“

Im Wiederaufnahmeantrag des Untergebrachten (S. 119 f. des Antrags vom 19. Februar 2013) werden Schreiben des Untergebrachten zu dem Thema „Befangenheit des Dr. W. [REDACTED]“ zitiert, in denen er u. a. in einem Schreiben an Rafael R. [REDACTED] vom 10. Juli 2006, das zu Beweis Zwecken durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht B. [REDACTED] zur Akte genommen wurde, angibt:

„Da ich vorher herausfand, dass besagter Dr. Michael W. [REDACTED] nicht nur gut mit Bernhard R. [REDACTED] bekannt ist, sondern darüber hinaus sogar direkt neben dem in der N. [REDACTED] in Nürnberg wohnt (einen Steinwurf von meinem früheren Geschäft entfernt in Schniegling!), musste Dr. W. [REDACTED] sich für befangen erklären.“ ... „Zu Bernhard R. [REDACTED] ist noch zu erwähnen, dass der viele Jahre Kunde der Vermögensanlageabteilung bei der Hypo-, später HypoVereinsbank, wo Petra arbeitete, war.“

Frühere, auch jahrzehntelange, Arbeitskollegen von Petra, Wolfgang D. [REDACTED] und Udo S. [REDACTED] gründeten mit B. R. [REDACTED] die F. [REDACTED] Vermögensanlage AG in der Schnieglingerstr. 7 in Nürnberg.“

Zudem zitiert die Verteidigung (S. 120 des Antrags vom 19. Februar 2013) eine Strafanzeige des Untergebrachten an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 u. a. mit folgendem Inhalt:

„Da ich die Verbindung von Dr. W [REDACTED] zu den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt habe und nachweisen kann, musste sich Dr. W [REDACTED] letztlich für befangen erklären.

Trotzdem versuchte Dr. W [REDACTED] vorher tagelang, mich zu folgender Abmachung zu bewegen: Er macht ein angeblich ‚harmloses‘ für mich passendes Gutachten, dafür muß er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Schwarzgeldverschiebern bleibt unter uns.

Als ich über Tage, auch unter seelischer Folter, nicht auf den Handel einging, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich doch nachträglich für befangen zu erklären.“

Soweit die Verteidigung des Untergebrachten ausführt, dass Dr. W [REDACTED] dazu in der Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth nicht angehört wurde, ist das kein geeigneter Vortrag für einen Wiederaufnahmegrund i. S. d. § 359 StPO; ebenso verhält es sich bei dem im Antrag wiederholten Vorwurf, dass Dr. W [REDACTED] zu lange damit gewartet habe, seine Befangenheit mitzuteilen.

Die Verteidigung des Untergebrachten trägt weiter vor, dass es eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sei, dass Dr. W [REDACTED] unter der Anschrift N [REDACTED] 29 und Bernhard R [REDACTED] unter der Anschrift N [REDACTED] 18 jeweils in Nürnberg gemeldet sind und Bernhard R [REDACTED] daher der im Schreiben des Dr. W [REDACTED] erwähnte Nachbar sei. Dazu wurden zum Beweis die entsprechenden Auskünfte des Einwohneramtes der Stadt Nürnberg vorgelegt. Dass es sich hierbei um eine neue Tatsache handelt, dürfte zutreffen und wird daher hier angenommen: Zwar war dem Landgericht Nürnberg-Fürth spätestens seit dem oben zitierten und zu den Akten genommenen Brief vom 10. Juli 2006 zunächst bekannt geworden, dass es sich bei dem von Dr. W [REDACTED] in seiner Befangenheitsanzeige genannten Nachbarn um seinen Nachbarn Bernhard R [REDACTED] handelte. Doch wurde das bei der Urteilsfindung offenbar nicht mehr gesehen, sondern – wie sich aus Seite 7, drittletzter Absatz des Urteils, ergibt – vielmehr irrig angenommen, bei dem von Dr. W [REDACTED] in seiner Befangen-

heitsanzeige genannten Nachbarn handele es sich um einen Nachbarn des Angeklagten. Da Dr. W. [REDACTED] in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth nicht gehört wurde, stellt er ein neues Beweismittel dar.

Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass Bernhard R. [REDACTED] zusammen mit Udo S. [REDACTED] und Wolfgang D. [REDACTED] eine gemeinsame Firma gegründet haben. Dazu legt die Verteidigung einen Auszug aus dem Handelsregister vor, nach dem Bernhard R. [REDACTED] in der Nr. [REDACTED] 18 eine Betriebsstätte unterhält mit der gemeldeten Tätigkeit *Grundstücks-, Wohnungs-, Darlehens- und Kapitalanlagenvermittlung gem. § 34 c GewO, Vermittlung von Versicherungen und Bau-sparverträgen*, zudem einen Auszug aus dem Handelsregister Teil B, wonach Bernhard R. [REDACTED] Udo S. [REDACTED] und Wolfgang D. [REDACTED] als Vorstände einer am 20. August 2003 gegründeten Firma Fortis Finanz AG, später umbenannt in F. [REDACTED] Finanz AG, eingetragen sind. Nach dem Vortrag der Verteidigung, unter Beweis gestellt durch den Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17. März 2003, war Wolfgang D. [REDACTED] vor dem 1. Juni 2000 bei der HypoVereinsbank tätig. Aus dem vorgelegten Auszug eines ins Internet gestellten Lebenslaufs ergibt sich, dass Udo S. [REDACTED] in den 1990er Jahren „vermögende Privatkunden bei der HypoVereinsbank in Nürnberg“ betreut habe. Aus dem Zusammenhang des Vortrags ergibt sich, dass die Verteidigung, wenn sie es auch nicht explizit ausspricht, damit darlegen will, dass es kein Wahngelbilde sei, dass der Sachverständige Dr. W. [REDACTED] dem Untergebrachten angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Untergebrachte die Verwicklung des Dr. W. [REDACTED] in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare. Vielmehr sei die Behauptung der Verbindung von Dr. W. [REDACTED] zu den Schwarzgeldverschieberkreisen angesichts der engen geschäftlichen Zusammenarbeit des Bernhard R. [REDACTED] mit ehemaligen Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung der HypoVereinsbank und der freundschaftlichen Verbundenheit des Dr. W. [REDACTED] mit Bernhard R. [REDACTED] „jedenfalls eine Behauptung, der ein hohes Maß an realitätsgestützter Plausibilität“ (S. 127 des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013) zukäme. Hieraus zieht die Verteidigung des Untergebrachten den Schluss, dass das Sachverständigen Gutachten des Dr. L. [REDACTED] dem das Landgericht Nürnberg-Fürth gefolgt ist, falsch sei.

- b) Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2013, den sich die Verteidigung des Untergebrachten mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 zu eigen gemacht hat

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass Erklärungen von Dr. W [REDACTED] und Bernhard R [REDACTED], die beide im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens von der Staatsanwaltschaft Regensburg vernommen wurden, eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO enthalten. Die Staatsanwaltschaft gibt über mehrere Seiten wörtlich die Angaben der vernommenen Zeugen wieder und führt schließlich an (Blatt 251 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Diese Erklärungen der Zeugen Dr. W [REDACTED] und R [REDACTED] beinhalten eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO, die erklärlich macht, weshalb Herr M [REDACTED] Herrn Dr. W [REDACTED] – wie im Urteil geschildert – in die „Schwarzgeldkreise“ mit einbezogen hat“.

Der Antrag gibt auf Blatt 244 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA wieder, dass Dr. W [REDACTED] im Rahmen seiner Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 14. Dezember 2012 angegeben habe, dass er wenige Tage vor Einlieferung des Untergebrachten in die Klinik mit einem Mann ins Gespräch gekommen sei, der sich auf seinem Privatgrundstück aufhalten habe und auf der Suche nach Bernhard R [REDACTED] war, bei dem es sich um den Nachbarn des Dr. W [REDACTED] handle. Er habe dem skurril wirkenden Mann den Weg zum Anwesen R [REDACTED] gezeigt. Am selben Abend habe ihm Herr Roggenhofer erzählt, dass dieser Mann Probleme mit seiner Ehefrau habe, weil diese einen neuen Partner habe, den er, Bernhard R [REDACTED], gut kenne. Der Mann erhebe nun Vorwürfe gegen seine Frau, u. a. auch im Hinblick auf die Verbringung von Geldern in die Schweiz. Nach der Einlieferung des Untergebrachten in die Klinik habe er diesen wiedererkannt. Er habe dem Untergebrachten gesagt, man müsse nun prüfen, ob wegen dieser Umstände eine objektive Begutachtung überhaupt noch möglich sei. Einerseits habe er dem Untergebrachten ersparen wollen, ein zweites Mal in eine andere Klinik eingewiesen zu werden, andererseits habe ihn der persönliche Kontakt im Vorfeld belastet. Der Untergebrachte sei ihm gegenüber sehr skeptisch aufgetreten. Dr. W [REDACTED] Vorstellung sei gewesen zu prüfen, ob er die Begutachtung durchführen könne, indem er sich auf die Körperverletzungsdelinquenz konzentriere und die Sache mit der

HypoVereinsbank nur am Rande abhandle. Dies habe sich im Gespräch mit dem Untergebrachten als nicht machbar erwiesen. Hierauf habe er seine Befangenheit gegenüber dem Gericht angezeigt. Seine Äußerungen gegenüber der Presse seien so zu verstehen, dass ihm der Untergebrachte psychopathologisch auffällig erschien und ihm deshalb nicht verwunderlich sei, dass dieser ihn in den Kreis der „Schwarzgeldverschieber“ einbezogen habe.

Der Zeuge R [REDACTED] gab nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei seiner Vernehmung am 16. Januar 2013 durch die Staatsanwaltschaft Regensburg u. a. Folgendes an (vgl. Blatt 245 f. der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Ich kannte Herrn M [REDACTED] nicht und kenne ihn bis jetzt noch nicht. Herr M [REDACTED] hat mich nie persönlich besucht. Hintergrund des heutigen Vernehmungsgegenstandes dürfte sein, dass ein Geschäftspartner von mir namens Wolfgang D [REDACTED] der früher bei der HypoVereinsbank tätig war, die Ehefrau des Herrn M [REDACTED] kannte, weil diese – wie auch er – bei der HypoVereinsbank in Nürnberg beschäftigt war. Zusammen mit Herrn D [REDACTED] und zwei weiteren Personen gründete ich im Herbst 2003 eine Vermögensberatungsfirma, die F [REDACTED] Finanz AG.“ ... „Herr D [REDACTED] erzählte mir, dass in seinem Team bei der HypoVereinsbank auch eine Frau M [REDACTED] tätig gewesen sei. Diese habe erheblichen Stress in ihrer Ehe. Herr D [REDACTED] erzählte mir, dass dieser Ehestreit auch öffentlich ausgetragen würde. Herr D [REDACTED] erzählte mir auch, dass der Ehemann der Frau M [REDACTED] auch ihn (D [REDACTED] verdächtige, ein Verhältnis mit Frau M [REDACTED] zu haben.“ ...

„Dass es sich bei dem „Besucher“ des Herrn W [REDACTED] um Herrn M [REDACTED] gehandelt hat, weiß ich – obwohl ich nie persönlich Kontakt mit Herrn M [REDACTED] hatte – deshalb, weil mir Herr W [REDACTED] sagte, ein Herr M [REDACTED] habe mich (R [REDACTED] [REDACTED] aufsuchen wollen.“ ...

„Ich kannte weder Herrn M [REDACTED] noch seine (damalige) Frau persönlich. Ich hatte mit Herrn M [REDACTED] nie persönlichen Kontakt, weder direkt, noch telefonisch, noch postalisch. Auch mit Frau M [REDACTED] hatte ich in keiner Weise je persönlichen Kontakt. Auf entsprechende Frage gebe ich an, dass ich auch mit dem jetzigen Ehemann der Frau M [REDACTED] (wie mir gerade von Herrn Dr. M [REDACTED] gesagt wird: einem Herrn M [REDACTED] [REDACTED] nie irgendeinen Kontakt hatte.“

Abschließend erklärte der Zeuge (Blatt 247 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Aus heutiger Sicht der Dinge und den mir auch aus den Medien bekannten Informationen kann ich mir schon erklären, warum auch ich und Herr W [REDACTED] in den Augen des Herrn M [REDACTED] sich gegen ihn verschworen haben. Mein Geschäftspartner D [REDACTED] war Kollege von M [REDACTED] Frau in der HypoVereinsbank. Ich gründete mit ihm (D [REDACTED] eine Firma auf dem Finanzsektor. Herr W [REDACTED] ist mein unmittelbarer Nachbar. Wenn Herr M [REDACTED] jetzt auf Herrn W [REDACTED] als Gutachter trifft, ist es aus meiner Sicht denkbar, dass er Herrn W [REDACTED] und mich mit seiner Frau damals in Verbindung brachte.“

Der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2013 enthält weitere Auszüge aus den Zeugenvernehmungen im Vorfeld des Wiederaufnahmeantrags, insbesondere dazu, was genau der Zeuge R [REDACTED] dem Zeugen Dr. W [REDACTED] über die Probleme der Eheleute M [REDACTED] erzählt habe und wie detailliert über die Vorwürfe bezüglich der Schwarzgeldverschiebungen geredet worden sei, worauf Bezug genommen wird.

Zu den genauen Umständen bei der Einlieferung des Untergebrachten in die Klinik von Dr. W [REDACTED] gab dieser u. a. an (Blatt 250 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA):

„Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, warum mich Herr M [REDACTED] aufsuchen wollte. Alles, was ich über ihn wusste, war das, mir Herr D [REDACTED] erzählt hat.“

... „Da ich mich gegenüber Herrn R [REDACTED] auch zu dem aus meiner Sicht auffälligen Geisteszustand des „Besuchers“ – wie ich ihn eingeschätzt habe – geäußert habe, beschäftigte mich sofort die Frage, ob ich unbefangen den Gutachtensauftrag erfüllen kann. Ob sich Herr M [REDACTED] mit mir bereits bei unserem ersten Zusammentreffen detaillierter über die Thematik „HypoVereinsbank“ und „Schwarzgeldverschiebungen“ unterhalten hat, weiß ich nicht mehr genau. Jedenfalls habe ich dann am 01.07.2005 den Entwurf einer Befangenheitsanzeige diktiert und schreiben lassen. Es ist inhaltlich genau die Befangenheitsanzeige, die sich auch in den Akten befindet. Ganz sicher, ob ich mich allerdings tatsächlich für befangen erklären musste, war ich mir zu dem Zeitpunkt, als ich die Befangenheitsanzeige diktierte, noch nicht. Deswegen sandte ich diese Befangenheitsanzeige auch noch nicht ab. Ich wollte diese Problematik zunächst sorgfältig prüfen und habe dies Herrn M [REDACTED] auch gesagt. Ich habe Herrn M [REDACTED] vorgeschlagen, sich mit einem Anwalt zu besprechen. Diesen Vorschlag hat Herr M [REDACTED] aufgegriffen. Ich kann mich erinnern, dass dann auch der Kontakt zu einem Anwalt hergestellt wurde und Herr M [REDACTED] von einem

Anwalt aufgesucht wurde. Um abzuklären, ob ich dem Gutachtensauftrag Folge leisten kann, habe ich mich mehrmals mit Herrn M. unterhalten. Bei diesen Gesprächen äußerte sich Herr M. überhaupt nicht zu den ihm zur Last gelegten Taten, insbesondere nicht zu den ihm vorgeworfenen Körperverletzungsdelikten zu Lasten seiner Ehefrau. Herr M. äußert mir gegenüber, dass er eine Begutachtung grundsätzlich ablehne, weil er sie nicht für notwendig hält. Auch äußerte er Bedenken speziell bzgl. meiner Person als Gutachter. Er begründete dies damit, dass ich ja der Nachbar von Herrn R. bin. Herr M. sagte, dieser Herr R. gehörte zu den Kreisen, die genau mit den Schwarzgeldverschiebungen zu tun haben, gegen die er (M.) Vorwürfe erhebe, die keiner hören will. Mir selbst gegenüber hat er in unseren Gesprächen keine Vorwürfe dahin gehend erhoben, dass auch ich an illegalen Bankgeschäften beteiligt bin.“ ...

„Ich habe mit Herrn M. gesprochen, ob es aus seiner Sicht denkbar wäre, dass ich den Gutachtensauftrag befolgen kann, wenn sich die Begutachtung auf die Herrn M. zur Last gelegten Taten beschränkt und sich die von ihm in den Mittelpunkt gestellte Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“ hint’ anstellen lasse.“ ... „Ich stellte Herrn M. dabei in Aussicht, dass eine Begutachtung durch mich dann auch sehr schnell erfolgen könnte und Herr M. schon nach kurzer Zeit wieder entlassen werden könnte. Ich erklärte ihm auch, dass das aus meiner Sicht eine deutlich weniger belastende Vorgehensweise darstellen könnte. Dies bezeichnete ich gegenüber Herrn M. auch als Entgegenkommen (bei der Vielzahl meiner Termine). Ich hätte tatsächlich die Begutachtung des Herrn M. beschleunigt durchgeführt. Wenn Herr M. das als „Gefälligkeitsgutachten“ ansieht, so mag das aus seiner Sicht nicht ganz abwegig sein“.

Die Staatsanwaltschaft sieht die Erklärungen der Zeugen Dr. W. und R. als neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO an, „die erklärlich macht, weshalb Herr M. Herrn Dr. W. – wie im Urteil geschildert – in die „Schwarzgeldkreise“ mit einbezogen hat“ (siehe oben) und sie führt weiter aus, dass Herr D. den der Untergebrachte in zahlreichen Schreiben als „Schwarzgeldverschieber“ benennt, mit dem Zeugen R. im Dezember 2003 eine AG gegründet habe und Herr R. der Nachbar von Dr. W. sei. Auch sei Dr. W. von seinem Nachbarn Bernhard R. privat über dessen Sichtweise der Angelegenheit M. informiert worden und nicht wie im Urteil angegeben vom Nachbarn des Untergebrachten (siehe dazu auch oben). Nach dem Vortrag der Staatsanwaltschaft sei zumindest aus Sicht des Untergebrachten aufgrund des Verlaufs und der Inhalte der zwischen ihm und Dr. W. geführten Gespräche „nicht abwegig oder gar wahnhaft, den Schluss zu ziehen, Dr. W. habe ihm ein ‚Gefälligkeitsgutachten‘ angeboten, weil er mit ‚Schwarzgeldverschiebern‘ in Verbindung

steht“ (Blatt 253 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA). Dieser Schluss sei nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zwar objektiv falsch gewesen, eine derartige Fehleinschätzung war aber keineswegs wahnbedingt, „sondern lediglich eine unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus auch abwegige, aber zumindest logisch erklärbare Schlussfolgerung Herrn M [REDACTED] aus realen Begebenheiten“ (Blatt 253 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA).

Als Beweismittel werden Dr. W [REDACTED] und Bernhard R [REDACTED] genannt.

c) Zur rechtlichen Bewertung

Die Wiederaufnahmeanträge beider Antragsteller ziehen aus den neu bekannt gewordenen Tatsachen im Ergebnis den übereinstimmenden Schluss, dass das Gutachten des Sachverständigen Dr. L [REDACTED] in wesentlichen Punkten unrichtig sei und das Gericht daher bei Kenntnis der jetzt vorgebrachten neuen Tatsachen und neuen diesbezüglichen Beweismittel eine andere, dem Untergebrachten günstigere Entscheidung über die ausgesprochene Maßregel getroffen hätte.

Dieser Schluss kann hingegen nicht mit der für § 359 Nr. 5 StPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit gezogen werden. Belegbar sind nach dem Vortrag der Verteidigung des Untergebrachten die neuen Tatsachen, dass Bernhard R [REDACTED] mit seinem Nachbarn Dr. W [REDACTED] freundschaftlich verbunden ist, Dr. W [REDACTED] von Bernhard R [REDACTED] über den Untergebrachten informiert wurde und Bernhard R [REDACTED] in der F [REDACTED] Finanz AG eng mit zwei ehemaligen Mitarbeitern der HypoVereinsbank zusammenarbeitet, die gemeinsam mit der ehemaligen Ehefrau des Untergebrachten in den 1990er Jahren in der Vermögensanlageabteilung Privatkunden in der HypoVereinsbank betreut haben.

Um zu beurteilen, ob und inwiefern sich ein Bekanntsein der neuen Tatsachen auf das Gutachtenergebnis des Sachverständigen Dr. L [REDACTED] und damit auch auf das darauf basierende Urteil vom 8. Mai 2006 ausgewirkt haben kann, ist es erforderlich, die dem Urteil zugrunde gelegten gutachterlichen Ausführungen des Dr. L [REDACTED] in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis zu nehmen. Nach den Urteilsfest-

stellungen hat der in der Hauptverhandlung vom 8. August 2006 vernommene Sachverständige Dr. L. [REDACTED] sich wie folgt geäußert:

Der Untergebrachte habe bei seiner stationären Beobachtung keine Bereitschaft gezeigt, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. nicht veränderbare Gegebenheiten in seine Überlegungen einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen. In Konfrontation mit Dritten habe er heftige Erregungszustände gezeigt. Im Bereich der Schwarzgeldverschiebungen sei der Untergebrachte unkorrigierbar der Überzeugung, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellen, z. B. auch Dr. W. [REDACTED] in dieses System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt seien. Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich z. B. in einem Schreiben vom 23. September 2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg zeigten. Pathologisch zeigten sich massive Auffälligkeiten in der Affektivität, die Ichbezogenheit und eine massive Rigidität des Untergebrachten. Der Untergebrachte werde immer weitere Personen mit gleichartigen Taten (wie den angeklagten) überziehen, von denen er annehme, dass sie gegen ihn vorgehen werden (wie z. B. die Sachverständigen Dr. W. [REDACTED] und L. [REDACTED] wobei ein persönliches Interesse des Untergebrachten oder eine persönliche Beziehung des Untergebrachten zu solchen Personen nicht Voraussetzung sei. Es ergebe sich eine schwere psychische Störung des Untergebrachten, die einem der Krankheitsbilder des § 20 StGB zuzuordnen sei und die in den angeklagten Tatzeitpunkten sicher zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB (erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit), möglicherweise sogar zum Ausschluss der Steuerungsfähigkeit nach § 20 StGB geführt habe. Dies gelte auch für die Sachbeschädigungen (Autoreifen und -scheiben), falls auch diese nach Überzeugung des Landgerichts vom Untergebrachten begangen worden seien. Aus der Erkrankung folge mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades seine Gefährlichkeit nicht nur für bestimmte Personen, sondern für die Allgemeinheit. Es seien weitere ähnliche Taten des Untergebrachten wie bereits geschehen zu erwarten.

Angesichts dieser Ausführungen des Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] die das Landgericht Nürnberg-Fürth seinem Urteil vom 8. August 2006 zugrunde legte, weil es von deren Richtigkeit überzeugt war (Seite 25 oben und 26 oben des

Urteils) und denen es sich „aufgrund eigener kritischer Würdigung“ anschloss (Seite 25 oben des Urteils), kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gutachten des Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] und damit auch das seinen Ausführungen folgende Urteil anders ausgefallen wären, wenn dem Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] die neuen Tatsachen und Beweismittel bekannt gewesen wären.

Soweit darauf abgestellt wird, dass der Nachbar des Dr. W. [REDACTED] der ihn im Vorfeld der Begutachtung über den Untergebrachten informiert hat, Bernhard R. [REDACTED] ist, der zu dieser Zeit beruflich mit Wolfgang D. [REDACTED] verbunden war, der wiederum ein Arbeitskollege der Zeugin Petra M. war und aus Sicht des Untergebrachten an „Schwarzgeldverschiebungen“ beteiligt sei, erschließt sich nicht, inwieweit dies geeignet sein soll, die Einschätzung des Gutachters in relevanter Weise zu erschüttern. Denn aus diesen Tatsachen kann bei objektiver Bewertung nicht darauf geschlossen werden, dass eine Verbindung des Dr. W. [REDACTED] zu „Schwarzgeldverschieberkreisen“ tatsächlich bestehe. Ebenso wenig ergibt sich das aus der Aussage des Dr. W. [REDACTED] (konfrontiert mit seiner Äußerung gegenüber der Presse, dass er verstehen könne, wenn ihn Herr M. [REDACTED] in die „Schwarzgeldverschieberkreise“ einbeziehe), diese Äußerungen seien so zu verstehen, dass ihm Herr M. [REDACTED] psychopathologisch auffällig erschien und ihm deshalb nicht verwunderlich sei, dass dieser ihn in den Kreis der „Schwarzgeldverschieber“ einbezogen habe.

Insgesamt belegen die Aussagen der Zeugen Dr. W. [REDACTED] und R. [REDACTED] nicht, dass die Einbeziehung des Dr. W. [REDACTED] in den vom Untergebrachten behaupteten Schwarzgeldskandal aus vernünftiger Sicht gerechtfertigt, logisch oder nachvollziehbar – oder auch nur nicht abwegig – wäre.

Insoweit ist der Vortrag nicht geeignet, die folgende Feststellung im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (S. 25 des Urteils vom 8. August 2006) zu erschüttern:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm

zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. W [REDACTED] völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“

Soweit die Staatsanwaltschaft hier argumentiert, dass die Fehleinschätzung des Untergebrachten keineswegs wahnbedingt sei,

„sondern lediglich eine unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus auch abwegige, aber zumindest logisch erklärable Schlussfolgerung Herrn M [REDACTED] aus realen Begebenheiten“,

kann dies nicht überzeugen. Mit diesem Vortrag ist bereits nicht schlüssig dargelegt, dass ein Wiederaufnahmegrund i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vorliegt. Soweit nämlich vorgebracht wird, dass die Fehleinschätzung des Untergebrachten zwar objektiv betrachtet durchaus abwegig ist, aber zumindest logisch erklärbar, handelt es sich um eine Schlussfolgerung und damit schon nicht um eine Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO. Welchen Teil der Aussagen der beiden vernommenen Zeugen die Staatsanwaltschaft als neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO wertet, wird nicht vorgetragen. Explizit angegriffen wird von der Staatsanwaltschaft, dass der Sachverständige Dr. L [REDACTED] „von unzutreffenden Zusatztatsachen ausgegangen“ sei, wenn im Urteil zu seinem Gutachten ausgeführt ist:

„Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. W [REDACTED] ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. W [REDACTED] ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. W [REDACTED] in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare“.

Damit wird aber die Erklärbarkeit bestimmter Vorgänge aus Sicht des Untergebrachten vom Sachverständigen gerade nicht in Abrede gestellt.

Davon abgesehen ist die Darstellung der Staatsanwaltschaft Regensburg, es lägen zumindest „logisch erklärable“ Schlussfolgerungen aus realen Begebenheiten vor, wenn der Untergebrachte die Behauptung äußere, Dr. W [REDACTED] habe ihm ein „Gefälligkeitsgutachten“ angeboten, weil er mit „Schwarzgeldverschiebern“ in Verbindung stehe, nicht haltbar. Denn nach den Angaben des Dr. W [REDACTED] gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg hat sich der Zeuge mit dem Unter-

gebrachten nach dessen Unterbringung im Klinikum Erlangen über die Thematik „HypoVereinsbank“ und „Schwarzgeldverschiebung“ unterhalten. Gegenüber Dr. W [REDACTED] in seiner Funktion als Gutachter habe der Untergebrachte dann zwar Bedenken geäußert und diese damit begründet, dass Dr. W [REDACTED] ein Nachbar des Herrn R [REDACTED] sei, der wiederum nach Ansicht des Untergebrachten mit Schwarzgeldverschiebern zu tun habe. Der Zeuge Dr. W [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung aber ausdrücklich verneint, dass der Untergebrachte ihm gegenüber den Vorwurf erhoben habe, dass Dr. W [REDACTED] auch selbst an illegalen Bankgeschäften beteiligt sei. Wenn dann der Untergebrachte aufgrund dieser Gesprächsinhalte zwischen Dr. W [REDACTED] und ihm den Schluss zieht, dass Dr. W [REDACTED] mit „Schwarzgeldverschiebern“ in Verbindung steht und Dr. W [REDACTED] tagelang versucht habe, den Untergebrachten zu der Abmachung zu bewegen (des Inhalts, Dr. W [REDACTED] mache ein angeblich harmloses, für den Untergebrachten passendes Gutachten, dafür müsse er sich nicht für befangen erklären, und die Verbindung zu den Schwarzgeldverschiebern bleibe unter ihnen) – so die oben zitierte Strafanzeige des Untergebrachten an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg vom 5. August 2004 (Seite 121 des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung vom 19. Februar 2013) –, kann diese Behauptung mangels ausreichender realer Anknüpfungstatsachen nicht als „logisch erklärbares Schlussfolgerung aus realen Begebenheiten“ gewertet werden. Somit ist nicht ersichtlich, dass aufgrund der Argumentation der beiden Antragsteller die von ihnen benannten Tatsachen geeignet im Sinne der Vorschrift des § 359 Nr. 5 StPO sind.

Der Kern ihrer Argumentation zielt im Übrigen darauf ab, dass das für die Unterbringung maßgebliche Gutachten anders hätte ausfallen müssen, wenn die oben genannten Umstände bezüglich der Verhältnisse und Beziehungen der Zeugen Dr. W [REDACTED] und R [REDACTED] zu anderen Personen aus dem Nahbereich des Untergebrachten sowie die genauen Gesprächsinhalte zwischen dem Untergebrachten und Dr. W [REDACTED] und den Zeugen R [REDACTED] und Dr. W [REDACTED] untereinander dem Gutachter bekannt gewesen wären. Damit wird also letztlich der durch den Gutachter gezogene Schluss angegriffen. Durch die als Beweismittel benannten Zeugen ist dieser Schluss aber nicht zu widerlegen, sondern allenfalls durch ein Sachverständigengutachten.

4. Der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17. März 2003

Die Verteidigung des Untergebrachten behauptet, dass der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank, Prüfungsnummer 20546, unterzeichnet am 17. März 2003, und dessen Inhalt eine neue Tatsache im Sinne der Vorschrift des § 359 Nr. 5 StPO darstellen.

Dies begründet die Verteidigung des Untergebrachten damit, dass das Landgericht Nürnberg-Fürth davon ausgehe, dass der Untergebrachte unter einem Wahn leide, was es unter anderem mit seinem „paranoiden Gedankensystem“ im Hinblick auf den Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ belege. Die Verteidigung trägt vor, dass das Gericht zu wenig der Frage nachgegangen sei, ob sich diese Schwarzgeldverschiebungen tatsächlich so ereignet haben. Darin ist in erster Linie ein Angriff auf die Beweiswürdigung (vgl. die Ausführungen auf S. 108 des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung vom 19. Februar 2013) bzw. die Rüge eines Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht (vgl. die Ausführungen auf S. 109 des Antrags) zu sehen. Beide möglichen Verfahrensverstöße, so sie überhaupt vorlägen, sind schon von vornherein keine nach der StPO zulässigen Wiederaufnahmegründe.

Im Rahmen der Prüfung von Wiederaufnahmegründen kommt es allein darauf an, ob der Revisionsbericht sowie sein Inhalt neue Beweismittel und Tatsachen darstellen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Strafe oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind.

Das Beweismittel und der darin enthaltene Inhalt sind neu, da der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth weder der Sonderrevisionsbericht noch dessen Inhalt bekannt waren (wovon das erkennende Gericht ausgeht, auch wenn dies die Verteidigung nicht vorträgt). Weder der Revisionsbericht noch sein Inhalt sind jedoch – allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen – geeignet, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Denn der Revisionsbericht belegt gerade nicht die vom Untergebrachten behaupteten Schwarz-

geldverschiebungen, die sich vor allem in Form von Bargeldtransfers von Deutschland in die Schweiz manifestiert haben sollen.

Der Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung des Untergebrachten zitiert wörtlich aus dem Revisionsbericht (S. 110 des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013):

„Alle befragten Mitarbeiter gaben an, niemals selbst Werte für Kunden in die Schweiz gebracht zu haben.“

Und führt hierzu weiter aus:

„Hinsichtlich der Aufklärung des unstreitig erfolgten Geldtransfers in die Schweiz hielt sich die Revision zurück.“

sowie:

„Die Zurückhaltung der Revision hinsichtlich der Aufklärung der Bargeldtransfers in die Schweiz offenbart sich daran, dass sie sich mit offensichtlichen Ausreden ihrer Mitarbeiter begnügte und eigene Aufklärungsmöglichkeiten nicht nutzte.“

Insofern ist schon nicht schlüssig dargelegt, inwiefern dieser Revisionsbericht geeignet gewesen wäre, hier eine andere Entscheidung herbeizuführen, da die Verteidigung des Untergebrachten gerade den mangelnden Aufklärungswillen der Revision kritisiert. Wenn die Verteidigung am Ende ausführt (S. 113 des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013)

„Denn gerade die faulen Ausreden, mit denen die Revision sich hinsichtlich des Bargeldtransfers begnügt, sind in ihrer Durchsichtigkeit ein nachdrückliches Indiz dafür, dass es diese Bargeldtransporte im großen Stil auch gegeben hat“,

ist diese Erkenntnis nicht geeignet, die folgende Feststellung des Landgerichts Nürnberg-Fürth im Urteil vom 8. August 2006 (Seite 25 des Urteils) zu erschüttern:

„Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. W [REDACTED] völlig undiffe-

renziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Person äußert“.

Sowohl der Vortrag der Verteidigung wie auch das Urteil zeigen letztlich auf, dass beide davon ausgehen, dass Schwarzgeldverschiebungen erfolgt sein können.

Weitergehende Erkenntnisse ergibt der Revisionsbericht der HypoVereinsbank nicht. Die Durchsicht des Revisionsberichts ergibt keine Belege für erfolgte Schwarzgeldverschiebungen oder Bargeldtransfers. Wenn am Ende des Berichts steht (Seite 15 des Berichts = Blatt 156 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13), dass sich alle nachprüfbaren Behauptungen als zutreffend herausgestellt haben, bezieht sich das im Wesentlichen auf Verstöße gegen bankinterne Vorgaben (etwa Provisionsannahmen von Konkurrenzinstituten, Verstöße gegen die interne Arbeitsordnung durch Kreditaufnahme bei einer Fremdbank ohne Genehmigung, Verstöße gegen die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte und Verstöße gegen die Compliance-Richtlinien), aber eben nicht auf Bargeldtransfers oder Schwarzgeldverschiebungen.

In Bezug auf (materielle) steuerliche Vergehen ergibt der Bericht lediglich, dass der Mitarbeiter Peter E. [REDACTED] eine Verkürzung der Grunderwerbssteuer auf einen Betrag von 50.000,- DM (Unterverbriefung) vorgenommen habe, was „möglicherweise als Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten“ (Seite 12 des Berichts = Blatt 153 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/2013) sei. Außerdem wurde mit Bezug zu dem Mitarbeiter Wolfgang D. [REDACTED] festgestellt, dass dieser insgesamt 70.000 Schweizer Franken in DM bzw. Euro über sein Konto für eine Kundin getauscht habe, „die beim Umtausch nicht persönlich in Erscheinung treten wollte, zumal es sich um Schwarzgeld handelte“ (Seite 7 des Berichts = Blatt 148 der Wiederaufnahmeakte 7 KLS 151 Js 4111/13). An dieser Stelle spricht der Revisionsbericht zum einzigen Mal in einem konkreten Zusammenhang von Schwarzgeld, und auch dies eher beiläufig.

Ob sich hier die Revision zu Unrecht mit „faulen Ausreden“ zufrieden gegeben hat, wie die Verteidigung des Untergebrachten vorträgt, spielt für die Frage der Wiederaufnahme keine Rolle, da eine Wiederaufnahme nur möglich ist bei Vor-

liegen eines gesetzlichen Wiederaufnahmegrunds. Im Übrigen stützt sich auch das Gutachten von Dr. L. [REDACTED] nicht etwa darauf, dass die vom Untergebrachten behaupteten Schwarzgeldverschiebungen nicht stattgefunden hätten, sondern ausweislich der Urteilsgründe kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe, und stellt hierbei zum einen auf die Größenphantasien des Untergebrachten ab sowie darauf, dass er sich „in krankhafter Weise“ (Seite 21 f. des Urteils) mit der jeweiligen Thematik auseinandersetze.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Existenz von Verfehlungen von Bankmitarbeitern, von denen der Untergebrachte gewusst haben kann, bereits im Urteil berücksichtigt ist und die Ergebnisse des Sonderrevisionsberichts insoweit keine neue Tatsache und somit auch keinen einschlägigen Wiederaufnahmegrund darstellen.

5. Verurteilung ohne vollständige Eröffnung des Hauptverfahrens

Gegen den Untergebrachten wurde mit Anklageschrift vom 23. Mai 2003 am 2. Juni 2003 Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Amtsgericht Nürnberg – Strafrichter (41 Ds 802 Js 4743/03) erhoben. Am 16. Mai 2003 erging ein Strafbefehl wegen Diebstahls (41 Cs 802 Js 4726/03). Die Anklage vom 23. Mai 2003 wurde durch Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 13. August 2003 zur Hauptverhandlung zugelassen. Nach fristgerechter Einlegung eines Einspruchs gegen den Strafbefehl wurden die beiden Verfahren mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 30. Juni 2003 miteinander verbunden. Mit angegebenem Datum 6. September 2005 – hierbei dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln, da sich nach Aktenlage stattdessen der 6. Oktober 2005 als Fertigungsdatum aufdrängt – erstellte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eine weitere Anklageschrift wegen Sachbeschädigung in neun Fällen und reichte diese beim Amtsgericht Nürnberg – Strafrichter ein, wo sie am 14. Oktober 2005 einging (41 Ds 802 Js 13851/05). Am selben Tag verband das Amtsgericht Nürnberg das vorgenannte Verfahren zum führenden Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03. Weder zu-

vor noch anschließend traf das Amtsgericht Nürnberg eine ausdrückliche Entscheidung dahin, auch die Anklage im Ursprungsverfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 (Sachbeschädigungen) zu eröffnen und zur Hauptverhandlung zuzulassen. Mit Beschluss vom 29. Dezember 2005 erklärte sich das Amtsgericht Nürnberg betreffend das Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 für unzuständig und veranlasste mittels Vorlagebeschluss die Vorlage der Strafakten an das Landgericht Nürnberg-Fürth, da die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zu erwarten sei. Anschließend übernahm die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth das Verfahren mit Beschluss vom 27. Januar 2006 (Blatt 322 der Strafakten). Ein ausdrücklicher Eröffnungs- und Zulassungsbeschluss in Bezug auf die im Ursprungsverfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 gegenständlichen Vorwürfe (Sachbeschädigungen) wurde dann von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erst am 7. August 2006 erlassen.

Dieser Beschluss lautet:

„1. Die Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 6. September 2005 wird zur Hauptverhandlung zugelassen (früher Az: 802 Js 13851/05).

2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Sicherungsverfahren vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet (§§ 203, 207 StPO).“

Tatsächlich gab es jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Sinne des § 414 Abs. 2 StPO auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens gegen den Untergebrachten.

Das Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung im Sinne des § 203 StPO ist unverzichtbare Grundlage der Hauptverhandlung. Das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses steht einer Sachentscheidung entgegen und zwingt dann, wenn der Mangel nicht mehr behebbar ist, zur endgültigen Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung.

Ein solcher Beschluss kann auch in schlüssiger Weise gefasst werden. Dies ist dann der Fall und genügt zur Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn eine schlüs-

sige und eindeutige Willenserklärung des Gerichts dahingehend vorliegt, die Anklage nach Prüfung und Bejahung der Eröffnungsvoraussetzungen zur Hauptverhandlung zuzulassen. Dabei steht sogar eine mündlich verkündete und protokollierte Entscheidung einer schriftlichen gleich. Eine solche eindeutige Willenserklärung des Gerichts kann je nach Sachlage in einem Verbindungsbeschluss liegen (vgl. BGH NStZ 2000, 442, in juris, dort Rz. 5), wenn das verbindende Gericht die Eröffnungsvoraussetzungen geprüft hat, nicht jedoch in einem bloßen Übernahmebeschluss. (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 8 zu § 207).

Dies zugrunde gelegt, liegt der auch betreffend das Ursprungsverfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 (Sachbeschädigungen) erforderliche Eröffnungsbeschluss nicht etwa konkludent in demjenigen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 14. Oktober 2005, mit dem das Amtsgericht dieses Verfahren zum führenden Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 verbunden hat. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der diesbezüglichen Anklageschrift wegen der Sachbeschädigungen erfolgte nämlich mit einer der zu treffenden Eröffnungsentscheidung notwendig vorgelagerten Fristsetzung nach § 201 StPO ebenfalls erst an diesem 14. Oktober 2005, sodass in dem Verbindungsbeschluss nicht zugleich ein konkludenter Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu sehen ist.

Der das Ursprungsverfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 (Sachbeschädigungen) betreffende Mangel eines fehlenden Eröffnungsbeschlusses wurde auch nicht durch den Beschluss der Strafkammer vom 7. August 2006 geheilt. Denn jener Beschluss geht ausweislich seines Wortlauts vom Vorliegen einer tatsächlich nicht existenten Antragsschrift der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens nach §§ 413 ff. StPO aus und eröffnet das Hauptverfahren ausweislich seines Wortlauts im Sicherungsverfahren. Eine Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 StPO ist jedoch Prozessvoraussetzung für das Sicherungsverfahren und wird durch eine Anklageschrift nicht ersetzt, auf eine die Durchführung des Strafverfahrens bezweckende Anklageschrift kann das Hauptverfahren im Sicherungsverfahren daher nicht wirksam eröffnet werden (BGHSt 47, 52, in juris, dort Rz. 4).

Dass der Beschluss vom 7. August 2006 eine unschädliche, weil offensichtlich irrtümliche Falschbezeichnung enthielt – so die Sichtweise der Staatsanwalt-

schaft Regensburg in ihrer Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag – und das spätere anzunehmende Bemerkungen dieser Falschbezeichnung durch die Strafkammer mit weiterem Fortgang des Strafverfahrens (im Sicherungsverfahren hätte es einen so bezeichneten „Angeklagten“ nicht gegeben noch hätte es eines Freispruchs bedurft) als konkludente Eröffnungsentscheidung zu werten ist, erscheint naheliegend, kann aber hier letztlich aus folgenden Gründen auch dahin stehen:

Wenn hinsichtlich der Sachbeschädigungsvorwürfe ein wirksamer Eröffnungsbeschluss bei Urteilerlass nicht vorlag, so mag es sich zwar um eine neue Tatsache nach § 359 Nr. 5 StPO handeln (anderer Ansicht ist diesbezüglich die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrer Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung). Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO setzt aber zusätzlich voraus, dass es sich um eine solche neue Tatsache handelt, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet ist. Dabei ist mittlerweile in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, dass dem Freispruch im Sinne der vorgenannten Vorschrift eine erforderliche endgültige Einstellung des Verfahrens nach Sinn und Zweck der Vorschrift gleichstehen muss. Dies gilt dann, wenn Verfahrenshindernisse nicht nur das Verfahren als solches betreffen, sondern unmittelbar tatbezogen sind (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 39 zu § 359; Karlsruher Kommentar zur StPO/Schmidt, 6. Aufl. 2008, Rz. 34 zu § 359). Das ist etwa bei Strafunmündigkeit, Fehlen oder Zurücknahme eines erforderlichen Strafantrags, Eintritt der Verfolgungsverjährung oder auch beim Verbot der Doppelbestrafung der Fall. Maßgeblich ist stets, ob ein unbehebbares, das damals urteilende Gericht zur Einstellung des Verfahrens zwingendes Prozesshindernis vorliegt oder aber ein behebbares. Bei einem unbehebbaaren Prozesshindernis und einer daraus folgenden zwingend erforderlichen Einstellung muss dieses nach Sinn und Zweck des § 359 Nr. 5 StPO der Freisprechung gleichstehen, bei einem behebbaren ist dies nicht der Fall. Nimmt man im vorliegenden Fall das Fehlen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses in Bezug auf die Sachbeschädigungsvorwürfe an, so handelte es sich um ein behebbares Hindernis im vorgenannten Sinne. Die Prozessvoraussetzung eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses hätte das Landgericht Nürnberg-Fürth nämlich bis zum Urteilerlass nachholen können, und zwar

sogar noch in der Hauptverhandlung (BGHSt 29, 1858, in juris, dort Rz. 11 f; NStZ 1981, 448, in juris, dort Rz. 3), und – da die Behebung des Mangels noch möglich gewesen wäre – nachholen müssen (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 12 zu § 207).

6. Zum Vorbringen hinsichtlich der Verhandlungsunfähigkeit

Soweit der Wiederaufnahmeantrag vom 19. Februar 2013 ausführt, unter Zugrundelegung der sonstigen Ausführungen des schriftlichen Urteils vom 8. August 2006 hätten die damals entscheidenden Richter von Verhandlungsunfähigkeit des Untergebrachten und damit von einem Verfahrenshindernis mit der Folge der zwingend erforderlichen Verfahrenseinstellung gemäß § 260 Abs. 3 StPO ausgehen müssen (Seiten 101 ff. des Wiederaufnahmeantrags vom 19. Februar 2013), legt er damit keinen Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 StPO dar. Insbesondere ist § 359 Nr. 5 StPO nicht einschlägig, denn eine in der Hauptverhandlung gegebene – vom Untergebrachten aber ohnehin nicht als damals tatsächlich vorliegend behauptete – Verhandlungsunfähigkeit und ein sich daraus ggf. ergebender Einstellungsgrund stellt kein zulässiges Verfahrensziel eines Wiederaufnahmeantrags nach § 359 Nr. 5 StPO dar, weil es sich bei Verhandlungsunfähigkeit um ein nicht unmittelbar tatbezogenes Verfahrenshindernis handelt (Karlsruher Kommentar zur StPO/Schmidt a. a. O., Rz. 34 zu § 359 m. w. N.); zur Vermeidung von Wiederholungen wird in diesem Zusammenhang auf die oben zum Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses gemachten Ausführungen verwiesen.

Abgesehen davon trifft es nicht zu, dass unter Zugrundelegung der sonstigen Ausführungen des schriftlichen Urteils vom 8. August 2006 zwingend von Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten auszugehen gewesen wäre: Ein Angeklagter ist im strafprozessualen Sinne verhandlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine Interessen in und außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen sowie Prozessklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen. Sind seine geistigen, psychischen oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt, liegt jedenfalls dann keine Verhandlungsunfähigkeit vor, wenn die Auswirkungen dieser Einschränkungen durch verfahrensrechtliche Hilfe für den Angeklagten ausgeglichen wer-

den können. Erst wenn dem Angeklagten bei Inanspruchnahme solcher Hilfe eine selbstverantwortliche Entscheidung nicht mehr möglich ist, ist die Grenze zur Verhandlungsunfähigkeit überschritten. Je nach Einzelfall kann der Beistand eines Verteidigers ausreichen, um den Angeklagten zu einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Verteidigung und seiner Verfahrensrechte zu befähigen (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1998, 395). Ob diese Voraussetzungen beim Untergebrachten damals vorlagen oder nicht, kann und muss an dieser Stelle nicht sicher entschieden werden. Dass er sich im Verfahrensverlauf durchaus mit seinen Eingaben zur Wehr zu setzen wusste, spricht jedenfalls ebenso gegen seine Verhandlungsunfähigkeit wie der Umstand, dass mehrere Rechtsanwälte mit seiner Vertretung beauftragt wurden.

V. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 79 BVerfGG

Der Untergebrachte lässt vorbringen, dass ein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1, 3. Alt. BVerfGG vorliege, weil bei Erlass des Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 16. September 2004, der die Grundlage für die Untersuchung des Untergebrachten im Bezirkskrankenhaus Bayreuth vom 14. Februar 2005 bis 21. März 2005 bildete, nicht die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Auslegung des § 81 StPO berücksichtigt worden seien. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 beruhe darauf.

Ein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1, 3. Alt. BVerfGG liegt nicht vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2001 (StV 2001, 657) mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen verfassungsrechtlichen Vorgaben es zu einer Anordnung einer Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO kommen darf. Es handelt sich um einen Kammerbeschluss, keine Senatsentscheidung.

Für Kammerbeschlüsse kommt aber weder eine direkte Anwendung von § 79 Abs. 1 BVerfGG noch dessen analoge Anwendung in Betracht. Gemäß § 93c Abs. 1 Satz 3

BVerfGG ist die Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 BVerfGG ausspricht, dass ein Gesetz mit dem Grundgesetz (oder sonstigem Bundesrecht) unvereinbar oder nichtig ist, dem Senat vorbehalten (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Juni 2001, Rz. 34 zu § 93c). Gemäß § 93c Abs. 2 BVerfGG finden bei Stattgabe der Verfassungsbeschwerde durch die Kammer auf das Verfahren § 95 Abs. 1 und 2 BVerfGG Anwendung. Ein Verweis auf § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf § 79 BVerfGG Bezug nimmt, fehlt jedoch in § 93c Abs. 2 BVerfGG. Auch eine analoge Anwendung des auf Senatsentscheidungen anzuwendenden § 95 Abs. 3 BVerfGG scheidet aus. Sie scheitert schon daran, dass eine planwidrige Gesetzeslücke, die Voraussetzung einer jeden analogen Gesetzesanwendung ist, nicht vorliegt, denn der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur auf § 95 Abs. 1 und 2 BVerfGG verwiesen (vgl. Bajohr, Die Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme, 2008, Diss. HU Berlin 2007, S. 32 f.) und somit eine Verweisung auch auf Absatz 3 bewusst nicht vorgenommen (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge a. a. O., Rz. 20 und 44 zu § 93c).

Bei der Vorschrift des § 81 StPO handelt es sich zudem – worauf die Verteidigung zutreffend hinweist – um eine Vorschrift des Verfahrensrechts, nicht des materiellen Strafrechts. Eine verfassungswidrige Auslegung einer Verfahrensnorm – jedenfalls des § 81 StPO, die sich nicht auf die materielle Richtigkeit der Entscheidung auswirkte (siehe im Folgenden) – begründet aber keinen Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1, 3. Alt. BVerfGG: Bereits mit Entscheidung vom 7. Juli 1960 hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, dass § 79 Abs. 1 BVerfGG einen Wiederaufnahmegrund nur dann einräumt, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil auf einer für nichtig erklärten Norm des materiellen Strafrechts beruht, nicht aber auch dann, wenn die Norm dem Gerichtsverfassungs- oder Verfahrensrecht angehört (BVerfGE 11, 263, in juris, dort Rz. 7 f.). Das Bundesverfassungsgericht begründet dies damit, dass § 79 Abs. 1 BVerfGG eine Ausnahme von dem Grundsatz bilde, dass rechtskräftige Urteile nicht mehr angefochten werden können. Da aber § 79 Abs. 1 BVerfGG eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstelle, verkenne die Meinung, dass die Vorschrift auch Strafurteile betreffe, die auf nichtigen Normen des Gerichtsverfassungs- oder des Prozessrechtes beruhen, den Sinn der Bestimmung und sei daher unrichtig.

Die Literatur hat sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend angeschlossen (siehe hierzu die Aufzählung in BGHSt 42, 314, in juris, dort Rz. 13; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Mai 2009, Rz. 36 zu § 79). Diese Differenzierung dürfte auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (BVerfGE 115, 51) noch Bestand haben (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Mai 2009, Rz. 38 zu § 79). Der Bundesgerichtshof folgt in der genannten Entscheidung jedoch einer differenzierenden Meinung, die danach unterscheidet, ob dem Prozessrecht zuzurechnende Normen sich nur auf das Verfahren ausgewirkt haben oder ob sie auch Auswirkungen auf die materielle Rechtsgrundlage des Urteils haben. Letzteres sei dann der Fall, wenn solche Normen des Verfahrensrechts „die Tat unmittelbar berühren“, wie dies etwa bei dem Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung oder dem mit dem prozessualen Tatbegriff eng verknüpften Grundsatz des *ne bis in idem* der Fall sein kann (BGHSt 42, 314, in juris, dort Rz. 13). Nur dann sei der Wiederaufnahmegrund gemäß § 79 Abs. 1 BVerfGG gegeben. Die vom Wiederaufnahmevorbringen dargestellte verfassungswidrige Anwendung oder Auslegung des § 81 StPO berührt aber nicht die Tat direkt. Denn die darin geforderte verfassungskonforme Anwendung oder Auslegung der Vorschrift des § 81 StPO durch das Amtsgericht Nürnberg hätte allenfalls zur Folge gehabt, dass die Unterbringung zur Beobachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth unterblieben wäre. Sie hätte aber nicht unmittelbar dazu geführt, dass die Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 inhaltlich anders ausgefallen wäre, z. B. weil sie ein Verfolgungshindernis bedeutet hätte oder die Kammer zur Einstellung des Verfahrens verpflichtet gewesen wäre. Denn Letzteres war nicht der Fall.

Zudem befasst sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001 (StV 2001, 657) gerade nicht mit der Frage der verfassungswidrigen Auslegung der Vorschrift des § 81 StPO, sondern mit der Frage, der Verfassungswidrigkeit des fachgerichtlichen Auslegungsaktes bzw. Auslegungsergebnisses aus einem allein dem Rechtsanwendungsvorgang anhaftenden Fehler. Das Bundesverfassungsgericht betont in der Entscheidung, dass eine Maßnahme nach § 81 StPO das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt zu beachten habe, insbesondere müsse die Maßnahme unerlässlich sein, d. h. ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können. Zudem könne eine Anordnung der Unterbringung

in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Außerdem zielt das in der angegriffenen Entscheidung genannte Untersuchungskonzept darauf ab, den Beschuldigten in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Der Beschuldigte sollte in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht sah dieses Untersuchungskonzept als Totalüberwachung an, der der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegenstehe (BVerfG StV 2001, 657, in juris, dort Rz. 23 ff). Das Bundesverfassungsgericht ging davon aus, dass das erkennende Gericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn es die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erkannt und berücksichtigt hätte (BVerfG StV 2001, 657, in juris, dort Rz. 29). Es ging in dieser Entscheidung also um eine Verfassungswidrigkeit des fachgerichtlichen Auslegungsaktes bzw. Auslegungsergebnisses wegen einer fehlerhaften Rechtsanwendung. Eine solche Konstellation erfüllt für sich bereits nicht die Voraussetzungen für einen Wiederaufnahmegrund nach § 79 BVerfGG (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge a. a. O., Rz. 31 zu § 79 BVerfGG). Dementsprechend ist die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits grundsätzlich ungeeignet, ihrerseits einen Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 79 Abs. 1, 3. Variante zu bilden.

Außerdem ordnete der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16. September 2004 weder eine „Totalbeobachtung“ des Untergebrachten an, noch wurde eine solche im Rahmen der Unterbringung vollzogen. Auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung wird insoweit Bezug genommen (Blatt 302 ff. der Akte 7 KLS 151 Js 22423/12 WA).

Letztlich wäre aber auch die Verfassungswidrigkeit der Anordnung kein Wiederaufnahmegrund, da die Anordnung durch Richter am Amtsgericht E■■■■ erfolgt ist, der am Urteil gegen den Untergebrachten nicht mitgewirkt hat, wie auch die

Verteidigung vorbringt. Bei einer auf § 79 BVerfGG gestützten Wiederaufnahme müsste aber das Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth auf der Auslegung einer Norm beruhen, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Verteidigung des Untergebrachten trägt zudem vor, dass die Änderung der Rechtsprechung zu bestimmten Rechtsfragen zwar nicht unter den Begriff der neuen Tatsachen i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO falle, davon aber eine Ausnahme im Hinblick auf die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu machen sei, und zitiert hierbei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1961 (BVerfGE 12, 338). Die genannte Entscheidung stützt aber diese Behauptung gerade nicht. Das Bundesverfassungsgericht stellt hier vielmehr klar, dass unter dem in § 359 Nr. 5 StPO verwendete Begriff der „neuen Tatsache“ nicht die Änderung der Rechtsprechung über bestimmte Rechtsfragen verstanden wird, und führt weiter aus, dass § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (RHG) weiter als § 359 Nr. 5 StPO auszulegen sei, da § 79 BVerfGG auf das Rechtshilfegesetz nicht anzuwenden sei. Nur deshalb können neue Tatsachen im Sinn des § 9 RHG auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sein. Somit unterfällt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem Begriff der „neuen Tatsache“ im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Soweit die Verteidigung des Untergebrachten rügt, dass die Ergebnisse aus der – angeblich – verfassungswidrigen Unterbringung des Untergebrachten im Rahmen des Strafprozesses gegen ihn und damit im Urteil vom 8. August 2006 nicht hätten verwertet werden dürfen, da insoweit ein Verwertungsverbot vorgelegen habe, kann die Verteidigung damit zwar im Rahmen einer Revision, nicht aber im Wiederaufnahmeverfahren gehört werden. Denn eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist für sich allein kein Wiederaufnahmegrund nach der Strafprozessordnung.

VI. Zum Vorbringen im Schriftsatz der Verteidigung vom 20. Juni 2013

Das Vorbringen der Verteidigung des Untergebrachten durch Schriftsatz vom 20. Juni 2013 ist zunächst dahin gehend richtig zu stellen, dass die Behauptung, dass das Attest mit Datumseintrag 3. Juni 2002 keinen Vertretungshinweis enthalte, unrichtig ist. Tatsächlich findet sich ein solcher Hinweis durch den Zusatz der Buchstaben „i. V.“ vor dem Handzeichen. Der Zusatz ist zwar nicht gut zu erkennen, ist aber vorhanden, wie eine Vergrößerung eindeutig zeigt (vgl. Anlagen 1 und 2).

1. Inhaltliche Mängel des Attests

Unter Nummer 1. des Schriftsatzes trägt die Verteidigung inhaltliche Mängel des Attests vor. Diese sind aber nicht geeignet, einen Wiederaufnahmegrund zu begründen. Im Übrigen handelt es sich bei dem Attest nicht um ein Sachverständigen-gutachten, sondern um ein ärztliches Attest, das die vorhandenen Verletzungen dokumentiert.

In Frage kommt nach dem inhaltlichen Vorbringen allenfalls die Behauptung, dass die aufgeführten inhaltlichen Unrichtigkeiten eine neue (Hilfs-)Tatsache im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO darstellen würden.

Ein so begründeter Antrag wäre aber in jedem Fall unzulässig, da keine Neuheit (zum Begriff siehe oben) im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO gegeben wäre: Das Ausgangsgericht hat sich in den Urteilsgründen mit dem Inhalt des Attests auseinandergesetzt und festgestellt, dass die darin geschilderten Verletzungen mit den Darstellungen des Tatverlaufs durch die Zeugin Petra M. übereinstimmen. Dass das Gericht dabei eine Würdigung des Inhalts des Attests vornahm, die von der Verteidigung abweicht, führt nicht dazu, dass von einer Neuheit der Tatsache ausgegangen werden kann, da die fehlende einschließlich der fehlerhaften Wahr-

nehmung einer Tatsache von der fehlerhaften Würdigung der zutreffend wahrgenommenen Tatsache zu unterscheiden ist (Löwe-Rosenberg/Gössel a. a. O., Rz. 98 zu § 359).

Gleiches gilt entsprechend, soweit die Verteidigung hinsichtlich des Attests das Vorliegen eines neuen Urkundenbeweises behaupten sollte. Auch hier gilt, dass Urkunden nur dann neue Beweismittel sind, wenn die in ihnen enthaltenen gedanklichen Erklärungen vom Gericht gar nicht oder fehlerhaft wahrgenommen wurden, dagegen ist die Auslegung der zutreffend vorgelesenen und wahrgenommenen Erklärung ebenso wenig ein neues Beweismittel oder einer Tatsache wie die aus dieser Erklärung gezogenen Folgerungen (Löwe-Rosenberg/Gössel a. a. O., Rz. 108 zu § 359 m. w. N.).

2. Zum Zustandekommen des Attests

Auch in den so bezeichneten „ergänzenden Hinweisen“ zum Zustandekommen des Attests (Nr. 2. des Schriftsatzes vom 20. Juni 2013) wird kein zulässiger Wiederaufnahmegrund schlüssig dargelegt.

Die Verteidigung zitiert hier aus einem bei „Spiegel-Online“ erschienenen Artikel *Fall Gustl M. [REDACTED] Warum der Justizskandal doch keiner ist* und gibt diesen u. a. zu Äußerungen des Zeugen Markus R. [REDACTED] wie folgt wörtlich wieder:

„Er erinnert sich an die Patientin, ihre Angaben und die Verletzungen hat er dokumentiert. Noch heute sind sie in der Praxis-EDV nachzuvollziehen: Demnach gab Petra M. [REDACTED] an, ihr Mann habe sie zwei Tage zuvor mehrfach mit der flachen Hand geschlagen, bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Sie sei in diesem Jahr schon zwei Mal von ihm misshandelt worden.

Als Petra M. [REDACTED] sich ein Jahr später im Zuge der Trennung entschließt, ihren Mann wegen Körperverletzung anzuzeigen und den Arzt um ein entsprechendes Attest bittet, stützt er sich auf seine Aufzeichnungen: „Die bei uns durchgeführte Untersuchung am 14.08.01 um 11.30 Uhr zeigte folgende Befunde: Prellmarke und Hämatom der rechten Schläfe von 3x5 cm Durchmesser, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, Hämatome an beiden Unterschenkeln, am linken Oberschenkel, Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit

Abdruck von Unter- und Oberkiefer (...). Die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster decken sich mit der Anamnese, die Schilderungen der Patientin sind durchaus [recte: durchweg] glaubhaft. Es sei nicht ungewöhnlich, sagt der Arzt dem SPIEGEL, dass Frauen, die von ihren Männern geschlagen werden, erst nach längerer Zeit Anzeige erstatten und dann um ein Attest bitten. Auch in diesem Fall sei es so gewesen, er könne dies vor Gericht bezeugen.“

Die Verteidigung sieht darin einen Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen Markus R. bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens sowie zu der Aussage der Zeugin Petra M. im Hinblick darauf, ob es sich bei dem Attest vom 3. Juni 2002 um eine Erstausfertigung oder um eine Zweitausfertigung eines am 14. August 2001 ausgestellten Attests handelt. Dies ist wenig nachvollziehbar, da auch der Inhalt des oben zitierten Artikels nicht gegen die Möglichkeit der Zweifertigung des Attests am 3. Juni 2002 spricht. Der Artikel führt lediglich aus, dass die Zeugin Petra M. den Arzt Markus R. ein Jahr nach der erfolgten Untersuchung am 14. August 2001 um ein „entsprechendes“ Attest gebeten habe. Der Arzt Markus R. habe sich dann auf seine Aufzeichnungen gestützt. Was die Aufzeichnungen im Einzelnen waren, lässt der Artikel offen. Somit können die Aufzeichnungen auch darin bestanden haben, dass es sich um das bereits am 14. August 2001 erstellte Attest handelte, welches noch im Computer der Arztpraxis abgespeichert war und auf welches sich der Arzt Markus R. gestützt hat. Dass es ein Attest vom 14. August 2001 (auch) in elektronischer Form gab, hat der Arzt Markus R. in seiner Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg ausdrücklich für möglich erachtet. Selbst wenn es kein elektronisch abgespeichertes Attest gegeben haben sollte und sich der Zeuge bei der Attestausstellung am 3. Juni 2002 nur der Patientenkarteikarte bedient haben sollte, spräche dies nicht dagegen, dass es bereits am 14. August 2001 ein Attest gab. Mittlerweile wurde durch die Staatsanwaltschaft ein solches vorgelegt.

Soweit der Presseartikel ausführt

„es sei nicht ungewöhnlich sagt der Arzt dem SPIEGEL, dass Frauen, die von ihren Männern geschlagen werden, erst nach längerer Zeit Anzeige erstatten und dann um ein Attest bitten. Auch in diesem Fall sei es so gewesen, er könne dies vor Gericht bezeugen“,

ist diese Passage ebenfalls wenig geeignet, das Vorbringen der Verteidigung zu stützen, der Zeuge behauptete, es handle sich bei dem Attest mit Datum 3. Juni 2002 um eine Erstaussstellung eines Attests. Es handelt sich vielmehr um eine spekulative Interpretation eines Presseartikels. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Angaben ausschließen sollen, dass bereits zuvor, das heißt am 14. August 2001 ein Attest erstellt worden war, nachdem tatsächlich ein Attest vom 14. August 2001 existiert, welches sich inhaltlich mit dem (Zweit-)Attest vom 3. Juni 2002 deckt.

Zudem sieht die Verteidigung des Untergebrachten die Aussage des Zeugen Markus R. [REDACTED] gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg als neue Tatsache und den Zeugen als neues Beweismittel. Soweit sie hierzu einen Fragenkatalog formuliert und behauptet, dass der Zeuge zu diesen Fragen nur Mutmaßungen angestellt habe, zeigt der Vortrag nicht konkret auf, inwieweit dies wiederaufnahmerechtliche Relevanz besitzen soll. Zudem ist ein Großteil der Fragen wohl ohnehin durch die Vorlage des Attests vom 14. August 2001 hinfällig geworden. Dessen Echtheit wurde weder von Verteidigung noch Staatsanwaltschaft in Zweifel gezogen. Aufgrund der Angaben des Arztes Markus R. [REDACTED] in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg ergibt sich hierfür auch kein Anlass.

3. Mitwirkung weiterer Personen an der Erstellung des Attests

Schließlich stellt die Verteidigung unter der Überschrift „Mitwirkung weiterer Personen an der Erstellung des Attests?“ Überlegungen an, die im Attest mit Datumseintrag 3. Juni 2002 enthaltenen Tatsachenschilderungen würden von der Zeugin Petra M. selbst herrühren. Die Verteidigung schließt dies aus der angeblichen Aussage des Zeugen Markus R. [REDACTED] gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg, wonach er ausgesagt habe, dass er es für unwahrscheinlich halte, im August 2001 so ausführliche Tatschilderungen auf den seinerzeit gebräuchlichen Karteikarten gefertigt zu haben.

Eine solche Aussage des Zeugen Markus R. [REDACTED] gibt es aber nicht. Vielmehr hat der Zeuge ausweislich des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2013, den sich die Verteidigung mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 zu eigen gemacht hat, geäußert:

„Rein theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, die ich letztendlich nicht ausschließen kann, dass das Attest tatsächlich erst am 03.06.2002 aufgrund der Karteikartendokumentation erstellt und ausgedruckt wurde. Das halte ich aber für unwahrscheinlich, weil es inhaltlich doch sehr ausführlich ist und ich in der Regel auf den Karteikarten nicht so ausführliche Feststellungen dokumentiere.“

Demnach hält es der Zeuge für unwahrscheinlich, dass das Attest erst am 3. Juni 2002 erstmals ausgestellt wurde, viel wahrscheinlicher sei – so der Zeuge –, dass es im Computer bereits ein Attest vom 14. August 2001 gegeben habe und dies von ihm ein weiteres Mal mit neuem Datum ausgedruckt wurde.

Die Verteidigung des Untergebrachten führt im Weiteren aus, dass „als Urheberin der Tatschilderung nur die Zeugin Petra M. selbst in Betracht“ komme und zwar in der Form, dass diese ihrer Freundin Petra S. [REDACTED] zwischen dem 31. Mai 2002 und dem 3. Juni 2002 eine schriftliche Tatschilderung an die Hand gegeben habe, anhand der sie (also Petra S. [REDACTED] am 3. Juni 2002 mit der Erstellung des Attests als Arzthelferin in der Praxis R. [REDACTED] begonnen habe. Danach habe sie die seinerzeitigen Befunde von der Karteikarte eingetragen und zuletzt eine Glaubwürdigkeitsaussage des Arztes Markus R. [REDACTED] beigefügt.

Diese Behauptung ist durch den Inhalt des Attests vom 14. August 2001 – soweit man es als Original ansieht – widerlegt. Bereits dort ist die gleiche Tatschilderung enthalten, wie sie das Attest vom 3. Juni 2002 aufweist.

Zudem ist festzuhalten, dass nach der von der Staatsanwaltschaft Regensburg im Verfahren 7 KLS 151 Js 22423/12 WA am 14. Dezember 2012 eingeholten Aussage des Zeugen Markus R. [REDACTED] dieser das Attest vom 3. Juni 2002 selbst „erstellt und unterschrieben“ habe, wobei er nicht mehr wisse, ob er es eigenhändig tippte oder diktierte und anschließend von einer seiner Angestellten tippen ließ. Das diesbezügliche Vorbringen der Staatsanwaltschaft und damit auch den Inhalt

der von der Staatsanwaltschaft eingeholten Aussage des Markus R. hat sich der Untergebrachte zu eigen gemacht.

VII. Zum Schriftsatz der Verteidigerin vom 17. Juli 2013 (Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 StPO)

1. „Die Narbe der blutenden Bisswunde“

Die Verteidigung behauptet, dass sich die Zeugin Petra M. anlässlich ihrer Zeugnisaussage am 8. August 2006 einer uneidlichen Falschaussage schuldig gemacht habe. Zur Begründung wird angegeben, dass die Zeugin Petra M. im Rahmen ihrer Aussage in der Hauptverhandlung am 8. August 2006 wahrheitswidrig ausgesagt habe, dass eine Narbe am Ellenbogen der Zeugin von der durch den Arzt Markus R. attestierten Bisswunde stamme. Das Gericht habe die Narbe in Augenschein genommen. Tatsächlich habe die Zeugin Petra M. aber anlässlich des Tatgeschehens am 12. August 2001 allenfalls eine „Hautverletzung“ mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer am Ellenbogen erlitten, welche aber gerade ohne Narbe abheile.

Gemäß § 366 Abs. 1 StPO sind im Wiederaufnahmeantrag nicht nur der gesetzliche Wiederaufnahmegrund anzugeben, sondern auch die Beweismittel. Die Verteidigung benennt jedoch kein Beweismittel dafür, dass die Zeugin Petra M. tatsächlich ausgesagt habe, dass eine in Augenschein genommene Narbe von der im August 2001 attestierten Bisswunde stamme.

Soweit die Verteidigung zudem aus der Formulierung in den Urteilsgründen (Seite 10 des Urteils unter 1.)

„außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist“

schließt, dass die Zeugin irgendwann ihren Ellenbogen dem Gericht gezeigt habe und zugleich in irgendeiner Art und Weise angegeben habe, dass diese Narbe von

der durch den Untergebrachten am 12. August 2001 zugefügten Wunde sei, handelt es sich um eine spekulative Schlussfolgerung, für die kein geeignetes Beweismittel benannt wird. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 8. August 2006 lässt sich nichts darüber entnehmen, dass eine Narbe in Augenschein genommen wurde. Somit ergeben sich bereits keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die Zeugin Petra M. am 8. August 2006 dem Gericht eine Narbe vorgezeigt oder dass die Zeugin ausgesagt habe, dass eine in Augenschein genommene Narbe aus dem Tatgeschehen am 12. August 2001 herrühre.

Soweit die Verteidigung gegen das Vorliegen einer blutenden Bisswunde einwendet, dass sich die Zeugin Petra M. nicht zeitnah habe untersuchen lassen und am 15. Mai 2003 im Rahmen ihrer ermittlungsrichterlichen Vernehmung ausgesagt habe, sie „glaube nicht, dass es geblutet hat“, überzeugt dieser Vortrag nicht. Denn zum einen hat sich die Zeugin Petra M. nach den Angaben des Zeugen Markus R. [REDACTED] am 14. August 2001 wegen der anlässlich des festgestellten Tatgeschehens am 12. August 2001 festgestellten erlittenen Verletzungen in ärztliche Behandlung begeben, also zeitnah, zum anderen hat die Zeugin Petra M. am 15. Mai 2003 weder bestätigt noch ausgeschlossen, dass es eine blutende Wunde gegeben hat.

2. „Ausstellung des Attestes“

Die Verteidigung des Untergebrachten behauptet in ihrem Schriftsatz vom 17. Juli 2013 das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes nach § 359 Nr. 2 StPO dadurch, dass die Zeugin Petra M. anlässlich ihrer Aussage am 8. August 2006 verschwiegen habe, dass das am 8. August 2006 verlesene Attest vom 3. Juni 2002 von einem anderen Arzt ausgestellt worden sei. Die Zeugin Petra M. habe das Gericht in dem falschen Glauben gelassen, das Attest sei von einer Fachärztin für Allgemeinmedizin ausgestellt.

Dieser Vortrag beinhaltet keinen zulässigen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 359 Nr. 2 StPO.

Bei diesem Vortrag liegt bereits tatbestandsmäßig keine falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB vor. Denn der Tatbestand wurde – wie die Verteidigung ausführt – allenfalls in der Form des Verschweigens von Umständen durch die Zeugin Petra M. verwirklicht. Die Rechtsprechung verlangt insofern, dass die verschwiegene Tatsache in untrennbarem Zusammenhang mit dem Beweisbeschluss steht oder erkennbar zum Gegenstand der Vernehmung gemacht worden ist und dass sie für die Entscheidung erheblich ist (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Vormbaum, StGB, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, Rz. 96 zu § 153 m. w. N.). In Betracht zu ziehen sind nur diejenigen Fälle, in denen das Verschweigen von Umständen zu einer Fehlauslegung der positiven Bekundungen führt, in denen also der Sinngehalt der positiven Bekundungen ein anderer – und zwar falscher – ist, als er bei Einbeziehung des verschwiegenen Umstandes wäre (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Vormbaum a. a. O., Rz. 98 zu § 153 m. w. N.). Die verschwiegene Tatsache muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beweisfrage stehen bzw. ausdrücklich zum Gegenstand der Vernehmung gemacht worden sein (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Vormbaum a. a. O., Rz. 98 zu § 153).

Die Verteidigung trägt nichts dazu vor, dass Gegenstand der Aussage der Petra M. am 8. August 2006 und damit auch Beweisfrage der Umstand war, wer (rechtlicher oder tatsächlicher) Aussteller des Attests vom 3. Juni 2002 war. Aus den Inhalten des Protokolls über die Hauptverhandlung ergibt sich nicht, dass dies Beweisfrage und Gegenstand der Vernehmung der Zeugin Petra M. war, vielmehr waren dies die am 12. August 2001 erlittenen Verletzungen. Denn ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung wurde während der Vernehmung der Zeugin Petra M. das ärztliche Attest vom 3. Juni 2002 nach § 256 StPO verlesen. Durch die Beweiserhebung nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO wird Beweis erhoben über Körperverletzungen, nicht jedoch über die Frage, wer Aussteller des verlesenen Attestes war. Nachdem der nach § 256 StPO angeordnete Urkundenbeweis in die Vernehmung der Zeugin Petra M. eingebettet war, liegt es nahe, dass Beweisfrage anlässlich der Vernehmung der Zeugin Petra M. die erlittenen Körperverletzungen am 12. August 2001 waren. Es ist nicht ersichtlich, dass die Frage des Ausstellers des Attests Thema war. Die Zeugin Petra M. war auch nicht verpflichtet, nach der Verlesung des Attests die Frage seines Ausstellers von sich aus zu thematisieren.

Ohnehin muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass überhaupt nicht gesichert ist, was die Zeugin Petra M. und/oder andere Zeugen in der Hauptverhandlung vom 8. August 2006 tatsächlich ausgesagt haben und was nicht. Denn in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht wird kein Wortprotokoll geführt (§ 273 Abs. 1 und 2 StPO). Auch die Urteilsgründe sind kein diesbezüglicher Nachweis. Daher ließe sich nur mit anderen Beweismitteln als dem Sitzungsprotokoll und der Urteilsurkunde ein entsprechender Nachweis führen. Solche anderen Beweismittel zum genauen Aussagewortlaut werden jedoch vorliegend nicht angegeben. Bezüglich der mündlichen Angaben des Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] gilt Gleiches.

Soweit die Verteidigung des Untergebrachten zudem darauf abhebt, dass die Verlesung des Attestes nach § 256 StPO unzulässig gewesen sei, ist ein solcher Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift des § 256 StPO grundsätzlich nicht geeignet, einen hier allenfalls nach § 359 Nr. 5 StPO denkbaren Wiederaufnahmegrund zu begründen (Meyer-Goßner a. a. O., Rz. 22 zu § 359 m. w. N.).

3. „Uneidliche Falschaussage durch Dr. Klaus L. [REDACTED]“

Die Verteidigung des Untergebrachten vertritt die Auffassung, dass der Sachverständige Dr. Klaus L. [REDACTED] in der Hauptverhandlung am 8. August 2006 uneidlich falsch ausgesagt habe, als er dort sein mündliches Gutachten erstattete. Dies stelle einen Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 StPO dar.

Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 2 StPO ist jeder Verstoß gegen §§ 153-155, 161 StGB. Dabei ist zu beachten, dass nur mündliche Bekundungen erfasst sind (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Vormbaum a. a. O., Rz. 7 zu § 153).

Im Wiederaufnahmeverfahren sind neben den gesetzlichen Wiederaufnahmegründen auch die notwendigen Beweismittel zu benennen, § 366 Abs. 1 StPO. Der Vortrag der Verteidigung wird diesen Vorgaben nicht gerecht: Die Verteidigung beschränkt sich nahezu ausschließlich darauf, die wissenschaftliche Richtigkeit der von dem Sachverständigen getroffenen Aussagen zu bestreiten. Die Verteidigung stellt ihre Behauptungen in den Raum, ohne hierfür geeignete Be-

weismittel im Sinne von § 366 Abs. 1 StPO anzugeben. Soweit als Beweismittel Dr. Michael W [REDACTED] angegeben wird, wird dieser zu einer anderen Beweistatsache benannt, nämlich dass er ein Nachbar des Bernhard R [REDACTED] sei und angeboten habe, ein Gutachten ohne Bezug zur HypoVereinsbank zu erstellen. Die ebenfalls mit Schriftsatz der Verteidigung vom 17. Juli 2013 übersandten fachlichen Stellungnahmen von Dr. Harald R [REDACTED] und Dr. Arnold T [REDACTED] stellen keine Beweismittel zum Vortrag der Verteidigung dar, da sich – gleich ob als Urkundenbeweis, Zeugenbeweis oder Sachverständigenbeweis gedacht – aus den Beweismitteln nichts für eine objektive Unrichtigkeit des mündlichen Gutachtens des Dr. Klaus L [REDACTED] entnehmen lässt. Die fachliche Stellungnahme des Dr. Harald R [REDACTED] bezieht sich erkennbar nur auf das schriftliche Vorgutachten des Sachverständigen Dr. Klaus L [REDACTED] von 2005 und gerade nicht auf das zur Begründung einer vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage allein geeignete und von der Verteidigung zur Argumentation herangezogene, am 8. August 2006 mündlich erstattete Gutachten. Für die Stellungnahme des Dr. Arnold T [REDACTED] gilt nichts anderes. Wenn sie sich auch nicht explizit auf das schriftliche Gutachten bezieht, ist aus dem Kontext doch ersichtlich, dass nicht auf das mündlich erstattete Gutachten abgestellt wird.

Soweit die Verteidigung rügt, dass eine uneidliche Falschaussage des Dr. Klaus L [REDACTED] vorläge, da er aus Sicht der Verteidigung nicht die Möglichkeiten der Diagnostik ausreichend ausgeschöpft habe und seine Ausführungen zum Zustand des Untergebrachten während der Tatzeitpunkte aus der Luft gegriffen seien, unterlässt es die Verteidigung ebenfalls, für diese Behauptung ein Beweismittel im Sinne von § 366 Abs. 1 StPO zu benennen. Die übermittelte fachliche Stellungnahme des Dr. Arnold T [REDACTED] lässt sich jedenfalls lediglich dahin gehend ein, dass die Bedingungen für die Erstellung eines Gutachtens „irregulär“ gewesen wären und dies der Sachverständige dem Gericht hätte zur Kenntnis bringen müssen. Eine Aussage dazu, dass der Sachverständige, wie von der Verteidigung behauptet, zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass er zu den Tatzeitpunkten keine gutachterliche Aussage hätte treffen können, ergibt sich aus dem genannten Beweismittel nicht.

Zum notwendigen subjektiven Tatbestand des § 153 StGB führt die Verteidigung zwar aus, gibt aber kein Beweismittel an.

Es liegt im Hinblick auf eine uneidliche Falschaussage kein konkreter Anfangsverdacht und erst recht kein hinreichender Tatverdacht vor. Bezüglich des nicht zu führenden und auch vorliegend nicht geführten Wortprotokolls wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Des Weiteren trägt die Verteidigung vor, dass gemäß 359 Nr. 5 StPO ein weiterer Wiederaufnahmegrund darin bestehe, dass es eine neue Tatsache darstelle, dass der Sachverständige Dr. Klaus L. es unterlassen habe, eine Fremdanamnese als Diagnosemethode durchzuführen. Diese Tatsache ist jedoch nicht neu (dazu oben), da dem Gericht ausweislich der Urteilsgründe bei der Urteilsfindung bekannt war, welche diagnostische Methodik der Sachverständige zur Erstattung seines mündlichen Gutachtens angewandt hat.

4. „Uneidliche Falschaussage des POM U. ”

Die Verteidigung des Untergebrachten führt aus, dass ausweislich des Protokolls der Zeuge POM U. in der Hauptverhandlung am 8. August 2006 ausgesagt habe. Der Schöffe W. habe sich hierzu notiert, dass der Untergebrachte am 27. Februar 2006 in seinem Haus festgenommen worden sei. Tatsächlich habe sich der Untergebrachte jedoch am 27. Februar 2006 der Polizei in Nürnberg selbst gestellt. Die Aussage des POM U. sei damit falsch.

Der Untergebrachte lässt zudem vortragen, dass es sich um eine vorsätzliche Falschaussage handle. Dabei wird vor allem darauf abgestellt, dass am Tag vor der Hauptverhandlung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Gericht gefaxt worden sei und die trotzdem erfolgte Aussage daher belege, dass ein Beitrag zur Belastung des Untergebrachten geleistet werden sollte. Dabei wird schon vom Ansatz her verkannt, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Regel keine genügende Entschuldigung für einen Zeugen ist, da diese nicht notwendigerweise mit einer Verhandlungsunfähigkeit gleichzusetzen ist. Denn ein arbeitsunfähiger Zeuge kann gleichwohl verhandlungs- und reisefähig sein (BFH, Beschluss vom 10. Mai 2012, III B 223 aus 11, in juris, dort Rz. 9).

Bezüglich des nicht zu führenden und auch vorliegend nicht geführten Wortprotokolls wird an dieser Stelle erneut auf die Ausführungen oben verwiesen.

VIII.

Soweit mit Schreiben der Verteidigung vom 14. Juli 2013 beantragt wurde, zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M. eine dienstliche Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes einzuholen, handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, der dem Wiederaufnahmeverfahren fremd ist. Vielmehr ist es Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, die notwendigen Wiederaufnahmegründe aufzuzeigen und die Beweismittel hierzu zu benennen, § 366 Abs. 1 StPO.

Mit Schriftsatz vom 21. Juli 2013 hat der Verteidiger des Untergebrachten angekündigt, den bisherigen Wiederaufnahmeantrag im Hinblick auf den Bericht des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags bis zum 29. Juli 2013 ergänzen zu wollen. Die Berichte des Untersuchungsausschusses sind seit Anfang Juli 2013 bekannt und bieten aus Sicht des Wiederaufnahmegerichts keine wesentlichen neuen Erkenntnisse im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren. Dem Untergebrachten bleibt es unbenommen, künftig weitere Wiederaufnahmeanträge zu stellen.

C.

Die von dem Untergebrachten beantragte Unterbrechung der Vollstreckung war abzulehnen, weil der Wiederaufnahmeantrag ohne Erfolg bleibt, § 360 Abs. 2 StPO.

D.

Die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen folgt aus § 473 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 StPO.

Dr. M ■■■
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

K ■■■
Richter am
Landgericht

C ■■■
Richter am
Landgericht

Anlage 1

Attest vom 3. Juni 2002 (Blatt 13 der Strafakte)

16/01/2003 12:08

09112002160

HYPOVEREINSBANK NBG

S. 02

13

Dr. med. Madeleine Reichel
Ärztin für Allgemeinmedizin
Äußere Bayreuther Straße 103

90409 Nürnberg

Tel.: 0911 565270
Fax: 0911 514413

Nbg. den 03.06.2002

Ärztliches Attest

für Frau Petra Mollath, geboren am 29.09.1960

Die Patientin berichtet Sie sei am 12.08.01 gegen 15.00 von Ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann Sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen Unter- und Oberschenkel erfolgt. Ein Streit sei der zunehmenden Aggression des Ehemannes nicht vorausgegangen. Die Patientin sei in diesem Jahr bereits zweimal von ihrem Ehemann misshandelt worden.

Die bei uns durchgeführte Untersuchung am 14.08.01 um 11.30 Uhr zeigte folgende Befunde: Prellmarke und Hämatom der re. Schläfe von ca. 3x5 cm Durchmesser. Großflächige zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen. Großflächige, konfluierende Hämatome, zirkulär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am li. Oberschenkel (ca. 5 x 5 cm) und im Bereich des li. Beckenkammes. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes ventral medial. Bisswunde am re. Ellenbogen mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer.

Weiterhin klagte die Patientin über fronto-parietale Kopfschmerzen sowie Druckschmerz über den vorgeschriebenen Hämatomen. Kein Hinweis für knöchere Verletzung bzw. Fraktur oder neurologische Defizite. Cor u. Pulmo o.B., Abdomen weich, kein DS, keine Resistenzen.

Die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster decken sich mit der Anamnese, die Schilderungen der Patientin sind durchweg glaubhaft.

~~Dr. med. Madeleine Reichel~~
~~Ärztin für Allgemeinmedizin~~
~~Äußere Bayreuther Straße 103~~
~~90409 Nürnberg~~
~~Telefon: 565270 55/92428~~
Dr. med. Madeleine Reichel

Anlage 2

Ausschnittsvergrößerung der Unterschrift auf dem Attest vom 3. Juni 2002 (Blatt 13 der Strafakte)

~~Dr. med. Madeleine Reichel
Ärztin für Allgemeinmedizin
Ärzt.B. Bräunleiner-Str. 103
90809 Nürnberg
Telefon 565270 66/92428
Dr. med. Madeleine Reichel~~